

EU Vorhaben 2025

im Wirkungsbereich des
Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus



EU Vorhaben 2025

im Wirkungsbereich des
Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Abteilung II/3, Stubenring 1, 1010 Wien

Fotonachweis: Adobe Stock, Foto HBM ©BMWET/Enzo Holey

Grafik: Iris Schneider (BMWET)

Druck: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Wien, 2025

Inhalt

Vorwort	1
1 Einleitung.....	3
1.1 Grundlagen des Berichtes zu den EU-Vorhaben 2025.....	3
1.1.1 Achtzehnmonatsprogramm des Rates 2025/2026.....	3
1.1.2 Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2025	4
1.1.3 Arbeitsprogramm der polnischen Ratspräsidentschaft.....	5
2 EU-Vorhaben – Wirtschaft	6
2.1 Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas - Industrie, Produktivität, Innovation....	6
2.1.1 Bericht über die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas (Mario Draghi)...	6
2.1.2 Competitiveness Compass	8
2.1.3 Clean Industrial Deal - Neue Industriestrategie für Europa.....	10
2.1.4 Industrielle Transformation - Energie, Klima, Innovation.....	13
2.1.5 EU-Industrieregulierung in Umsetzung – NZIA, CRMA, ECA	16
2.1.6 Industriepolitische Instrumente – IPCEI und EU Competitiveness Fund	22
2.1.7 Fachkräfte, Attraktivierung der Berufsausbildung und Förderung hochwertiger Arbeitsplätze	25
2.1.8 Follow-Up zum Europäischen Jahr der Kompetenzen: „Union of Skills“	33
2.1.9 Entwicklungen im EU-Beihilfenrecht	35
2.1.10 Entwicklungen im EU-Wettbewerbsrecht	37
2.1.11 Verbesserung der grenzüberschreitenden Durchsetzung unlauterer Handelspraktiken.....	39
2.2 Zukunft des EU-Binnenmarktes - Entbürokratisierung, Vereinfachung, KMU.....	41
2.2.1 Bericht zur Zukunft des EU-Binnenmarktes (Enrico Letta)	41
2.2.2 Neue Strategie für den EU-Binnenmarkt - Erwartungen	43
2.2.3 Better Regulation - Omnibus VO: Vereinfachung und Reduktion von Berichtspflichten.....	45
2.2.4 Binnenmarktregeln durchsetzen - Single Market Enforcement Task Force...	48
2.2.5 e-Declaration VO - Verringerter Verwaltungsaufwand und bessere Überwachung von Arbeitsbedingungen	50
2.2.6 IMERA VO - Notfallinstrument für den Binnenmarkt implementieren	51
2.2.7 EU KMU Politik - Think Small First	53
2.2.8 Start-Up Europe - Vereinfachung im europäischen Start-Up Ökosystem	54
2.2.9 Nachhaltige Unternehmensführung - Anti-Zwangsarbeit, Green Claims und die Lieferketten-Richtlinie (CSDDD).....	56
2.2.10 Forschung und Innovation - Horizon Europe und EIC.....	61

2.3	Wirtschaftliche Sicherheit, Außenwirtschaft, Handel und Investitionen	65
2.3.1	Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit (EESS)	65
2.3.2	Handelspolitische Schutzinstrumente - Anti Dumping und Anti-Subventionsmaßnahmen.....	67
2.3.3	Exportkontrolle und Dual-Use Verordnung	70
2.3.4	Investitionskontrolle und FDI-Screening Verordnung	71
2.3.5	EU-Sanktionsregime gegenüber Russland	73
2.3.6	EU-Handelspolitik und Drittstaatenabkommen	75
2.3.7	EU-US Wirtschaftsbeziehungen.....	79
2.3.8	EU-China Wirtschaftsbeziehungen	82
2.3.9	EU-Ukraine Wirtschaftsbeziehungen	84
2.3.10	EU-Erweiterungspolitik.....	86
2.3.11	Global Gateway für die Wirtschaft (Asien und Afrika)	88
3	EU-Vorhaben - Energie	91
3.1	Aktionsplan für erschwingliche Energie	91
3.2	Fahrplan zur Beendigung der russischen Energieimporte.....	93
3.3	Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	94
3.4	Fitness Check der Architektur der Energiesicherheit	100
3.5	Energieeffizienz-Richtlinie (EED III).....	102
3.6	Erneuerbaren-Richtlinie (RED III)	105
4	EU-Vorhaben – Tourismus	108
4.1	EU-Strategie für einen nachhaltigen Tourismus.....	108
4.2	Einheitliches Buchungs- und Ticketsystem für den Eisenbahnverkehr	109
4.3	Europäischer Datenraum für Tourismus.....	110
4.4	Überarbeitung der Pauschalreise-Richtlinie	111

Vorwort



Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Der nachfolgende Bericht stellt die einzelnen aktuellen Vorhaben der Europäischen Union in meinem Zuständigkeitsbereich vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass immer nur der derzeitige Stand der Verhandlungen wiedergegeben werden kann und die österreichische Position im Detail von den fachlich zuständigen Sektionen und Abteilungen des BMWET, zusammen mit den jeweils fachlich mitzuständigen Ressorts, erarbeitet wird.

Meine europapolitischen Prioritäten sind klar: Ich werde mich auf europäischer Ebene aktiv für mehr Wettbewerbsfähigkeit und für Deregulierung einsetzen. Dazu gehört eine Vertiefung des Binnenmarkts, vor allem im Bereich der Dienstleistungen und eine echte Kapitalmarktunion. Europa braucht eine regulatorische Entlastung für unsere Unternehmen und einen massiven Bürokratieabbau: Bürokratische Regelwerke wie die Lieferkettenrichtlinie müssen vereinfacht und Gold-Plating vermieden werden. Wer überreguliert verliert: Nicht nur an Wettbewerbsfähigkeit, sondern auch an Wohlstand und Arbeitsplätzen. Überbordende Regulierungen müssen daher sowohl auf nationaler, als auch auf europäischer Ebene ein Ende haben.

Die hohen Energiepreise haben u.a. auch die Produktionskosten erheblich erhöht, energieintensive Branchen sind besonders betroffen. Hier wird es wichtig sein an der Vertiefung des gemeinsamen Energie-Binnenmarkts gezielt zusammenzuarbeiten und wettbewerbsfähige Preise zu gewährleisten. Der industrielle Wandel setzt zudem die Verfügbarkeit von kritischen Rohstoffen für strategische Wirtschaftssektoren, wie die E-Mobilität und erneuerbare Energien, voraus. Dabei sind Handelsabkommen sowie sektor-spezifische strategische Partnerschaften mit verlässlichen Partnern zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Erweiterung der Absatzmöglichkeiten europäischer Unternehmen entscheidend.

In der Handelspolitik machen es globale Unsicherheiten und zunehmende Anspannungen in den geopolitischen Beziehungen notwendig, dass Europa stärker diversifiziert. Neben der Stärkung der Exportwirtschaft müssen wir auch durch den Abschluss von Handelsabkommen neue Absatzmärkte für unsere Unternehmen erschließen. Gerade jetzt zeigt sich, wie wichtig der Abschluss ausgewogener und transparenter Freihandelsabkommen mit strategisch relevanten Partnerregionen ist – auch außerhalb der transatlantischen Achse. Sie schaffen neue Märkte, stärken den Standort Europa und sind ein entscheidender Hebel, um unsere Wettbewerbsfähigkeit im globalen Umfeld langfristig abzusichern.

Auch wenn die Aufgaben und Herausforderungen vielfältig sind, bin ich davon überzeugt, dass wir in Zusammenarbeit mit unseren europäischen Partnern Verbesserungen erreichen können. Wir können in unsere Stärken, die Innovationskraft der Industrie, den Pioniergeist unserer KMU und das ausgezeichnete Image Österreichs als attraktives Tourismusland vertrauen. Das Comeback von Leistung und Wettbewerb starten wir jetzt und setzen konsequent die ersten Maßnahmen Schritt für Schritt um.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus

1 Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG berichtet jede/r Bundesminister/in über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Diese Jahresvorschau ist gemäß § 7 EU-Informationsgesetz (BGBl I Nr. 113/2011) im Regelfall bis 31. Jänner eines jeden Jahres an das Parlament zu übermitteln. Da die Europäische Kommission ihr Arbeitsprogramm 2025 jedoch erst am 11. Februar 2025 vorgelegt hat, wurde die Frist auf den 14. April 2025 verschoben.

Der Bericht stellt die EU-Vorhaben im Bereich der Ressortzuständigkeiten des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus dar.

1.1 Grundlagen des Berichtes zu den EU-Vorhaben 2025

- Achtzehnmonatsprogramm des Rates für den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 1. Juli 2026
- Arbeitsprogramm des polnischen Ratsvorsitzes für das erste Halbjahr 2025
- Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2025

1.1.1 Achtzehnmonatsprogramm des Rates 2025/2026

Das aktuelle Achtzehnmonatsprogramm des Rates wurde durch die Triopräsidentschaft Polen (Jänner bis Juni 2025), Dänemark (Juli bis Dezember 2025) und Zypern (Jänner bis Juni 2026) sowie durch die Hohe Vertreterin der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, Kaja Kallas, die den Vorsitz im Rat Auswärtige Angelegenheiten führt, ausgearbeitet. Die Trio-Ratspräsidentschaft steht im Zeichen der anhaltenden Herausforderungen und geopolitischen Lage v.a. auf Grund der Aggression Russlands gegen die Ukraine sowie der dramatischen Situation im Mittleren Osten und der damit verbundenen globalen Unsicherheit.

Darüber hinaus wird das Trio mit den Arbeiten zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028 - 2034 beginnen, die die Prioritäten der strategischen Agenda 2024-2029 widerspiegeln müssen. Das Trio wird sich zudem weiterhin bemühen, den Dialog mit der Zivilgesellschaft und den Bürgerinnen und Bürgern - insbesondere auch jungen Menschen - zu verstärken.

Das aktuelle Achtzehnmonatsprogramm des Rates enthält vor allem folgende Hauptthemenbereiche:

1. **Ein starkes und sicheres Europa:** Erreicht werden soll dies durch ein kohärentes und einflussreiches außenpolitisches Handeln, strategische Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Verteidigung und einen umfassenden Ansatz bei Migration und Grenzmanagement. Wichtig sind dabei auch Fortschritte bei den EU-Beitrittsverhandlungen und interne Reformen, um auf zukünftige Herausforderungen besser vorbereitet zu sein.
2. **Ein wohlhabendes und wettbewerbsfähiges Europa:** Dafür braucht es einen integrierten Ansatz für die Wettbewerbsfähigkeit, die erfolgreiche Bewältigung des grünen und digitalen Wandels sowie die Förderung eines innovations- und unternehmensfreundlichen Umfelds.
3. **Ein freies und demokratisches Europa:** Dies kann nur durch die Aufrechterhaltung der Werte der EU - einschließlich der wirksamen Anwendung des EU-Rechts - erreicht werden. Zentral ist zudem das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes.

Nach Ende des zypriotischen Ratsvorsitzes nimmt mit Irland, Litauen und Griechenland eine neue Triopräsidentschaft von 1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2027 die Arbeiten auf.

1.1.2 Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2025

Die Europäische Kommission legt jedes Jahr ein Arbeitsprogramm vor, in dem sie ihre wesentlichen Ziele festlegt. Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2025 steht unter dem Motto „*Moving forward together: A bolder, simpler, faster Union*“ und wird sich auf die Umsetzung der sieben Hauptziele konzentrieren:

- Nachhaltiger Wohlstand und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit;
- Verteidigung und Sicherheit,
- Stärkung der Gesellschaften und des Sozialmodells;
- Erhaltung der Lebensqualität;
- Schutz der Demokratie und Werte;
- Europa in der Welt: Nutzung des Einflusses und Partnerschaften;
- gemeinsames Handeln und Vorbereitung der Zukunft.

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2025 steht im Zeichen gegenwärtiger Herausforderungen und Krisen und verfolgt vor allem das Ziel mit den dort angekündigten Vorhaben **Europa wettbewerbsfähiger, sicherer und wirtschaftlich widerstandsfähiger** zu machen. Im Zentrum des Arbeitsprogramms stehen daher Initiativen, die **Innovation und Wachstum** für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen stärken sollen.

Zudem ist dem Arbeitsprogramm eine **Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung** beigefügt. Dort legt die Kommission dar, wie sie in den nächsten fünf Jahren die Umsetzung der EU-Vorschriften in der Praxis erleichtern, den **Verwaltungsaufwand** verringern und die **EU-Vorschriften vereinfachen** will. Es werden Ziele und Instrumente aufgeführt, die dazu beitragen sollen, die Vorschriftenlast zu verringern, die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandskraft zu stärken und **rasche und sinnvolle Verbesserungen** für die Menschen und Unternehmen zu erzielen.

1.1.3 Arbeitsprogramm der polnischen Ratspräsidentschaft

Am 1. Jänner 2025 übernahm Polen den Ratsvorsitz. Das Präsidentschafts-Motto lautet „**Security, Europe!**“. Für Polen - EU-Mitglied seit dem 1. Mai 2004 - ist es der zweite Ratsvorsitz.

Im Präsidentschaftsprogramm werden sieben Schwerpunkte festgelegt:

- Verteidigung und Sicherheit;
- Schutz der Menschen und Grenzen;
- Widerstand gegen ausländische Einmischung und Desinformation;
- Gewährleistung der wirtschaftlichen Sicherheit und Freiheit;
- Energiewende;
- Wettbewerbs- und widerstandsfähige Landwirtschaft;
- Gesundheitsschutz.

Im Bereich Wettbewerbsfähigkeit, Binnenmarkt und Industrie wird sich der polnische Vorsitz vor allem auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit fokussieren und die Bemühungen zur Vertiefung des Binnenmarktes fortsetzen. Des Weiteren stehen Diskussionen über die Zukunft der EU-Industriepolitik und Dekarbonisierung bestimmter Sektoren der Wirtschaft sowie die Stimulierung von öffentlichen und privaten Investitionen, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit kritischen Rohstoffen und die Umsetzung der europäischen Rohstoffpolitik im Fokus. Einen wichtigen Schwerpunkt setzt der polnische Vorsitz auch auf die Verbindungen zwischen der EU-Industriepolitik und der gemeinsamen Handelspolitik sowie die Reduktion der Berichtspflichten und Vereinfachung von EU-Vorschriften einschließlich Abschaffung von unnötigen und widersprüchlichen Anforderungen.

2 EU-Vorhaben - Wirtschaft

2.1 Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas - Industrie, Produktivität, Innovation

2.1.1 Bericht über die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas (Mario Draghi)

Inhalt und Ziel

In den letzten Jahren erlebt die Europäische Union im Vergleich zu anderen Drittstaaten, wie den USA und China, auf Grund geringerer Produktivitätssteigerungen ein verlangsamtes Wirtschaftswachstum. Der technologische Wandel sowie geopolitische Unsicherheiten stellen zudem neue Herausforderungen dar, wobei Europas digitaler Rückstand das Problem weiter verschärft. In einer sich wandelnden Welt mit neuen geopolitischen Herausforderungen muss die Europäische Union deshalb dringend ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Aus diesem Grund wurde Mario Draghi - ehemaliger italienischer Premierminister und Präsident der Europäischen Zentralbank - im Vorjahr von der Europäischen Kommission beauftragt, einen Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit zu erstellen.

Am 9. September 2024 wurde dieser Bericht schließlich vorgestellt. Insgesamt zeigt die Analyse, dass ein höherer Investitions- und Finanzierungsaufwand notwendig ist, um den Wohlstand in Europa zu bewahren und wettbewerbsfähig zu bleiben. Mario Draghi nennt dabei die Notwendigkeit von zusätzlichen EUR 750-800 Mrd. jährlich, um diese Ziele zu erreichen. Dies entspricht etwa 5 Prozent des BIP der Europäischen Union aus 2023. Gleichzeitig müssen Entscheidungsprozesse beschleunigt sowie der Regelungsaufwand verringert werden, um so schlussendlich die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu stärken.

Im Bericht werden folgende Kernaspekte für Maßnahmen zur Wiederbelebung eines nachhaltigen Wachstums in Europa identifiziert:

1. Schließung der Innovationslücke zu den zwei größten Wirtschaftsräumen USA und China;
2. Ein gemeinsamer Europäischer Plan zur Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit inkl. Senkung der Energiepreise;
3. Erhöhung der Sicherheit und Reduktion von Abhängigkeiten;

4. Erhöhung der Investitionen durch u.a. gemeinsame Schuldenaufnahme und Ermöglichung von privaten Investitionen;
5. Stärkung der Governance/geregeltes koordiniertes Vorgehen.

Stand

Der Bericht gilt als Basis für die Arbeiten der Europäischen Kommission in der neuen Legislaturperiode zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Viele darin enthaltenen Maßnahmenvorschläge haben Einklang in die „*Mission Letters*“ der relevanten EU-Kommissarinnen und Kommissare gefunden und werden somit Großteils auch in den neuen Legislativvorschlägen zu finden sein.

Österreichische Position

Der Bericht enthält zahlreiche wichtige Vorschläge zur Verbesserung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit. Für Österreich sollten, wie auch im Bericht angesprochen, vor allem Entbürokratisierungsmaßnahmen im Fokus stehen. Die Verfügbarkeit von leistbarer erneuerbarer Energie – sowohl für Unternehmen als auch für Konsumentinnen und Konsumenten – muss ebenso oberste Priorität haben. Diskussionen im Zusammenhang mit der Adaptierung der Wettbewerbsregeln sowie des staatlichen Beihilferahmens an die neuen globalen Dynamiken sind ebenso zu begrüßen. Eine weitere, gemeinsame Schuldenaufnahme wird von Österreich abgelehnt. Unausgeschöpfte Budgetmittel müssen abgerufen bzw. umgeschichtet werden.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Als offene, exportorientierte Volkswirtschaft mit einer Industriequote von über 21 Prozent sichert die Industrie in Österreich nicht nur einen erheblichen Teil der Arbeitsplätze, sondern ist gleichzeitig wichtiger Akteur bei der Ausbildung von Fachkräften in Zukunftsberufen, bei Innovation sowie der Anwendung moderner, nachhaltiger Technologien und digitaler Lösungen. Durch eine gemeinsame, koordinierte Strategie für Wettbewerbsfähigkeit - wie sie Mario Draghi fordert - sind weitere Effizienz- und Fortschrittsimpulse zu erwarten, die auch wesentlich zur Resilienz und Widerstandsfähigkeit der europäischen Wirtschaft beitragen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die österreichische Industrie ist aufgrund ihrer hohen Technologie- und Digitalisierungsquote schon jetzt Vorreiter bei innovativen Lösungen und Produkten. Effektive Entbürokratisierungsmaßnahmen sowie kluge Investitionen in Zukunftstechnologien und Innovation können dazu beitragen, dass österreichische Unternehmen weiterhin wettbewerbsfähig in Europa produzieren.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

2.1.2 Competitiveness Compass

Inhalt und Ziel

Der „*Competitiveness Compass for the EU*“ soll die strategische Neuausrichtung der Europäischen Union zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in einem zunehmend von geopolitischen Spannungen und technologischen Umbrüchen geprägten globalen Umfeld darstellen und gilt als Leitfaden für die Prioritäten der nächsten fünf Jahre.

Die neue europäische Wirtschaftsdoktrin, wie die Mitteilung seitens der EU-Kommission auch bezeichnet wird, enthält knapp 50 Maßnahmenvorschläge, die in den kommenden zwei Jahren vorgeschlagen werden sollen. Basierend auf dem Bericht zur Zukunft der Europäischen Wettbewerbsfähigkeit, der im September letzten Jahres vom ehemaligen Präsidenten der Europäischen Zentralbank Mario Draghi veröffentlicht wurde, sollen vor allem Vereinfachung, Beschleunigung sowie eine bessere Koordinierung das horizontale Grundverständnis der zukünftigen Arbeitsweise auf europäischer Ebene bilden. Damit soll vor allem die in den letzten Jahren entstandene Lücke im Produktionswachstum im Vergleich zu anderen großen Volkswirtschaften geschlossen und bestehende Hindernisse sowie strukturelle Schwächen beseitigt werden.

Die inhaltlichen Maßnahmen sind in drei Schlüsselbereiche eingeteilt:

1. **Schließung der Innovationslücke:** Fokus auf Forschung, Entwicklung und Technologieführerschaft.
2. **Integration von Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit:** Förderung einer klimaneutralen, aber ökonomisch tragfähigen und global wettbewerbsfähigen Wirtschaft.
3. **Reduktion strategischer Abhängigkeiten und Sicherung wirtschaftlicher Resilienz:** Gewährleistung von Rohstoffsicherheit, Schutz gegen unfairen Wettbewerb und Stärkung europäischer Lieferketten.

Zudem werden auch horizontale Schritte gegen strukturelle und regulatorische Schwächen der EU vorgeschlagen:

- Die **administrativen Kosten und Hürden** für Unternehmen, insbesondere KMUs sollen reduziert werden.
- Die **Effizienz des Binnenmarkts** soll gesteigert werden, indem nationale und EU-Politiken besser abgestimmt werden und die Implementierung und Durchsetzung von Binnenmarktrecht koordinierter erfolgt.
- Die **Attraktivität Europas für Investitionen** soll durch schnellere Genehmigungsverfahren (Anlagen, Beihilfen, etc.) und harmonisierte Vorschriften erhöht werden.
- Zudem sollen **Qualifikationen und hochwertige Arbeitsplätze** bei gleichzeitiger Gewährleistung sozialer Fairness gefördert werden.

Stand

Der *Competitiveness Compass* wurde im Rahmen einer Mitteilung am 29. Jänner 2025 veröffentlicht, ist der zentrale Vorschlag der EU-Kommission für die Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und enthält zielgerichtete Maßnahmenvorschläge sowie eine ambitionierte *Roadmap* zur Umsetzung. Es handelt sich dabei jedoch vorrangig um politische Ankündigungen. Weitere Details werden erst im Laufe der nächsten Monate und Jahre durch die Vorlage der konkreten Legislativvorschläge feststehen.

Österreichische Position

Grundsätzlich unterstützt Österreich das übergeordnete Ziel, Europas wirtschaftliche Dynamik durch Innovation und nachhaltige Maßnahmen wiederzubeleben und Europa im globalen Wettbewerb als führende Wirtschaftsregion zu positionieren. Dabei sind vor allem die Vereinfachung und Beschleunigung von Prozessen sowie eine bessere Koordinierung als leitende Ansätze für die zukünftige Arbeit zu begrüßen.

Vor allem die festgeschriebene Reduktion von administrativen Lasten um mindestens 25 Prozent für alle Unternehmen und um mindestens 35 Prozent für KMUs sind aus österreichischer Sicht zentral. Zudem wird die angekündigte Beschleunigung von Genehmigungsprozessen in energieintensiven und strategischen Sektoren aus österreichischer Sicht begrüßt. Auch eine Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren für *Important Projects of Common European Interest* (IPCEIs) und Energieinfrastrukturprojekte wurde von Seiten Österreichs in der Vergangenheit immer wieder gefordert und ist daher eine wichtige Initiative.

Der in der Mitteilung erwähnte Ansatz zur vollständigen Harmonisierung und Durchsetzung von Binnenmarktregeln sowie eine überarbeitete interinstitutionelle Vereinbarung

für eine bessere Rechtsetzung im gesamten Gesetzgebungsverfahren sind ebenfalls wichtige Forderungen. Zur Umsetzung dieser Ziele sieht die EU-Kommission jedoch eine Notwendigkeit der Übertragung weitreichender Steuerungskompetenzen, z.B. in der Binnenmarkt-Koordination, bei der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten, im Bereich Verteidigung sowie bei der Beschleunigung des grünen und digitalen Übergangs. Dies muss aber aus Perspektive der Mitgliedsstaaten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips jedenfalls kritisch hinterfragt werden.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch eine gemeinsame, koordinierte Strategie für Wettbewerbsfähigkeit sind weitere Effizienz- und Fortschrittsimpulse zu erwarten, die auch wesentlich zur Resilienz und Widerstandsfähigkeit der europäischen Wirtschaft beitragen und somit Arbeitsplätze schaffen sowie Wohlstand generieren.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die österreichische Industrie ist aufgrund ihrer hohen Technologie- und Digitalisierungsquote Vorreiter bei innovativen Lösungen und Produkten. Effektive Wettbewerbsmaßnahmen unterstützen vor allem die energieintensive Industrie und können der De-Industrialisierung entgegenwirken.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

2.1.3 Clean Industrial Deal - Neue Industriestrategie für Europa

Inhalt und Ziel

Der Ende Februar 2025 veröffentlichte *Clean Industrial Deal* (CID) gilt als europäischer Wirtschaftsplan zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Industrie. Die darin enthaltenen Maßnahmenvorschläge sollen die Dekarbonisierung beschleunigen und gleichzeitig die Zukunft der verarbeitenden Industrie in Europa sichern.

Der Fokus liegt vor allem auf energieintensive Industrien, die durch hohe Energiepreise, unfaire globale Konkurrenz und komplexe Regulierungen dringend Unterstützung benötigen. Ein weiterer Schwerpunkt soll auf dem Clean-Tech Sektor liegen, der ein wichtiges Instrument für industrielle Transformation ist.

Eine hohe Priorität soll zukünftig zudem der Kreislaufwirtschaft eingeräumt werden. Ziel des CID ist die EU zum Weltmarktführer in der Kreislaufwirtschaft bis 2030 zu machen.

Das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 bleibt bei all den Maßnahmen bestehen. Zudem wird das 2040-Ziel in der EK-Mitteilung mit einer 90-Prozent-Reduktion festgeschrieben, wobei die genaue Umsetzung (noch) nicht thematisiert wird.

Der CID baut auf sechs Säulen auf:

- leistbare Energie;
- führende Märkte;
- Finanzierung;
- Kreislaufwirtschaft und Zugang zu Materialien;
- globale Märkte und internationale Partnerschaften;
- Skills.

Flankiert werden diese Aktionen mit horizontalen Maßnahmen wie Entbürokratisierung, Ausschöpfung der Möglichkeiten des Binnenmarktes, u.a. durch die schrittweise Integration von Beitrittskandidaten, die Förderung der Digitalisierung, die Beschleunigung der Einführung von Innovationen, die Förderung hochwertiger Arbeitsplätze und eine bessere Koordinierung der politischen Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene.

Stand

Der CID wurde als Mitteilung am 26. Februar 2025 von der Europäischen Kommission veröffentlicht und bereits in verschiedenen Ratsformationen diskutiert. Die konkreten Maßnahmenvorschläge, die die enthaltenen Zielsetzungen praktisch umsetzen sollen werden jedoch erst im Laufe des Jahres erwartet.

Österreichische Position

Für Österreich - ein Land, das viele führende Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit hat - ist die integrierte Betrachtung von Aspekten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie mit jenen für Dekarbonisierung besonders zu begrüßen.

Der rasche Ausbau Erneuerbarer Energien ist ein wirksames Mittel gegen Preisschocks. Die Verfügbarkeit von leistbarer erneuerbarer Energie muss daher ebenso oberste Priorität wie die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren haben.

Ebenfalls begrüßt wird der im *Clean Industrial Deal* angekündigte *Industrial Decarbonisation Accelerator Act* (IDAA), welcher konkrete Maßnahmen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vorsehen soll.

Wir unterstützen zudem die weitere Umsetzung der *Industrial Carbon Management Strategy*, um einen Markt für abgeschiedenes CO₂ zu schaffen und die permanente Entnahme von Kohlenstoff voranzutreiben, was wiederum die Restemissionen aus *hard-to-abate*-Sektoren kompensieren soll.

Im Hinblick auf die Ziele zur Kreislaufwirtschaft ist festzuhalten, dass vor allem die Nutzung von Potenzialen im Bereich des sauberen, hochqualitativen Sekundärrohstoffmarktes von zentraler Bedeutung ist. Ebenso wichtig sind Maßnahmen, welche die effektive Umsetzung von Regulierungen im Produkt- und Abfallbereich erleichtern (z.B. Ökodesignanforderungen, Onlinehandel oder Datenbanken).

Gleichzeitig müssen alle Maßnahmen mit handelspolitischen Initiativen flankiert werden, um den Zugang zu globalen Märkten weiter zu verbessern. Die 14 strategischen Partnerschaften, die die EU-Kommission mit rohstoffreichen Ländern bereits geschlossen hat, sind positiv hervorzuheben. Für eine erfolgreiche Diversifizierung muss dies jedoch mit konkreten Investitionsprojekten einhergehen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die österreichische Industrie ist aufgrund ihrer hohen Technologie- und Digitalisierungsquote schon jetzt Vorreiter bei innovativen Lösungen und Produkten. Eine EU-Industriestrategie wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Industriesektoren, die Diversifikation von Liefer- und Wertschöpfungsketten im Sinne der Versorgungssicherheit sowie Faktoren verbunden mit der Rohstoffsicherheit und dem Aufbau von wichtigen Sekundärrohstoffmärkten stärken.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Ein erleichterter Zugang zu Förderungen kann einen entscheidenden Beitrag zur Unterstützung der österreichischen Industrie bieten. Vor allem die energieintensive Industrie kann dabei am Weg zur Transformation entscheidende Finanzierungshilfen erhalten. Der geplante Netzausbau und die steigende Elektrifizierung sichern zudem langfristig bezahlbare Energiepreise für Unternehmen und verbessern somit die Wettbewerbsfähigkeit.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei. Im Zusammenspiel mit Dekarbonisierung und der grünen Transformation wird außerdem ein Beitrag zum Erreichen der SDGs 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion) sowie 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) geleistet.

2.1.4 Industrielle Transformation - Energie, Klima, Innovation

Inhalt und Ziel

Das Ziel der industriellen Transformation besteht darin, bestehende Produktions- und Geschäftsprozesse durch Optimierung von Produktionsabläufen unter Einsatz smarter Technologien grundlegend zu verändern, um sie effizienter, nachhaltiger, CO₂-ärmer und resilienter zu gestalten. Zentraler Aspekt ist dabei die Kreislaufwirtschaft.

Darüber hinaus zielt die grüne Transformation darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu erhöhen. Dabei ist vor allem auch die Planungssicherheit für Unternehmen essentiell.

Insgesamt strebt die industrielle Transformation an, eine nachhaltige, innovative und resiliente Industrie zu schaffen, die sowohl ökonomische als auch ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt. Nachdem in den letzten fünf Jahren die EU-Kommission zahlreiche Vorschläge im Bereich der Klimapolitik vorlegte, wird es in der zweiten Amtszeit von EU-Kommission Präsidentin Ursula von der Leyen vor allem darum gehen, diese Maßnahmen so umzusetzen, dass die Industrie trotz Transformation wettbewerbsfähig bleibt.

Stand

Europäischer Grüner Deal:

Die Umsetzung des Europäischen Grünen Deals (EGD) ist ein zentrales Element der europäischen Klimapolitik und zielt darauf ab, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Der EGD verfolgt mehrere Interessen, darunter die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, den Schutz der Biodiversität, die Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen in umweltfreundlichen Sektoren.

Der aktuelle Sachstand der Umsetzung des EGD zeigt sowohl Fortschritte - wie z.B. im Bereich der Erneuerbaren Energien - als auch große Herausforderungen, wie z.B. die

Grenzausgleichs-Steuer (*Carbon Border Adjustment Mechanism*, CBAM). Die Unternehmen sind in der Umsetzung der neuen grünen Legislativakte jedenfalls mit vermehrtem Bürokratieaufwand belastet. Diese Mehrbelastung hemmt Innovation und Investitionswillen.

Insgesamt ist die Umsetzung des EGD ein komplexer Prozess, der sowohl politische Entschlossenheit, hohen finanziellen Einsatz aber auch gesellschaftliches Engagement erfordert. Die nächsten Jahre werden entscheidend sein, um die gesetzten Ziele für 2050 zu erreichen und eine nachhaltige Zukunft für Europa zu gestalten.

Emissionshandelssystem (ETS) Reform

Das Ziel der Reform des Emissionshandelssystems (ETS) der Europäischen Union besteht darin, die Effektivität und Effizienz des Systems zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu erhöhen. Die ETS-Reform zielt darauf ab, die Emissionsziele der EU zu verschärfen, um die Klimaziele des EGD zu unterstützen, insbesondere die Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent bis 2030 im Vergleich zu 1990.

Die Reform umfasst mehrere Maßnahmen, darunter die Senkung der Gesamtmenge an Emissionszertifikaten, die im Umlauf sind, sowie die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass europäische Unternehmen nicht benachteiligt werden und abwandern. Zudem sollen auch Sektoren wie der Verkehr und die Gebäudeenergieversorgung in das ETS integriert werden, um eine breitere Abdeckung der Emissionen zu erreichen.

CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (*Carbon Border Adjustment Mechanism* - CBAM) zielt darauf ab, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die durch unterschiedliche Klimaschutzmaßnahmen in der EU und Drittländern entstehen können. Der Zeitplan für die Einführung des CBAM sieht vor, dass der Mechanismus schrittweise implementiert wird. Ab 2026 ist die vollständige Implementierung des CBAM geplant, wobei Unternehmen verpflichtet sind, CO₂-Zertifikate für Importe von bestimmten Waren zu erwerben, um die Emissionen, die außerhalb der EU entstehen, zu berücksichtigen.

Österreichische Position

Wenn Klimaschutzmaßnahmen zu hohen Kosten und Aufwand für Unternehmen führen, wird dies deren Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere im internationalen Wettbewerb. Es ist daher wichtig, einen ausgewogenen Ansatz zu finden, der sowohl die

wirtschaftlichen als auch ökologischen Ziele berücksichtigt. Weiters ist es insbesondere auch im Klima- und Umweltbereich massiv zu einer Zunahme von Berichtspflichten gekommen. Dieser erhöhte administrative Aufwand, welcher Investitionsentscheidungen bedeutend beeinflusst, muss einer eingehenden wettbewerbsrechtlichen Überprüfung unterzogen werden.

Österreich unterstützt Gratiszertifikate für Exporte von Produkten in Drittstaaten ohne vergleichbare Klimaschutzmaßnahmen. Diese Sonderregelung soll daten- und faktenbasiert, WTO-kompatibel und auf effiziente Anlagen fokussiert sein. Das Auslaufen der Gratiszertifikate sollte ausschließlich im Einklang mit einem wirksamen und funktionsfähigen CBAM erfolgen, dessen Intention ein effektiver Schutz gegen *Carbon Leakage* ist. Im Lichte der schwierigen Rahmenbedingungen der europäischen Industrie soll das Auslaufen der Gratiszertifikate ausgesetzt werden. Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit sind regelmäßig zu evaluieren. Angesichts der veränderten geopolitischen und handelspolitischen Rahmenbedingungen ist CBAM besonders unter dem Gesichtspunkt der europäischen Wettbewerbsfähigkeit zu überprüfen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der Mehrwert der Klimapolitik für Bürgerinnen und Bürger ist vielfältig und umfasst folgende Aspekte:

- **Gesundheit:** Durch die Reduzierung von Emissionen und die Förderung sauberer Energiequellen wird die Luftqualität verbessert, was zu weniger Atemwegserkrankungen und anderen gesundheitlichen Problemen führt.
- **Lebensqualität:** Eine nachhaltige Stadtplanung und der Ausbau von Grünflächen tragen zu einer höheren Lebensqualität bei. Bürgerinnen und Bürger profitieren von besseren Wohnbedingungen und einer angenehmeren Umgebung.
- **Klimaschutz:** Durch aktive Klimapolitik wird der Klimawandel bekämpft, was zukünftige Generationen schützt und die Lebensbedingungen auf unserem Planeten erhält.
- **Bewusstsein und Bildung:** Klimapolitik fördert das Bewusstsein von Bürgerinnen und Bürger und ermutigt einen nachhaltigeren Lebensstil.

Insgesamt trägt eine effektive Klimapolitik dazu bei, eine gesunde, wirtschaftlich stabile und lebenswerte Zukunft für alle Bürgerinnen und Bürger zu sichern.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Klimapolitik kann neue Arbeitsplätze in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und nachhaltige Technologien schaffen. Dies kann die lokale Wirtschaft ankurbeln

und neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen. Viele Unternehmen haben bereits begonnen, ihre Geschäftsmodelle anzupassen und nachhaltige Praktiken zu integrieren, was zeigt, dass der Übergang zu einer grünen Wirtschaft auch wirtschaftliche Chancen bietet.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei. Im Zusammenspiel mit dem europäischen Green Deal wird außerdem ein Beitrag zum Erreichen der SDGs 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion) sowie 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) geleistet.

2.1.5 EU-Industrielegislative in Umsetzung - NZIA, CRMA, ECA

Inhalt und Ziel

- **Net-Zero-Industry Act (NZIA):**

Der *Net-Zero Industry Act* ist am 13. Juni 2024 in Kraft getreten. Die Verordnung gilt als Antwort auf den US-amerikanischen *Inflation Reduction Act* (IRA).

Er hat das Ziel, die europäische Industrie für saubere Energietechnologien zu stärken. Diese sollen Europa dabei helfen, seine Emissionen zu reduzieren und auf eine CO₂-freie Energieerzeugung umzustellen. Die Hauptziele der Verordnung sind der Ausbau von Produktionskapazitäten sauberer Technologien ("*Netto-Null-Technologien*") in der EU, wobei 40 Prozent des jährlichen EU-Bedarfs an diesen Technologien bis 2030 in Europa produziert werden soll. Darüber hinaus sollen die hohen Abhängigkeiten von Drittstaaten hinsichtlich dieser Technologien vermieden werden.

Zu den gewünschten Technologien gehören unter anderem eine Vielzahl erneuerbarer Energien wie Photovoltaik und Wärmepumpen, aber auch Maßnahmen im Bereich der CO₂-Abscheidung und -Speicherung sowie Technologien für alternative Kraftstoffe und auch einzelne Komponenten zur Energieerzeugung mittels Kernenergie.

Der Plan baut auf früheren Initiativen auf, stützt sich auf die Stärken des EU-Binnenmarkts und ergänzt die laufenden Bemühungen im Rahmen des europäischen Green Deal und von *REPowerEU*.

Die wesentlichsten Maßnahmen beinhalten günstige Investitionsbedingungen sowie damit verbundene kürzere Genehmigungsfristen und straffere Verfahren. Ebenso steht die Beschleunigung der CO₂-Abscheidung im Zuge der Schaffung jährlicher Injektionskapazitäten (Speicher) von 50 Mio. Tonnen bis 2030 im Fokus.

In Hinblick auf einen leichteren Marktzugang sind verpflichtende Kriterien für Nachhaltigkeit und Belastbarkeit von Netto-Null Technologien bei öffentlichen Ausschreibungen vorgesehen.

In Bezug auf bessere Qualifikationen ist die Einrichtung von Net-Zero-Industrieakademien („Net-Zero Industry Academies“) beabsichtigt. Weiters im Fokus stehen die Förderung von Innovationen durch Reallabore, regulatorische Sandboxen und „Net-Zero Resilience Projects“ sowie die Einrichtung einer „Net-Zero Europe“-Plattform, die Maßnahmen koordinieren und Informationen austauschen sollen.

- **Critical Raw Materials Act (CRMA):**

Der am 23. Mai 2024 in Kraft getretene *Critical Raw Materials Act* ist ein umfassendes Maßnahmenpaket, um den Zugang der EU zu einer sicheren, diversifizierten, erschwinglichen und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen zu gewährleisten. Kritische Rohstoffe werden häufig als essentielle Bestandteile für Technologien eingesetzt, die zur Erreichung der Klimaziele, des digitalen Wandels und von Sicherheit und Verteidigung benötigt werden.

Ziel ist es, Abhängigkeiten in strategischen Bereichen und die damit verbundenen Risiken für die Versorgungsketten zu verringern und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Der *Critical Raw Materials Act* soll auch die Fähigkeit der EU verbessern, Risiken von (Lieferketten-)Unterbrechungen zu überwachen und abzumildern, und zugleich die Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit zu fördern.

Die Mitteilung und dazugehörige Verordnung bauen auf folgenden drei Säulen auf, die sich gegenseitig unterstützen und entlang welcher umfassende EU-interne und internationale Maßnahmen gesetzt werden sollen:

- Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe in der EU entwickeln;
- Diversifizierung des Angebots und Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen zur Unterstützung der globalen Produktion fördern;
- Nachhaltige Beschaffung und Kreislaufwirtschaft fördern.

Definiert werden darin 34 kritische Rohstoffe, die eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung und ein hohes Versorgungsrisiko haben. Für strategische Rohstoffe (18 der 34 kritischen Rohstoffe, welche besonders für die grüne Transformation benötigt werden) soll bis 2030 innerhalb der EU eine Verarbeitungskapazität von 40 Prozent, eine Recyclingkapazität von 25 Prozent sowie eine Rohstoffgewinnung von 10 Prozent erreicht werden.

Für neue strategische Rohstoffprojekte soll ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) etabliert werden. Vorgesehen sind 27 Monate für Gewinnungsprojekte und 15 Monate für Verarbeitung und Recycling. Die

Bewertung als strategisches Projekt erfolgt durch ein EU-Gremium mit Vertreterinnen und Vertretern aller Mitgliedstaaten. Die Mitgliedsstaaten haben dabei auch ein Einspruchsrecht.

- **European Chips Act (ECA):**

Neben der Wettbewerbsfähigkeit rückt durch die multiplen Krisen der vergangenen Jahre auch der Resilienzgedanke immer stärker in den Fokus der öffentlichen Unterstützung. Die Rolle des Halbleitersektors ist essenziell für die Wirtschaft. 90 Prozent der Industrie ist von Halbleitern abhängig, Probleme mit Lieferketten legten 2020 und 2021 ganze Branchen lahm.

Vor allem der globale Subventionswettbewerb mit USA und Asien ist daher für Österreich und die Europäische Union schwierig. Der am 21. September 2023 in Kraft getretene Chips Act hat es sich daher zum Ziel gesetzt den EU-Anteil an Chips-Produktion von 10 Prozent auf 20 Prozent bis 2030 zu verdoppeln.

Stand

- **NZIA- Implementierung:**

Derzeit wird sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene an der Umsetzung des Net-Zero-Industry Act bzw. der Implementierung der Maßnahmen gearbeitet. Dabei arbeiten mehrere Ministerien entsprechend ihrer Expertise ressortübergreifend an der Umsetzung der Verordnung.

- **CRMA-Implementierung:**

Ein Hauptausschuss und sechs Unterausschüsse des EU-Gremiums zur Umsetzung des CRMA werden durch das Bundesministerium für Finanzen koordiniert und mit Fachexperten der jeweiligen Ressorts beschickt. In Österreich ist ein Spiegelgremium, in dem auch Interessensvertreter geladen werden, geplant. Auf nationaler Ebene wird derzeit die Notwendigkeit der Schaffung von Begleitbestimmungen in Umsetzung des CRMA geprüft.

- **ECA-Implementierung:**

Seit der *European Chips Act* im September 2023 in Kraft getreten ist, befindet sich die Bundesregierung in Umsetzung der ggstdl. Verordnung und steht in einem intensiven Austausch mit der österreichischen Halbleiter-Industrie. Österreich beteiligt sich an der Säule 2 des *Chips Acts*, den „First of a Kind (FOAK) Facilities“. Bis zum Jahr 2031 stehen für den *Chips Act* Säule 2 insgesamt EUR 2,8 Mrd. an Bundesmitteln zu Verfügung.

Österreichische Position

- **NZIA**

Der NZIA wird als wichtige Antwort auf den US Inflation Reduction Act gesehen. Österreich begrüßt den raschen Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten für erneuerbare Energien in der EU, wobei es wichtig ist, einen möglichst breiten Technologiebereich abzudecken, der regelmäßig angepasst werden kann, damit alle relevanten Netto-Null-Technologien bestmöglich zum Zug kommen. Österreich lehnt die Berücksichtigung und Gleichstellung von Kerntechnologien ab und fordert bei den Vorgaben hinsichtlich der Abscheidung und Speicherung von CO₂ (CCU/CCS) die Berücksichtigung von Ländern mit einem Speicherverbotsgesetz bzw. auch eine starke Miteinbeziehung von Nachbarländern bzw. regionalen Partnern bei der Umsetzung von CCS-Projekten.

- **CRMA**

Die EU Initiative zur Förderung der nachhaltigen und sicheren Versorgung mit kritischen Rohstoffen ist aus österreichischer Sicht im Hinblick auf die erforderliche Energiewende, aber auch auf wichtige europäische Ziele wie der Resilienz und Erhöhung der offenen strategischen Autonomie sowie dem grünen und digitalen Übergang sehr zu begrüßen. Die Verordnung zeigt richtigerweise auf, dass Europa seine Abhängigkeiten zu einzelnen Drittstaaten bei Rohstoffimporten reduzieren muss und adressiert wesentliche rohstoffpolitische Herausforderungen. Aus österreichischer Sicht ist der CRMA daher ein geeigneter Ansatz für die Verbesserung der Wettbewerbs- und Widerstandsfähigkeit der EU-Industrie in Bezug auf Technologien, die kritische Rohstoffe benötigen.

- **ECA**

Der *European Chips Act* ist ein essentieller Schritt zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems, ein notwendiger Schritt im Sinne einer Reduktion von Abhängigkeiten von Drittstaaten und ein wichtiges Investment in die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der EU und Österreichs.

Vor dem Hintergrund großer Investitionen anderer mit Europa konkurrierender Drittstaaten, wie z.B. den USA oder China, ist es wichtig, konkrete Maßnahmen im Sinne der Versorgungssicherheit und der technologischen Führungsrolle der EU in den Bereichen Halbleiter-Technologie und -Anwendungen zu setzen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

- **NZIA**

Die Verfügbarkeit von erneuerbarer Energie und Energietechnologien ist in Zeiten hoher und volatiler Energiepreise nicht nur für die Industrie von strategischer Bedeutung, sondern auch im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sowie Konsumentinnen und Konsumenten. Ebenso ist durch erhöhte Investitionen in Net-Zero-Technologien und deren Produktion auch eine erhöhte Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften zu erwarten. Gleichzeitig wird es auch zu mehr Ausbildungsangeboten im Bereich von Net-Zero-Industry-Jobs kommen.

- **CRMA**

Die Verfügbarkeit und Versorgungssicherheit mit kritischen Rohstoffen ist nicht nur für die verarbeitende Industrie, sondern auch für zahlreiche Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, wie z.B. Technologie- und Telekommunikationsgeräte, essenziell. Mit erhöhten Recyclingzielen wird außerdem ein wesentlicher Beitrag zur Kreislaufwirtschaft geleistet. Durch entsprechende Investitionen und die Renaissance eines nachhaltigen, innovativen und sauberen Abbaus von Rohstoffen in Europa, ist außerdem die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze zu erwarten.

- **ECA**

In Österreich arbeiten rund 65.000 Beschäftigte in fast 200 Unternehmen an fast 100 Standorten in der Elektronikbranche. Diese starke Position basiert auf Hard- und Software-Exzellenz und integrierten Systemen. Hinzu kommen 355.000 Beschäftigte im Automobilsektor, die im weiteren Sinne ebenfalls stark von der Halbleiterproduktion abhängig sind. All diese Beschäftigten profitieren von weiteren Investitionen in diesem Sektor.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

- **NZIA**

Österreichische Unternehmen profitieren davon, dass durch die Verordnung ein Investitionsklima gewährleistet und belastende Regelungen für Unternehmen, vor allem für KMU, reduziert, sowie ein schädlicher Subventionswettbewerb verhindert werden soll. Zusätzlich werden Unternehmen bei der Umstellung auf saubere Energie und damit beim grünen Wandel mittels konkreter Maßnahmen unterstützt. Die Bewerbung für ein strategisches Projekt kann ein weiterer Anreiz für den Ausbau der Netto-Null-Industrie sein.

- **CRMA**

Der *Critical Raw Materials Act* wird den Verwaltungsaufwand für Unternehmen verringern, die Genehmigungsverfahren für kritische Rohstoffprojekte effizienter gestalten und gleichzeitig sicherstellen, dass ein hoher Sozial- und Umweltschutz aufrechterhalten bleibt. Darüber hinaus profitieren ausgewählte strategische Projekte von der Unterstützung beim Zugang zu Finanzmitteln und wesentlich kürzeren Genehmigungsfristen.

- **ECA**

Besonders die heimische, innovative Halbleiterindustrie wird vom *Chips Act* profitieren. Im Bereich der elektronischen Bauelemente ist Österreich in relativen Zahlen und bezogen auf die Größe des Landes jetzt schon Nummer eins in Europa hinsichtlich der Anteile an der Gesamtwertschöpfung, der Anteile an der Gesamtbeschäftigung sowie der Anteile in der unternehmerischen Forschung und Entwicklung. Diese Vorreiterposition wird durch einen gut umgesetzten *EU Chips Act* noch weiter gestärkt werden können.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

- **NZIA**

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) bei.

- **CRMA**

Das Vorhaben trägt zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 12 (Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion) bei.

- **ECA**

Das Vorhaben trägt zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

2.1.6 Industriepolitische Instrumente - IPCEI und EU Competitiveness Fund

IPCEI

Inhalt und Ziel

Ziel der *Important Projects of Common European Interest* (IPCEI) sind Förderungen von großen europäischen Konsortialprojekten bei Themen von gemeinsamem europäischen Interesse. Als IPCEI qualifizieren sich derartige Projekte in Zusammenarbeit von zumindest zwei EU-Mitgliedstaaten. Die überarbeitete Mitteilung zu den Staatlichen Beihilfen für IPCEIs der Europäischen Kommission von 2021 legt fest, dass eine Lockerung des engen europäischen Beihilfekorsetts unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Stand

Aktuell nimmt Österreich an fünf unterschiedlichen IPCEI teil: zwei im Bereich Mikroelektronik, zwei im Bereich Wasserstoff sowie bei einem im Bereich Batterietechnologien.

Im Dezember 2022 forderte das Wirtschaftsministerium gemeinsam mit dem BMIMI (Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur) die Europäische Kommission dazu auf, mit einem gemeinsamen, regelmäßig tagenden Arbeitsforum mehr Fokus auf die Verbesserung und Weiterentwicklung der Umsetzungsprozesse der multinationalen IPCEI Projekte zu legen. In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2024 bereits Technologien für die nächsten potenziellen IPCEI identifiziert, wie z.B. zum Thema fortschrittliche Materialien und digitale Technologien.

Österreichische Position

Ein verstärktes Engagement Österreichs im Rahmen der IPCEI zur Sicherstellung der Wirtschafts- und Umweltinteressen ist wesentlich. Im Rahmen des Joint European Forum for IPCEI bringt sich Österreich federführend für die Weiterentwicklung dieses Instruments ein.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Eine Stärkung der europäischen Industrie ermöglicht es unseren Unternehmen, die Herausforderungen der Digitalisierung und Dekarbonisierung erfolgreich zu meistern. Dabei leistet die Industrie einen wesentlichen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wachstum. In Bezug auf die IPCEI profitieren österreichische Unternehmen im internationalen Wettbewerb von vereinfachten beihilferechtlichen Regeln für ausgewählte Projekte. Die identifizierten Wertschöpfungsketten liefern einen wesentlichen Beitrag zur Förderung von Technologien (z.B. Batterien, Mikroelektronik, Wasserstoff).

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Mit dem IPCEI-Instrument können Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in ausgewählten Schlüsseltechnologien bis zur ersten industriellen Anwendung gefördert werden. Darüber hinaus profitieren Unternehmen auch von der Einbettung in ein paneuropäisches Netzwerk und können durch Kooperationen auch über die geförderten Unternehmen hinaus einen wesentlichen Mehrwert für den Wirtschaftsstandort Österreich und Europa liefern.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei. Im Zusammenspiel mit dem europäischen Green Deal wird außerdem ein Beitrag zum Erreichen der SDGs 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion) sowie 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) geleistet.

EU Competitiveness Fund

Inhalt und Ziel

Im nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für 2028-2034, soll die Struktur und Zuweisung der EU-Haushaltsmittel zur Unterstützung der Prioritäten der Wettbewerbsfähigkeit überdacht werden. Denn derzeit sind die Ausgaben aus dem EU-Haushalt auf zu viele Programme aufgesplittet und haben eine nur sehr begrenzte koordinierte strategische Lenkung. Zudem ist die Verteilung der Mittel sehr komplex.

Ein verstärkter Fokus auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU erfordert zudem eine Reihe gemeinsam vereinbarter Finanzierungsprioritäten in Form von länderübergreifenden Investitionsprojekten, die durch einen verstärkten politischen Lenkungsmechanismus festgelegt werden müssen. Im nächsten MFR soll daher ein neuer Europäischer Wettbewerbsfähigkeitsfonds diesen Erfordernissen stärker Rechnung tragen.

Der Fonds soll eine Investitionskapazität schaffen und dabei jene strategischen Technologien und verarbeitenden Gewerbe unterstützen, die für die europäische Wettbewerbsfähigkeit entscheidend sind. Dies umfasst ein weites Spektrum – von sauberer Technologien und Biotechnologie bis hin zur Künstlichen Intelligenz oder Raumfahrt etc. Miteingeschlossen sind dabei auch Forschung und Innovation sowie IPCEIs. Der Competitiveness Fund soll dazu beitragen, private Investitionen zu mobilisieren und das Investitionsrisiko zu verringern.

Stand

Der *EU-Competitiveness Fund* wurde im Rahmen der Mitteilung zum *Competitiveness Compass* angekündigt. Eine konkrete Ausgestaltung soll im Rahmen des ersten Entwurfs für den neuen mehrjährigen Finanzrahmen von der EU-Kommission im Juli 2025 vorgestellt werden.

Österreichische Position

Im Hinblick auf den nächsten MFR ist Österreich offen für eine Diskussion über die Einrichtung des *Competitiveness Fund* zur Straffung und Vereinfachung der EU-Ausgabenprogramme, solange dies die Effizienz erhöht. Forschung und Innovation sollten jedenfalls verstärkt Berücksichtigung finden.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch eine gemeinsame, koordinierte Strategie für Wettbewerbsfähigkeit sind weitere Effizienz- und Fortschrittsimpulse zu erwarten, die auch wesentlich zur Resilienz und Widerstandsfähigkeit der europäischen Wirtschaft beitragen und somit Arbeitsplätze schaffen und Wohlstand generieren.

Die EU-Forschungsprogramme leisten zudem einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit und damit zu Wachstum und Beschäftigung in Europa sowie auch zu europäischer Technologiesouveränität und damit auch Versorgungssicherheit.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die österreichische Industrie ist aufgrund ihrer hohen Technologie- und Digitalisierungsquote Vorreiter bei innovativen Lösungen und Produkten. Effektive Wettbewerbsmaßnahmen unterstützen vor allem die energieintensive Industrie und können De-Industrialisierung verhindern. Die EU-Forschungsprogramme leisten zudem einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der forschenden und innovativen Unternehmen Österreichs.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

2.1.7 Fachkräfte, Attraktivierung der Berufsausbildung und Förderung hochwertiger Arbeitsplätze

Aktionsplan „Tackling Skills and Labour shortages in the EU“

Inhalt und Ziel

Vom 9. Mai 2023 bis 30. April 2024 fand das Europäische Jahr der Kompetenzen statt. Im Fokus stand die Bewältigung des Fachkräftemangels in der EU und der Übergang zu einer grünen, ressourceneffizienten, integrativen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Ein zentrales Ergebnis dieses Jahres war der Aktionsplan „Tackling Skills and Labour Shortages in the EU“.

Der Aktionsplan sieht Maßnahmen in fünf Bereichen vor, die auf EU-Ebene, auf nationaler Ebene und auf Ebene der Sozialpartner umgesetzt werden sollen:

1. Unterstützung der Aktivierung von unterrepräsentierten Personen auf dem Arbeitsmarkt;
2. Unterstützung von Qualifikationsentwicklung, Ausbildung und Bildung;
3. Verbesserung der Arbeitsbedingungen in bestimmten Sektoren;
4. Verbesserung der fairen innergemeinschaftlichen Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Lernenden;
5. Anwerbung von Talenten außerhalb der EU.

Der Aktionsplan gegen Qualifikations- und Arbeitskräftemangel wurde am 31. Januar 2024 auf dem Sozialpartnertreffen in Val Duchesse von Präsidentin von der Leyen und der belgischen EU-Ratspräsidentschaft angekündigt. Der Plan baut auf unterschiedlichen Initiativen auf, die bereits auf Ebene der EU, der Mitgliedstaaten sowie der Sozialpartner umgesetzt wurden. Darüber hinaus stützt er sich auf Initiativen im Rahmen des Aktionsplans der Europäischen Säule sozialer Rechte, auf politische Leitlinien im Rahmen des Europäischen Semesters und auf die Unterstützung durch EU-Fonds. Die Umsetzung dieses Aktionsplans ist für das Erreichen der EU-Leitziele für 2030 in Bezug auf Qualifikationen und Beschäftigung, die eine Beschäftigungsquote von 78 Prozent und eine Beteiligung von 60 Prozent der Erwachsenen an der jährlichen Weiterbildung vorsehen, wichtig.

Die EU investiert rund EUR 65 Mrd. in Qualifizierungsprogramme, insbesondere über die Fazilität für Konjunkturbelebung und Krisenbewältigung (RRF) und den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+).

Stand

Die Fortschritte bei der Umsetzung dieses Aktionsplans werden durch die EU-Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters beobachtet. Darüber hinaus wird die EU-Kommission die Mitgliedstaaten im Beschäftigungsausschuss und im Ausschuss für Sozialschutz zu einem regelmäßigen Austausch (inkl. Sozialpartner) zu diesem Thema einladen.

Österreichische Position

Österreich begrüßt die Aktivitäten auf EU-Ebene, dem Fach- und Arbeitskräftemangel zu begegnen. Der europäische Fokus soll insbesondere auf der Anwerbung von Fachkräften aus Drittstaaten liegen, z.B. durch konkrete Maßnahmen wie der Weiterentwicklung der blauen Karte.

In Österreich werden im Rahmen des gut etablierten Dualen Systems bereits mehrere Maßnahmen des Aktionsplans umgesetzt, wie laufende Weiterentwicklung und Modernisierung der Lehrberufslandschaft oder Maßnahmen zur Adressierung unterrepräsentierter Gruppen in der Lehre z.B. durch Förderung von Frauen in MINT Berufen oder Unterstützung von Personen mit Migrationshintergrund. Darüber hinaus wurde mit der Einführung der Höheren Beruflicher Bildung (HBB) ein wichtiger Baustein bei der Weiterqualifizierung von Fachkräften mit beruflicher Erstausbildung geschaffen. Im Bereich der Bildungskooperation und des qualitätsgesicherten Zuzugs von Fachkräften aus Drittstaaten hat das Wirtschaftsministerium mehrere Memoranda of Understanding (MoU), u.a. mit den Philippinen, abgeschlossen.

Wie wichtig es ist, dass Österreich der Herausforderung des Arbeits- und Fachkräftemangel begegnet, belegen jährliche Studien. Laut dem im Jänner 2025 veröffentlichten Mittelstandsbarometer von Ernst an Young betrachten zwei Drittel der befragten Unternehmen den „Fachkräftemangel weiterhin als Risiko Nummer 1 für das eigene Wachstum“.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen

Durch den Aktionsplan der EU sollen gemeinsame Anstrengungen zur Begegnung des Fachkräftemangels unternommen werden. Die Bürgerinnen und Bürger sowie auch die Unternehmen in Österreich profitieren sowohl durch die systematische Abstimmung der Aktivitäten zur beruflichen Ausbildung auf europäischer Ebene als auch von den damit verbesserten Voraussetzungen für die Arbeitsmigration innerhalb der EU.

Umsetzung Europäischer Entwicklungen und Regelungen in Österreich

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2020 die Mitteilung zur Europäischen Kompetenzagenda mit zwölf Maßnahmen veröffentlicht. Eine dieser Maßnahmen ist die Empfehlung des Rats zur beruflichen Aus- und Weiterbildung vom 24. November 2020 mit dem Ziel, die Berufsbildungssysteme in der EU moderner, attraktiver und flexibler für das digitale Zeitalter sowie den ökologischen Wandel zu gestalten (Empfehlung zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz 2020/C 417/01).

Zur Operationalisierung haben die Mitgliedsstaaten, die europäischen Sozialpartner und die Europäische Kommission im November 2020 die „Osnabrück-Erklärung“ beschlossen. Diese enthält umfassende Einzel-Maßnahmen für den Zeitraum 2021-2025 (*Short-Term Deliverables*) und verknüpft in Ziel drei - von insgesamt vier Zielformulierungen - die Berufsbildung mit dem Erfordernis der Nachhaltigkeit. Im Rahmen dieses Prozesses hat die Europäische Kommission insgesamt sieben strategische Arbeitsgruppen (*Education and Training 2030*) eingerichtet. Die Arbeitsgruppe 4 fokussiert auf „*VET and the green transition*“. Das aktuelle Mandat läuft bis Ende 2025.

Stand

Im Bereich der Weiterentwicklung von Berufsbildern für Lehrberufe werden insbesondere die Anforderungen zu Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Energie- und Ressourceneffizienz („*Green Skills*“) systematisch berücksichtigt. 2024 wurden mit „Fernwärmetechnik“, „Faserverbundtechnik“ und „Klimagärtner/-in“ drei neue Lehrberufe eingeführt. Seit 1. Jänner 2024 wird u.a. der für die Energiewende zentrale Lehrberuf "Elektrotechnik" nach einem neu gestalteten Berufsbild ausgebildet. Die Ausbildungsordnung des Lehrberufes Installations- und Gebäudetechnik (künftig: Installations- und Energietechnik) soll 2025 neu verordnet werden (vgl. u.a. die Energieeffizienzrichtlinie, 2023/955, sowie die Erneuerbare-Energien-Richtlinie, 2023/2413).

In Zusammenhang mit beruflicher Weiterbildung und Höherqualifizierung von Fachkräften sieht die Osnabrück-Erklärung (siehe oben) exzellente berufliche Bildung auf allen Qualifikationsniveaus, einschließlich der höheren Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens vor. Mit 1. Mai 2024 ist das Bundesgesetz zur Höheren Beruflichen Bildung (HBB) in Kraft getreten. Das HBB-Gesetz bildet die zukünftige systemische Basis zur Einrichtung höherer berufspraktischer Qualifikationen auf den Niveaus Europäischen Qualifikationsrahmens (*European Qualifications Framework, EQF*) 5, 6 und 7 – vergleichbar mit den Meister- und Befähigungsprüfungen gemäß Gewerbeordnung und der Ingenieur-

Qualifikation gemäß dem Ingenieurgesetz 2017 sowie ergänzend zum schulischen und hochschulischen Bildungsangebot.

Österreichische Position

Für Österreich, als eines der Länder mit einem großen Anteil der dualen Berufsausbildung (Lehre) in der Sekundarstufe II, sind die Initiativen im Rahmen der Europäischen Kompetenzagenda ein wichtiger Beitrag zur EU-weiten Förderung der internationalen Vergleichbarkeit beruflicher Bildungsabschlüsse sowie der Leistungsfähigkeit der einzelnen Berufsbildungssysteme.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Neben der systematischen Einbeziehung neuer Kompetenzen liegt ein wesentlicher Mehrwert der beschriebenen Vorhaben, insbesondere in Bezug auf die Höhere Berufliche Bildung, in der Förderung und Unterstützung der Durchlässigkeit der Ausbildungssysteme.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Durch die EU-weite Vergleichbarkeit beruflicher Qualifikationen können österreichische Unternehmen das Kompetenzprofil ihrer Human-Ressourcen auf internationaler Ebene darstellen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung des SDGs 4 (Hochwertige Bildung), des SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie des SDGs 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) bei.

Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)

Inhalt und Ziel

Die Empfehlung des Europäischen Rats vom 23. April 2008 sowie vom 22. Mai 2017 zur „Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR)“, hat zum Ziel, die europäischen Bildungssysteme und Qualifikationen europaweit vergleichbar und verständlich zu machen. Die Systematik des EQR, die im Rahmen der einzelnen Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR), auf mitgliedstaatlicher Ebene umgesetzt wird, ermöglicht die Zuordnung von Bildungsabschlüssen zu acht einheitlichen Qualifikationsniveaus anhand von Lernergebnissen und auf Grundlage gemeinsamer Deskriptoren.

Der EQR beabsichtigt damit nicht, in nationale Bildungssysteme einzugreifen. Zentrales Ziel ist die Schaffung einer „Zone gegenseitigen Vertrauens“, in der Bildungsabschlüsse und die damit verbundenen Lernergebnisse transnational verstanden und zur Orientierung transparent dargestellt werden können.

Österreich hat - mit Referenz auf den EQR - den österreichischen NQR (NQR Gesetz) als Instrument zur Einordnung von Qualifikationen des österreichischen Bildungssystems in acht NQR-Qualifikationsniveaus im März 2016 im Nationalrat beschlossen. Qualifikationen im Sinne des NQR sind das Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle feststellt, dass Lernergebnisse vorgegebenen Standards entsprechen. Als Lernergebnisse werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verstanden. Sie können sowohl in Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder aber auch im Arbeitsprozess erworben werden.

Die Zuordnung einzelner Qualifikationen durchläuft einen gesetzlich definierten Prozess, den die nationale NQR-Koordinierungsstelle (NKS) im Auftrag des Bildungsministeriums koordiniert. Bei formalen Qualifikationen – basierend auf einer gesetzlichen Basis – müssen die fachlich zuständigen Bundesminister bzw. Bundesministerinnen das Zuordnungsgesuch an die NKS richten. Bei nicht-formalen Qualifikationen bedienen sich die Bildungsanbieter/innen einer der sechs NQR-Servicestellen, die dann das Zuordnungsgesuch formal einbringt. Die inhaltliche Prüfung unterliegt dem Sachverständigenbeirat, gegebenenfalls unter Einbeziehung externer Sachverständiger, sowie der NQR-Steuerungsgruppe.

Stand

Seit dem Inkrafttreten des NQR-Gesetzes am 15. März 2016 wurden neben den schulischen sowie universitären Ausbildungen insbesondere auch berufliche Ausbildungen zugeordnet. Zum Beispiel wurden alle Lehrabschlussprüfungen im Juni 2017 dem NQR Niveau 4 und die Meisterprüfungen im September 2018 dem NQR Niveau 6 zugeschrieben. Im Herbst 2023 erfolgten die Zuordnungen von 31 Befähigungsprüfungen dem NQR Niveau 6 sowie im September 2024 die Zuordnung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister dem Niveau 7.

Durch die Implementierung des Gesetzes für die Höhere Berufliche Bildung (HBB-Gesetz; in Kraft getreten am 1. Mai 2024), werden in den nächsten Jahren neu etablierte berufspraktische Qualifizierungsmöglichkeiten geschaffen, die auch im NQR entsprechend den Niveaus 5,6 und 7 zugeordnet werden sollen.

Österreichische Position

Durch die Erfassung von beruflichen Qualifikationen auf einzelnen NQR-Niveaus werden diese gleichwertig zu anderen formalen schulischen und universitären Ausbildungen dargestellt. Zum Beispiel wurde der Lehrabschluss dem NQR-Niveau 4 (gleichgestellt mit Matura) und die Meisterprüfung dem NQR 6 Niveau (gleichgestellt mit dem Bachelor-Abschluss) zugeordnet. Damit trägt der NQR zur Aufwertung von beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten (formal, nicht-formal und informell) bei.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen

Die österreichischen Bürgerinnen und Bürger profitieren einerseits durch die Validierung und damit Qualitätssicherung von beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich sowie andererseits durch die Sichtbarmachung der erreichten Qualifikationsniveaus auch im EU-weiten und internationalen Kontext.

Unternehmen profitieren neben der Qualitätssicherung und Standardisierung österreichischer beruflicher Ausbildungen zudem auch durch die Förderung der Arbeitsmigration innerhalb der EU.

Erasmus+

Inhalt und Ziel

Österreich unterstützt die europäischen Initiativen zur Förderung von Ausbildung und Jugendbeschäftigung mit Bildungstransferprojekten im Rahmen der europäischen Ausbildungsallianz (z.B. Slowakei und Westbalkan-Staaten). Auf dieser Plattform werden Behörden, Interessensvertretungen, Unternehmen sowie Bildungseinrichtungen mitgliedstaatenübergreifend zusammengeführt.

Das EU-Programm „Erasmus+“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport fördert Auslandsaufenthalte im Bereich der beruflichen Bildung in der EU und in weiteren Partnerländern sowie Kooperationsprojekte zwischen Mitgliedstaaten, wie z.B. VET Centers of Excellence.

Stand

Mobilitätsprojekte in Erasmus+ Berufsbildung 2024:

1. Genehmigte Auslandspraktika für 1.254 Lehrlinge;
2. Genehmigte Auslandsaufenthalte für 1.058 Fachkräfte in der beruflichen Bildung.

Erasmus+ ermöglicht es, während der Lehrzeit und bis zu einem Jahr nach dem Lehrabschluss ein Praktikum im Ausland zu absolvieren. Die Berufspraktika können im Ausmaß

von bis zu sechs Monaten pro Lehrjahr auf die in Österreich zu absolvierende Lehrzeit angerechnet werden. Die Auslandspraktika sind in allen EU-Ländern, außerdem in Norwegen, Island, Liechtenstein, Nordmazedonien, Serbien oder in der Türkei und seit der Programmperiode 2021 unter bestimmten Voraussetzungen sogar weltweit möglich.

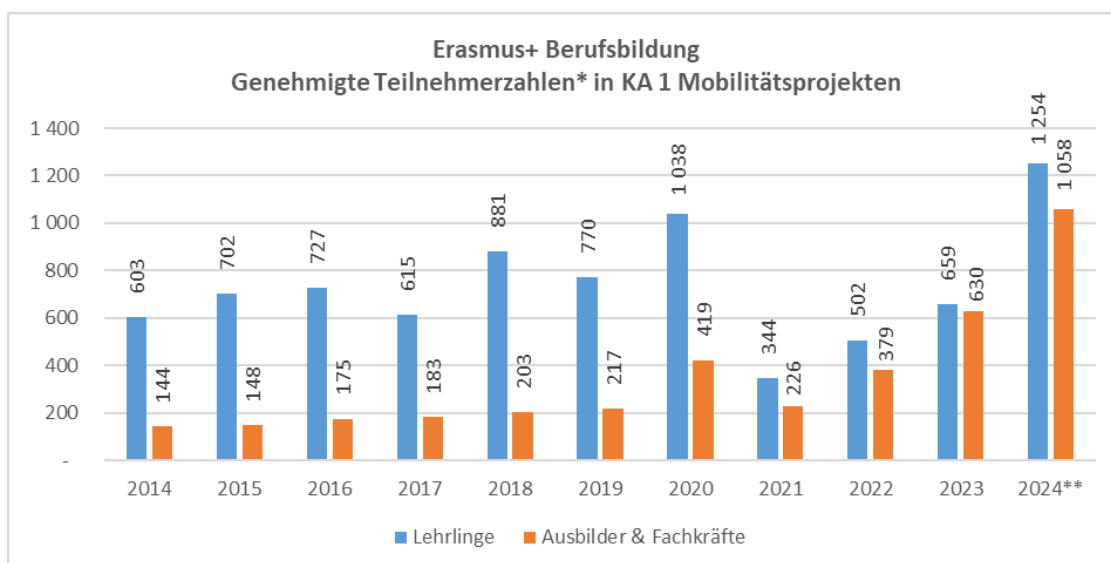
Österreichische Position

„Erasmus+“ trägt zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft bei, indem dadurch die Qualität und Effizienz der Berufsbildung in Europa verbessert wird. Die europäische Ausbildungsallianz und die damit verbundene Unterstützung aus EU-Programmen bilden einen guten Rahmen für den weiteren Ausbau der europäischen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Berufsbildung. Eine Weiterführung des Programms ist aufgrund der positiven Auswirkungen für die Fachkräfteausbildung und -mobilität sinnvoll.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch Berufspraktika im Ausland erhalten Jugendliche die Möglichkeit, Produktionsformen und Arbeitsmethoden in anderen Ländern kennenzulernen und dazu ihren kulturellen Horizont zu erweitern. Fachkräfte mit internationalen Erfahrungen sind gesuchte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unternehmen und eine besondere Stütze der österreichischen Wirtschaft bei ihren Bemühungen, auf ausländischen Märkten Fuß zu fassen und dort ihre Position zu behaupten.

Abbildung 1: Entwicklung der Auslandspraktika von Lehrlingen und Fachkräften im Rahmen des EU-Projekts Erasmus+ zwischen 2015 und 2024



** 2024: Vorläufige Zahlen, da Vertragsannahmeverfahren noch nicht abgeschlossen. Geringfügige Abweichungen sind noch möglich.

Quelle: Österreichischer Austauschdienst (OeAD), 2025

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Kooperationsprojekte im Rahmen der europäischen Ausbildungsallianz unterstützen gegenseitiges Lernen sowie die Vergleichbarkeit von Abschlüssen und Ausbildungsprozessen in Europa. Davon profitieren österreichische Unternehmen sowie das österreichische duale System und trägt zur Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft bei. Österreichische Unternehmen mit Auslandsniederlassungen werden beim Aufbau eines qualifizierten Personalpools vor Ort unterstützt.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung des SDGs 4 (Hochwertige Bildung) und des SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) bei.

WorldSkills und EuroSkills

Inhalt und Ziel

EuroSkills ist als Berufs-Europameisterschaft die größte Veranstaltung für berufliche Bildung und Qualifizierung in Europa und Teil der internationalen WorldSkills Organisation. Seit 70 Jahren arbeiten in diesem Rahmen zahlreiche Länder zusammen, um berufliche Qualifikationen zu fördern und die internationale Vergleichbarkeit von beruflichen Kompetenzen zu verbessern. Die Berufsmeisterschaften leisten damit einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung der beruflichen Bildung und unterstützen den Fachkräftenachwuchs in Europa.

Von 10. bis 15. September 2024 fanden die WorldSkills Meisterschaften in Lyon Frankreich statt. Österreich erreichte insgesamt 7 Medaillen (3 Gold, 1 Silber, 3 Bronze). Zusätzlich erhielt das Team Austria 22 Medaillons of Excellence für überdurchschnittliche Wettbewerbsleistungen. Insgesamt erreichte das Team Austria damit den 6. Platz in der Nationenwertung.

Stand

Die nächste Berufs-Europameisterschaft (EuroSkills) wird in Herning (Dänemark) vom 9. bis 13. September 2025 stattfinden. Die nächste Berufs-Weltmeisterschaft (WorldSkills) wird in Shanghai (China) von 22. bis 27. September 2026 ausgetragen.

Österreichische Position

Für Österreich bedeutet die Teilnahme an den internationalen Berufswettbewerben, sich als exzellenter Wirtschafts- und Ausbildungsstandort auf nationaler und internationaler

Ebene mit einer hervorragenden dualen Berufsausbildung positionieren zu können. Gleichzeitig dienen die Wettbewerbe dem europäischen und internationalen Austausch bei der Definition nationenübergreifender beruflicher Kompetenz.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die EuroSkills tragen zur Imageaufwertung der dualen Berufsausbildung (Lehre) bei, indem sie die Bildungs- und Berufschancen für angehende Fachkräfte sichtbar machen und die Entwicklung neuer Berufsbilder und innovativer Berufsausbildung unterstützen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die EuroSkills ermöglichen österreichischen Unternehmen, ein Netzwerk auf hohem europäischem Niveau aufzubauen und die Ausbildungssysteme der Teilnahmeländer zu vergleichen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung des SDGs 4 (Hochwertige Bildung) und des SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) bei.

2.1.8 Follow-Up zum Europäischen Jahr der Kompetenzen: „Union of Skills“

Inhalt und Ziel

Im Rahmen des Übergangs zu einer grünen, ressourceneffizienten, integrativen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden Fähigkeiten und Qualifikationen für den grünen und digitalen Wandel benötigt. Das übergeordnete Ziel des Europäischen Jahres der Kompetenzen, das im Mai 2024 zu Ende ging, war es, durch den Fokus auf Weiterentwicklung von Kompetenzen und lebensbegleitendes Lernen einen Beitrag zur Behebung des Fachkräftemangels in der EU zu leisten. Der Bericht von Mario Draghi zur Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, der im September 2024 vorgelegt wurde, betont die Wichtigkeit, dass Arbeitskräfte über die richtigen Kompetenzen verfügen. Aus- und Weiterbildungssysteme müssen die Bürgerinnen und Bürger mit qualitätsvollen und zukunftsorientierten Kompetenzen ausstatten. Die Kommission setzt in der Legislaturperiode 2024-2029 daher einen Schwerpunkt auf zukunftsorientierte Kompetenzen und gut ausgebildete Arbeits- und Fachkräfte.

Stand

In den politischen Leitlinien der Kommission für 2024-2029 wurde als Folgemaßnahme des Europäischen Jahres der Kompetenzen die Einrichtung einer „*Union of Skills*“ mit Fokus auf Investitionen, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen, dem Erhalt von Fähigkeiten und der Anerkennung verschiedener Arten von Ausbildung/Bildung angekündigt und am 5. März 2025 vorgeschlagen. Die zuständige Exekutiv Vizepräsidentin Romana Minzatu wurde beauftragt, eine übergreifende Strategie mit Fokus auf Investitionen, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen, berufliche Aus- und Weiterbildung, Anerkennung von Qualifikationen sowie die Verbesserung der „*skills intelligence*“ zu entwickeln.

Weiters soll die Arbeit am europäischen Bildungsraum und am europäischen Hochschulabschluss sowie die Stärkung von Erasmus+ vorangetrieben werden. Eine Initiative zur Übertragbarkeit von Qualifikationen/Kompetenzen, einschließlich einer Intensivierung der Arbeit zu deren Anerkennung, soll vorgelegt werden. Auch ist ein Beitrag, um Menschen mit den richtigen Qualifikationen aus Drittstaaten für den Bedarf des EU-Arbeitsmarktes zu gewinnen, beginnend mit der Talent Pool VO, geplant. Ebenso soll die europäische Strategie für die berufliche Aus- und Weiterbildung weiterentwickelt und ein Aktionsplan für Grundkompetenzen sowie eines Strategieplans für MINT-Bildung vorgelegt werden. Aufbauend auf der Arbeit im Rahmen des Pakts für Kompetenzen plant die Kommission Partnerschaften, um mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in wichtigen industriellen Sektoren weiterzubilden und umzuschulen.

Österreichische Position

Folgemaßnahmen des Europäischen Jahres der Kompetenzen, wie z.B. die Kommissions-Initiative „*Union of Skills*“ sind grundsätzlich begrüßenswert. Weiters sind folgende Maßnahmen auf europäischer Ebene aus österreichischer Sicht relevant: Gewährleistung und Umsetzung einer europaweiten Ausbildungsgarantie sowie Anstrengungen im Bereich Vergleichbarkeit von Qualifikationen auf EU-Ebene, insbesondere in Anknüpfung an die bestehenden Instrumente „Europäischer Qualifikationsrahmen“ und „Europass“. Auch braucht es eine konsequente europaweite Aufwertung der Berufsbildung und weitreichende Möglichkeiten ihrer Anerkennung.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Das „*European Year of Skills*“ trug dazu bei, die Bedeutung und Relevanz von Kompetenzorientierung in Wirtschaft und Arbeitsmarkt hervorzuheben. Der Dialog innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten, der Austausch von Best-Practice-Beispielen sowie das

Voneinander-Lernen wurde gefördert und die Vielzahl an bereits bestehende Maßnahmen und Aktivitäten, um den Fachkräftebedarf in Europa begegnen zu können, in den Vordergrund gerückt. Die Förderung von zukunftsorientierten Kompetenzen erhöhen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

2.1.9 Entwicklungen im EU-Beihilfenrecht

Inhalt und Ziel

Die EU-rechtlichen Grundlagen legen die Zulässigkeitskriterien für staatliche Beihilfen zugunsten von Unternehmen im liberalisierten EU-Binnenmarkt fest. Die Mitgliedsstaaten haben im Rahmen von Multilateralen Sitzungen und Beratenden Ausschüssen Gelegenheit, ihre Stellungnahmen und konkreten Vorschläge zu den jeweiligen Entwürfen der für die Festlegung der beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen zuständigen Europäischen Kommission (GD Wettbewerb) einzubringen.

Die EU-Kommission hat die - im Jahr 2019 begonnene - Überarbeitung weitgehend abgeschlossen. Von der EU-Kommission zwar geplant, aber noch nicht begonnen wurde mit der Überarbeitung der „Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (2014/C 249/01), die die Definition für „Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)“ enthalten. Da UiS weitgehend vom Erhalt von Beihilfen ausgeschlossen sind, ist die Definition „UiS“ von weitreichender Bedeutung. Die derzeit gültigen Kriterien von UiS sind insbesondere für KMU, die oftmals über einen geringen Eigenkapitalanteil verfügen, in Bezug auf das Kriterium, wonach die Verluste nicht mehr als die Hälfte des Eigenkapitals ausmachen dürfen, oftmals zu streng. Durch die multiplen Krisen hat sich diese Situation des geringen Eigenkapitalanteils bei KMU, vor allem im Dienstleistungsbereich, etwa Tourismus generell nochmals verschärft. Eine entsprechende Überarbeitung, insbesondere eine praktikable Definition für KMU, die grundsätzlich valide sind, ist dringend erforderlich.

Einer von der neuen EK angekündigten Schwerpunkte ist die Vereinfachung von administrativen Prozessen.

Die EU-Kommission hat im Kontext der Forderung nach Vereinfachung einen neuen Beihilferechtsrahmen zum Clean Industrial Deal u.a. für den beschleunigten Ausbau und die Speicherung von erneuerbaren Energien, für die Dekarbonisierung industrieller Prozesse und für die Beschleunigung von Investitionen für Komponenten, die für den Übergang zur klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind, am 26. Februar 2025 zur Konsultation veröffentlicht. Die Beratungen zwischen EU-Kommission und Mitgliedstaaten werden vermutlich den Großteil des zweiten Quartals dieses Jahres einnehmen, mit

einer Beschlussfassung des Dokumentes kann jedoch noch vor dem Sommer gerechnet werden.

Stand

Die Veröffentlichung des Clean Industrial Deal Beihilferahmens stellt gewissermaßen den Beginn des beihilferechtlichen Arbeitsprogrammes der neuen Europäischen Kommission dar. Im Laufe des heurigen Jahres ist ein Abschluss der im Jahr 2022 eingeleiteten EU-Kommission-internen Evaluierung der aus dem Jahr 2008 stammenden Bürgschafts-Mitteilung zu erwarten. Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Evaluierung wird die EU-Kommission den Entwurf einer Novelle der Mitteilung erarbeiten.

Österreichische Position

Im Lichte der globalen Herausforderungen und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas ist eine umfassende und effektive Vereinfachung des EU-Beihilfenrechts erforderlich.

Die für das EU-Beihilfenrecht zuständige EU-Kommission sollte die Möglichkeiten für eine Erweiterung der Allgemeinen Gruppenfreistellungs-VO (AGVO) prüfen und generell auch im Rahmen der Leitlinien und Gemeinschaftsrahmen (etwa für Beihilfen für Transformations- und Energiemaßnahmen, für F&E&I, für IPCEI) mehr alternative Optionen zur Ermittlung der zulässigen Beihilfen, inkl. vereinfachte Methoden zur Ermittlung der förderbaren Kosten (*Simplified Cost Options* (SCOs)) zulassen.

Generell sollten in allen EU-beihilferechtlichen Dokumenten (Leitlinien und Mitteilungen) die Spielräume für Erleichterungen und Vereinfachungen entsprechend umfassend ausgelotet werden, insbesondere auch in Bezug auf die immer komplexer gewordenen ex-ante Nachweisführungen und Studien und ex-post Evaluierungs- und Berichtspflichten.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger profitieren zumindest indirekt von den Neuerungen im EU-Beihilfenrecht. Es ist davon auszugehen, dass die geplanten zusätzlichen Förderungsmöglichkeiten auch für die Finanzierung von Projekten in Anspruch genommen werden, die das unmittelbare Lebensumfeld der Bevölkerung verbessern.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Durch die geplanten Vereinfachungen und flexibleren Förderungsmöglichkeiten sollen die Unternehmen wettbewerbsfähiger werden.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung der SDGs 8: (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

2.1.10 Entwicklungen im EU-Wettbewerbsrecht

Inhalt und Ziel

In einem zunehmend globalisierten und konsolidierten Marktumfeld muss sich das europäische Wettbewerbsrecht an die sich ändernden Bedingungen anpassen, um seinen Auftrag effektiv erfüllen zu können. Nun hat sich auch die neue Europäische Kommission zum Ziel gesetzt, einen neuen Ansatz der Wettbewerbspolitik zu verfolgen, damit Unternehmen in globalen Märkten wachsen können und der Ansatz auch mit dem grünen und gerechten Übergang verzahnt wird. Das Ziel ist die Schaffung eines *Level Playing Field*, in dem Unternehmen Anreize haben zu investieren, Innovationen zu betreiben und gleichzeitig dem weltweiten Wettbewerb gewachsen zu sein.

Stand

Im Rahmen dieses neuen Ansatzes setzt sich die Europäische Kommission u.a. das Ziel, die Fusionskontrolle zu evaluieren. Insbesondere die horizontalen Leitlinien der Fusionskontrolle von 2004 sollen in Hinblick auf Resilienz (insbesondere in kritischen Sektoren), Effizienz und Innovation geprüft werden. Vor allem auch die Position von KMU soll dabei in Bezug auf Risiken durch *Killer Acquisitions* durch ausländische Unternehmen bspw., wenn große Unternehmen innovative Startups kaufen, um dessen potenziell konkurrenzfähige Technologie oder Produkte vom Markt zu nehmen, berücksichtigt werden.

Im Rahmen der letzten Legislaturperiode hat die Europäische Kommission bereits im Rahmen der Modernisierung des EU-Wettbewerbsrechts wertvolle Instrumente zur Schaffung eines *Level Playing Field* auf den Weg gebracht. Zu nennen sind insbesondere der Digital Markets Act (VO (EU) 2022/1925) und die Verordnung über binnenmarktverzerrende drittstaatliche Subventionen (idF Drittstaatensubventions-VO, VO (EU) 2022/2560). Ein Fokus sollte daher nun auf dem effektiven Vollzug dieser beiden Rechtsakte liegen.

Im Gegensatz zu den handelspolitischen Antisubventionsvorschriften der EU, die europäische Produzenten vor den Schäden durch unfaire Subventionen schützen, hat die Drittstaatensubventionsverordnung zum Ziel, generell Wettbewerbsverzerrungen durch drittstaat-

liche Subventionen auf dem Binnenmarkt zu beseitigen und für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen. Im Rahmen eines effektiven Vollzugs der Drittstaatensubventions-VO hat die Europäische Kommission seit Geltungsbeginn der Notifizierungspflichten im Oktober 2023 bereits 111 Fälle im Zusammenschlussbereich und 1.517 Einreichungen in 283 Verfahren im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe geprüft. Im Laufe dieses Jahres wird die Europäische Kommission zudem Leitlinien zur Anwendung der Drittstaatensubventions-VO erarbeiten, die Anfang 2026 veröffentlicht werden sollen.

Anfang August des vergangenen Jahres veröffentlichte die Europäische Kommission zudem einen Entwurf von Leitlinien für die Anwendung von Artikel 102 AEUV auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Stellungen und führte dazu bis Ende Oktober eine öffentliche Konsultation durch. Mit diesen Leitlinien beabsichtigt die Europäische Kommission die bisherige Judikatur zu Marktmachtmissbrauchsfällen zu systematisieren, um beim Vollzug des so wichtigen Bereichs des Kartellrechts so weit wie möglich Klarheit zu schaffen. Die endgültige Verabschiedung der Leitlinien soll im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Österreichische Position

Österreich bringt sich bei den Diskussionen für ein zukunftsorientiertes Wettbewerbsrecht sowie auch im Vollzug im Rahmen der beratenden Ausschüsse (Beratender Ausschuss für Digitale Märkte nach dem Digital Markets Act VO (EU) 2022/1925, Beratender Ausschuss zur Drittstaatensubventions-VO, Beratender Ausschuss für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen - VO (EU) 139/2004) laufend maßgeblich ein.

Mit dem Digital Markets Act und der Drittstaatensubventions-VO wurden auf EU-Ebene zwei sehr wesentliche neue Instrumente geschaffen, die einerseits ex ante im Sinne des Rechtsstaates Berechenbarkeit schaffen und andererseits auch den europäischen Unternehmen im globalen Wettbewerb helfen. Aufgrund höherer Produktionskosten wird Europa nicht durch niedrigste Preise im globalen Wettbewerb erfolgreich sein können, sondern durch die Qualität der Produkte und Produktionsverfahren sowie durch Innovation. Auch Nachhaltigkeitsaspekte gewinnen im Wettbewerbsrecht zunehmend an Bedeutung. Bei der Beurteilung der Effekte wettbewerbsrechtlicher Maßnahmen sollte der Fokus daher stärker auf die längerfristigen Auswirkungen hinsichtlich Qualität, Vielfalt und Innovation gelegt werden. Es geht vor allem um eine bessere Fokussierung des EU-Wettbewerbsrechts, damit es langfristig Unternehmen auf dem europäischen Markt gibt, die auch im globalen Wettbewerb eine Rolle spielen können.

Nach dem Urteil Illumina/Grail (C-611/22), in welchem der EuGH - im Sinne der österreichischen Position - festgestellt hat, dass die Europäische Kommission keine Zuständigkeit

durch Verweisungen von Fällen, die nicht unter die nationalen Fusionsschwellen fallen, erlangen kann, braucht es auf europäischer Ebene eine Lösung für *Killer-Acquisition*-Fälle. Österreich und Deutschland haben diesbezüglich auf nationaler Ebene vor Jahren die Transaktionsschwelle als zusätzliches Kriterium für die Anmeldung erfolgreich eingeführt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der Schutz des fairen Wettbewerbs in Europa stärkt die Stellung der heimischen Betriebe und fördert somit Arbeitsplätze in Österreich. Durch ein kompetitives Umfeld werden des Weiteren nicht nur günstigere Preise gewährleistet, sondern im Sinne der Nachhaltigkeit hohe Produktqualität und Vielfalt für Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Gerade junge innovative Unternehmen, aber auch traditionelle Unternehmen benötigen einen ausgewogenen Rechtsrahmen, der den Spielraum für marktbeherrschende Unternehmen eingrenzt als auch verbotene Absprachen verhindert. Die Innovationskraft und der Erfolg heimischer Betriebe hängen stark davon ab, dass die rechtlichen Bedingungen an modernen Gegebenheiten angepasst werden.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Modernisierung des EU-Wettbewerbsrechts trägt zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

2.1.11 Verbesserung der grenzüberschreitenden Durchsetzung unlauterer Handelspraktiken

Inhalt und Ziel

Im Dezember des vergangenen Jahres legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über die Zusammenarbeit der für die Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zuständigen Durchsetzungsbehörden vor. Dieser soll Regeln schaffen, nach denen die zuständigen Durchsetzungsbehörden zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen untereinander koordinieren können.

Stand

Der Beginn der Diskussionen erfolgte Anfang 2025 in der Ratsarbeitsgruppe Agrarerzeugnisse. Die Europäische Kommission strebt einen zügigen Abschluss des Dossiers, noch vor der Veröffentlichung des Evaluierungsberichts der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken (UTP) in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette im November dieses Jahres an.

Österreichische Position

Eine eingehende Diskussion über die Behördenzusammenarbeit könnte im Rahmen der im November 2025 anstehenden Evaluierung der UTP-Richtlinie sinnvoll sein, da materielle Bestimmungen in engem Zusammenhang mit Fragen der grenzüberschreitenden Vollziehung stehen. Da es sich bei der UTP-Richtlinie um eine Mindestharmonisierung handelt, können die Mitgliedstaaten strengere nationale Vorschriften beibehalten oder einführen. Die Frage des anwendbaren Rechts wird aber durch die im neuen Entwurf einer Verordnung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nicht geklärt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Regelungen, nach denen die zuständigen Durchsetzungsbehörden zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen untereinander koordinieren können, können Auswirkungen auf die Position landwirtschaftlicher Erzeuger und gewerblicher Produzenten haben und damit indirekt für österreichische Bürgerinnen und Bürger einen Mehrwert bieten.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Der Vorschlag ist Teil umfangreicher Maßnahmen zur Stärkung der Position von Landwirtinnen und Landwirten und anderen Produzenten in der Lebensmittellieferkette. Es bestehen oft erhebliche Ungleichgewichte in Bezug auf die Verhandlungsmacht von Lieferanten und Käufern von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen. Durch die UTP-Richtlinie und den Vorschlag zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Durchsetzung unlauterer Handelspraktiken sollen landwirtschaftliche Erzeuger, aber auch gewerbliche Produzenten gestärkt werden.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Der Vorschlag trägt zur Erreichung des SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) bei.

2.2 Zukunft des EU-Binnenmarktes - Entbürokratisierung, Vereinfachung, KMU

2.2.1 Bericht zur Zukunft des EU-Binnenmarktes (Enrico Letta)

Inhalt und Ziel

Seit seiner Gründung am 1. Jänner 1993 hat der europäische Binnenmarkt dazu beigetragen, den Alltag von Menschen und Unternehmen zu erleichtern sowie Arbeitsplätze und Wachstum in der gesamten EU zu fördern. Der Binnenmarkt wurde geschaffen, um die europäische Integration durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zu stärken, einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und die Zusammenarbeit und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu erhöhen. Die Herausforderungen der letzten Jahre erfordern jedoch ein verstärktes politisches Engagement, um die Grundfreiheiten und das *Level Playing Field* zu schützen sowie eine dynamische und wirksame europäische Industriepolitik zu fördern. Im Rahmen des Europäischen Rates am 17. und 18. April 2024 stellte der ehemalige italienische Premierminister Enrico Letta daher seinen hochrangigen Bericht über die Zukunft des EU-Binnenmarktes vor, in dem viele Maßnahmenvorschläge enthalten sind, wie das Funktionieren des Binnenmarktes in Zukunft verbessert werden kann.

Im Bericht werden folgende drei strategische Hauptaugenmerke zur Verbesserung des Funktionierens des EU-Binnenmarktes identifiziert:

1. **Langfristiges Engagement für einen fairen, grünen und digitalen Übergang:** Die EU muss ihre Industriekapazität mit einem fairen, umweltfreundlichen und digitalen Übergang in Einklang bringen. Dabei muss der Fokus auch auf finanzielle Unterstützung von Unternehmen liegen, um die Umstellung des europäischen Produktionssystems zu ermöglichen.
2. **Erweiterung und Einigung auf Methoden und Zeitplan:** Wichtig ist auch eine schrittweise Ausweitung der Binnenmarktvorteile für Beitrittskandidaten. Gleichzeitig muss die Stabilität für die europäischen Volkswirtschaften und den Binnenmarkt sichergestellt werden.
3. **Erhöhung der Sicherheit durch anspruchsvollere Positionen und Entscheidungen im Bereich der Verteidigung:** Die Sicherheit sollte als umfassende Dimension angegangen werden und auch im Hinblick auf die Energiepolitik, Finanzpolitik, Cyber-Bedrohungen, Entscheidungen in Bezug auf Infrastruktur, Konnektivität, Weltraum, Gesundheit und Technologie bedacht werden.

Stand

Der Bericht über die Zukunft des EU-Binnenmarktes gilt als Basis für die zukünftigen Arbeiten der EU-Kommission zur Verbesserung des EU-Binnenmarktes. Zahlreiche darin enthaltenen Maßnahmenvorschläge haben Eingang in die *Mission Letters* der relevanten EU-Kommissarinnen und Kommissare und damit auch neuen Kommissionsvorschläge gefunden.

Österreichische Position

Grundsätzlich werden viele im Bericht angeführten Maßnahmen begrüßt. In erster Linie ist eine Anpassung des Binnenmarktes an die neuen geopolitischen und ökologischen Gegebenheiten jedenfalls notwendig. Dabei sind die neuen demografischen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren ausschlaggebend, um einer potentiell drohenden De-Industrialisierung der EU rasch und gemeinsam entgegenzuwirken. Eine strategisch ausgerichtete Industrie- und F&E-Politik sowie der Aufbau von europäischen Produktionskapazitäten in kritischen Technologien sind von großer Bedeutung.

Die rasche Reduktion ungerechtfertigter bürokratischer Hürden unter Wahrung hoher Standards, wie sie im Bericht ebenfalls gefordert wird, wird ebenso unterstützt, da dies das unternehmerische Handeln, v. a. für KMU, maßgeblich erleichtern und einer Fragmentierung im Binnenmarkt entgegenwirken würde. Der Fokus muss dabei auf den Prinzipien der Proportionalität sowie Subsidiarität liegen. Zudem werden auch die Vereinfachung des Rechtsrahmens für einen dynamischeren Binnenmarkt durch u.a. die Anwendung von *Better Regulation Tools*, v.a. in Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten von KMU, und ein starkes *Enforcement* begrüßt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der Europäische Binnenmarkt bietet Marktzugang zu etwa 450 Millionen Bürgerinnen und Bürgern und ist mit seiner Wirtschaftsleistung einer der großen Akteure auf den Weltmärkten. Österreich konnte vom europäischen Binnenmarkt in hohem Ausmaß profitieren: So ist die österreichische Exportquote (Waren- und Dienstleistungsexport gemessen am Bruttoinlandsprodukt, kurz BIP) von 33,6 Prozent im Jahr 1995 auf 59,5 Prozent im Jahr 2023 gestiegen und liegt damit über dem EU-Durchschnitt. Des Weiteren steigert der Binnenmarkt die Einkommen der EU-Bürgerinnen und -Bürger jährlich im Durchschnitt um rund EUR 840 pro Person. Österreich zählt mit einem Zuwachs von EUR 1.583 zu den Top-Profiteuren.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Nach Angaben der EU-Kommission ersparen sich die heimischen Unternehmen im EU-Export aufgrund des Wegfalls der EU-Binnengrenzen jährlich rund EUR 2,2 bis 5,5 Mrd. Auch die Investitionen ausländischer Unternehmen in Österreich sind im Schnitt auf das Fünffache gestiegen: Der Bestand an Direktinvestitionen in Österreich hat sich von EUR 16 Mrd. im Jahr 1995 auf rund EUR 191 Mrd. im Jahr 2022 erhöht.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das einwandfreie Funktionieren des EU-Binnenmarktes trägt maßgeblich zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

2.2.2 Neue Strategie für den EU-Binnenmarkt - Erwartungen

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission hat für Juni 2025 eine horizontale Binnenmarktstrategie für einen modernisierten und vertieften Binnenmarkt angekündigt, die den Fokus auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und den grenzüberschreitenden Warenverkehr legen wird. Die Strategie wird als Mitteilung veröffentlicht und soll u.a. drei Ansätze umfassen: die Prävention von Barrieren durch u.a. bessere Notifizierungsmechanismen, eine bessere Kooperation, wie beispielsweise über die SMET-Gruppe (*Single Market Enforcement Task Force*) zur Beseitigung von Binnenmarkt-Barrieren, und die Stärkung der einheitlichen Durchsetzung von Binnenmarkt-Regeln. Der Vereinfachung des EU-Rechtsrahmens soll dabei ebenso eine wesentliche Rolle beigemessen werden. Das Ziel ist es sicherzustellen, dass die bestehenden Binnenmarkt-Vorschriften vollständig umgesetzt werden und die Beseitigung von bestehenden Barrieren beschleunigt wird. Damit soll ein moderner und vertiefter Binnenmarkt geschaffen werden, der regulatorische und administrative Hürden abbaut und die grenzüberschreitende Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen fördert. In diesem Sinne hat auch der polnische Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2025 den Dienstleistungsbinnenmarkt, der die größten Integrationsdefizite aufweist, in den Fokus gerückt.

Basis für die Binnenmarktstrategie wird u.a. auch der am 15. Jänner 2025 veröffentlichte Binnenmarkt- und Wettbewerbsfähigkeitsbericht 2025 sein, der anhand von 22 Leistungsindikatoren (*key performance indicators* - KPIs) die wichtigsten Triebkräfte für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der EU sowie des Zustands des Binnenmarktes analysiert. Der Binnenmarkt ist ein zentraler Erfolgsfaktor, wird aber durch regulatorische

Hürden, hohe Energiepreise, Innovationshemmnisse und Fachkräftemangel eingeschränkt. Hinsichtlich der Produktivität bleibt die EU daher hinter den USA zurück.

Um die horizontale Bedeutung des Binnenmarktes weiter zu steigern, wird im Jahr 2025 der Rechtsstaatlichkeitsbericht um eine Binnenmarktdimension erweitert, die die Binnenmarktperspektive in allen vier Prüfbereichen - Justiz, Korruptionsbekämpfung, Medienfreiheit und Medienpluralismus sowie *Checks & Balances* - verdeutlichen soll.

Stand

Die Veröffentlichung der neuen horizontalen Binnenmarktstrategie der Europäischen Kommission findet im Juni 2025 statt.

Österreichische Position

Der europäische Binnenmarkt ist für die österreichischen Unternehmen die wichtigste Basis. Rund 70 Prozent des österreichischen Außenhandels findet innerhalb der EU statt. Die Exporte in die 26 anderen EU-Mitgliedsstaaten haben sich seit dem Beitritt Österreichs von EUR 33 Mrd. auf EUR 112 Mrd. im Jahr 2023 mehr als verdreifacht. Auch wenn Österreich EU-Nettozahler ist, übertreffen die Vorteile des Binnenmarkts bei Weitem die Kosten. Österreich kann von einem vertieften Binnenmarkt profitieren.

In Vorbereitung der neuen Binnenmarktstrategie hat die Europäische Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Stellungnahmen veröffentlicht, bei der sämtliche relevante und betroffene Stellen Stellungnahmen direkt an die Europäische Kommission weitergeben können. Die österreichischen Interessen wurden überdies aktiv eingebracht. Diese Gesamtstellungnahme, die im Vorfeld von der zuständigen Binnenmarktschnittstelle im BMWET koordiniert und zusammengestellt wurde, ist fristgerecht an die Europäische Kommission ergangen. Im Rahmen des vom polnischen Ratsvorsitz organisierten Binnenmarkt-Forums am 17. Februar 2025 in Krakau, wurden die eingebrachten Punkte diskutiert.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der EU-Binnenmarkt ermöglicht es, den Bürgerinnen und Bürgern, frei zu entscheiden wo sie leben, arbeiten und hinreisen wollen, und bietet den Verbraucherinnen und Verbrauchern Schutz sowie eine größere Auswahl an hochwertigen Produkten und Dienstleistungen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Der Binnenmarkt und damit der freie Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr eröffnet österreichischen Unternehmen viele Möglichkeiten, neue Märkte und Rechtssicherheit. Seit dem Beitritt Österreichs zur EU und zum Binnenmarkt hat die österreichische Wirtschaft insgesamt stark profitiert.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das einwandfreie Funktionieren des EU-Binnenmarktes trägt maßgeblich zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

2.2.3 Better Regulation - Omnibus VO: Vereinfachung und Reduktion von Berichtspflichten

Inhalt und Ziel

Die „Bessere Rechtssetzung“ verfolgt das Ziel, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen von politischen Maßnahmen systematisch zu bewerten und eine gleichbleibend hohe Qualität der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Es ist ein gemeinsames Ziel und die Aufgabe aller EU-Institutionen, die „Bessere Rechtssetzung“ umzusetzen. Die Europäische Kommission setzt dabei auf enge Zusammenarbeit mit den lokalen, regionalen und nationalen Behörden sowie den Sozialpartnern und Interessensvertretern.

Die Europäische Kommission hat im November 2021 ihre Leitlinien und das Instrumentarium ("*Toolbox*") für „Bessere Rechtssetzung“ veröffentlicht. Die Leitlinien enthalten allgemeine Grundsätze für die Überarbeitung neuer Initiativen sowie die Bewertung bestehender Rechtsvorschriften. Die Toolbox liefert detaillierte Anleitungen und praktische Hinweise für alle wichtigen Schritte im Politikzyklus. Es handelt sich dabei um interne Anweisungen für die Kommissionsbediensteten und daher nicht um rechtsverbindliche Regeln oder rechtliche Verpflichtungen gegenüber externen Akteuren. Der unabhängige Ausschuss für Regulierungskontrolle achtet allerdings auf eine entsprechende Qualitätssicherung sowie Evaluierung der Arbeit der Europäischen Kommission.

Durch Einführung eines an die Politikgestaltung in der EU angepassten „*One in, one out*“-Ansatzes, lenkte die Europäische Kommission die Aufmerksamkeit auf die Auswirkungen und Kosten von Rechtsvorschriften, insbesondere für KMU. In Folgenabschätzungen wird zudem geprüft, ob Maßnahmen der EU erforderlich sind und welche Auswirkungen die

vorgeschlagenen Lösungen hätten. Folgenabschätzungen werden in der Vorbereitungsphase durchgeführt, also noch bevor die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue Rechtsvorschrift vorlegt. Sie liefern die nötige Faktengrundlage zur Unterstützung des Rechtsetzungsprozesses. In Folgenabschätzungen wird auch bewertet, ob bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit angemessen angewendet wurden.

Der Abbau von Hürden und Verwaltungsaufwand, welche Investitionen verlangsamen, stellen ebenfalls eine zentrale Säule der „Besseren Rechtssetzung“ dar. Die Anstrengungen der Europäischen Kommission, die EU-Rechtsvorschriften zu vereinfachen und unnötigen Verwaltungsaufwand abzubauen ohne den Nutzen von Rechtsvorschriften zu schmälern, werden in der kommenden Legislaturperiode eine große Rolle spielen, um die Wettbewerbsfähigkeit des gemeinsamen Wirtschaftsraumes zu stärken. Die Vereinfachung des EU-Rechtsrahmens ist ein horizontales Bestreben der gesamten Europäischen Kommission, wobei die Hauptzuständigkeit bei Valdis Dombrovskis, Kommissar für Wirtschaftlichkeit und Produktivität, Umsetzung und Vereinfachung, liegt.

Im ersten *Omnibus Simplification Package*, das am 26. Februar 2025 veröffentlicht wurde, hat die Europäische Kommission gezielte Änderungen der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz CSRD), der EU-Taxonomie-Verordnung und der EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, kurz CSDDD/CS3D) vorgeschlagen. Damit sollen die Berichtspflichten für europäische Unternehmen reduziert und auf Forderungen aus der Wirtschaft eingegangen werden. In den kommenden Monaten sind weitere „Omnibus“-Pakete vorgesehen, die zur Reduktion der bürokratischen Hürden für Unternehmen beitragen sollen.

Stand

Die EU-Kommission hat in ihren *Mission Letters* wichtige Maßnahmen angekündigt, wie bspw. die Stärkung der *Better Regulation*-Standards und die Implementierung der *KMU-* und *Competitiveness Checks*. Ebenso soll die neue Binnenmarktstrategie, die für Juni 2025 angekündigt ist, eng mit Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Vereinfachung der Rechtsvorschriften verknüpft werden.

Derzeit wird zudem das *Omnibus Simplification Package* auf Ratsebene verhandelt.

Österreichische Position

Österreich begrüßt die Bestrebungen der Europäischen Kommission, Hürden abzubauen und weitere Vorschläge zum Abbau von Bürokratie und Berichtspflichten vorzulegen. Die angestrebten Deregulierungen müssen rasch beschlossen werden. Darüber hinaus sollen

im Zuge weiterer Omnibus-Pakete weitere EU-Regularien entbürokratisiert werden (ua. EntwaldungsVO und VerpackungsVO). Auch bei aktuellen Gesetzgebungsverfahren muss vermieden werden, dass es zu doppelten Regulierungen und fragwürdigen Bürokratieprozessen kommt. Es ist wichtig, dass der aktuelle Prozess tatsächlich zu einer konkreten Reduzierung der Berichtspflichten und zum Abbau von Bürokratie führt. Das Ziel einer Reduktion der Berichtspflichten von min. 25% für Unternehmen und min. 35% für KMU wird ausdrücklich unterstützt.

Neben der Reduktion der Berichtspflichten liegt auch ein Schwerpunkt auf der „Besseren Rechtssetzung“. Eine konsequente und umfassende Anwendung der bestehenden Instrumente der „Besseren Rechtssetzung“ ist notwendig, um die Qualität der gesetzlichen Maßnahmen langfristig zu verbessern und den Rechtsrahmen unternehmensfreundlicher zu gestalten.

Bei neuen EU-Rechtsakten bedarf es einer verstärkten Berücksichtigung der Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit und KMU in den Folgenabschätzungen, im EU-Gesetzgebungsprozess sowie bei Ex-Post Evaluierungen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

KMU haben für die österreichische Wirtschaft, die österreichische Bevölkerung und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine besonders große Bedeutung. Ihre Wettbewerbsfähigkeit muss durch Reduktion von Berichtspflichten und Bürokratieabbau erhalten bleiben.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die Reduktion von Berichtspflichten und der Abbau von Bürokratie fördert die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen KMU im europäischen und internationalen Umfeld. Den Berichtspflichten kann seitens der Unternehmen oft nur mit großem Zeit- und Personalaufwand nachgekommen werden, was sich insbesondere bei KMU wesentlich auf deren wirtschaftlichen Bestand sowie Erfolg auswirkt.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) bei.

2.2.4 Binnenmarktregeln durchsetzen - Single Market Enforcement Task Force

Inhalt und Ziel

Die *Single Market Enforcement Taskforce* (SMET) wurde 2020 im Zuge des langfristigen Aktionsplans der Europäischen Kommission mit dem Ziel eingerichtet, die effiziente Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften vor Ort zu stärken. Die Taskforce ist eine Kooperationsplattform, im Rahmen welcher die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission zusammenarbeiten, um konkrete Barrieren zu beseitigen oder abzubauen, die die Freiheit der europäischen Unternehmen, grenzüberschreitend im Binnenmarkt tätig zu sein, beeinträchtigen. Das Ziel von SMET ist somit bestehende und problematische Binnenmarktbarrieren zu definieren und diese systematisch, koordiniert und rasch abzubauen.

SMET besteht aus hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten aus den für Binnenmarktfragen zuständigen Ministerien und der Europäischen Kommission. Dabei handelt es sich um ein informelles *High Level Forum* unter der Leitung der Europäischen Kommission. Unterstützt wird dieses Forum von sog. „Sherpas“, die die Arbeiten der projektbezogenen Untergruppen koordinieren. Darüber hinaus sind andere Verwaltungen und Einrichtungen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene aktiv an spezifischen Projekten beteiligt, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Auch die Rolle der Interessengruppen in der Arbeit von SMET hat allmählich zugenommen. Sie werden in die Ermittlung von Hindernissen, die Konzeption von Projekten und die Gewährleistung von Folgemaßnahmen einbezogen.

Stand

Die Maßnahmen des langfristigen Aktionsplans zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften werden weiterhin vorangetrieben.

SMET tagt in regelmäßigen Abständen. 2024 wurden folgende Pilotprojekte behandelt:

- Reduzierung von administrativen Hürden bei grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringungen;
- Genehmigungsverfahren im Bereich erneuerbare Energien;
- Förderung der Nutzung der Binnenmarkttransparenzrichtlinie (EU) 2015/1535;
- IBAN-Diskriminierung entgegenwirken;
 - Diskussionen zur Einrichtung der *Single Market Offices* in den Mitgliedsstaaten;
- *Territorial Supply Constraints* (TSC)/ Territoriale Lieferkettenbeschränkungen.

Die Arbeitsschwerpunkte für 2025 befinden sich noch in Ausarbeitung.

Österreichische Position

Österreich setzt sich für eine einheitliche und effektive Durchsetzung bestehender Binnenmarkt-Regeln ein. Das oberste Ziel muss sein, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen dabei zu ent- und nicht zu belasten. Instrumente und Initiativen dürfen kein Selbstzweck sein, sondern müssen zu spürbaren Verbesserungen führen. Solange die Um- und Durchsetzung bestehender Binnenmarkt-Regeln nicht ausreichend gewährleistet ist, sieht Österreich die Vorlage neuer Rechtstexte skeptisch. Zusätzliche Regeln sind nur dann sinnvoll, wenn bereits bestehende Regeln zuverlässig um- und durchgesetzt werden. Die Arbeiten von SMET werden unterstützt und begrüßt. Bevor neue Projekte begonnen werden, müssen die gestarteten Pilotprojekte abgeschlossen werden.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Eine bessere Durchsetzung der Binnenmarkt-Regeln sichert den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu den elementaren Freiheiten und Rechten der EU. Sie erhöht gleichzeitig die Effizienz und Transparenz von EU-Regulierungen und Behördenangelegenheiten. Der Verwaltungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger wird durch die niederschweligen Instrumente und Initiativen zur besseren Durchsetzung von Binnenmarkt-Regeln minimiert.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Eine effektive und einheitliche Durchsetzung der Binnenmarkt-Regeln reduziert den bürokratischen Aufwand für österreichische Unternehmen erheblich. Transaktionskosten werden dadurch gesenkt sowie Geschäftschancen vermehrt. Besonders KMU profitieren von einer Durchsetzung bestehender Binnenmarkt-Regeln. Ihnen fehlen oft die Zeit und Mittel gegen die mangelnde Einhaltung der Regeln durch andere Mitgliedsstaaten vorzugehen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Durchsetzung bestehender Binnenmarkt-Regeln trägt maßgeblich zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

2.2.5 e-Declaration VO - Verringerter Verwaltungsaufwand und bessere Überwachung von Arbeitsbedingungen

Inhalt und Ziel

Am 13. November 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission den Verordnungsvorschlag über eine öffentliche Schnittstelle zum Binnenmarktinformationssystem (IMI) für die Meldung der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Änderung der VO (EU) No 1024/2012, der bereits in der aktualisierten Industriestrategie 2021 sowie im EU Aktionsplan für Fachkräfte- und Skills-Mangel im Frühjahr 2024 angekündigt wurde. Mit dem Rechtsakt wird ein einheitliches elektronisches Meldesystem durch die Schaffung der mehrsprachigen Schnittstelle über IMI eingerichtet, dass die Verwaltungsanforderungen für Unternehmen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb der EU entsenden zu straffen.

Ebenso soll das Meldeformular vereinfacht und vereinheitlicht sowie die derzeitige Fragmentierung, die durch die unterschiedlichen Verwaltungsanforderungen in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten verursacht wird, verringert. Weiters soll die Verwaltungskooperation der mitgliedsstaatlichen Behörden gefördert werden. Damit sollen auch die Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerrechte geschützt, die Zahl der Verstöße bzw. des Missbrauches in diesem Bereich gesenkt und die Transparenz gesteigert werden, da auch die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Informationen erhalten. Eine Verbindung mit „EUid“ (Europäische Digitale Identität) ist zudem möglich. Die Teilnahme an dem System ist jedoch freiwillig.

Stand

Der Verordnungsvorschlag wurde am 13. November 2024 vorgelegt und wird in der Ratsarbeitsgruppe Binnenmarkt verhandelt. Die Europäische Kommission plant, die elektronische Erklärung bis Ende des Jahres 2025 fertig zu stellen und eine breite Annahme unter den Mitgliedsstaaten zu fördern, um das Meldeverfahren als Standardinstrument für Meldungen über die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der EU anzunehmen.

Österreichische Position

Grundsätzlich sind Vereinfachungen und Standardisierungen der Meldepflichten sowie die mit dem mehrsprachigen digitalen System verbundenen Kosteneinsparungen (Übersetzungen etc.) positiv hervorzuheben. Dies fördert auch die Funktionalität des Binnenmarktes und erleichtert die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung. Wichtig ist

auch, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Verbraucherschutzrechte gewahrt werden. Wesentlich ist für Österreich auch die Ausnahme des Bausektors im Vorschlag.

Im Rahmen der Verhandlungen wird es wichtig sein, die Diskussion ausgewogen zu führen. Eine Verwaltungslastenreduktion für Unternehmerinnen und Unternehmer ist jedenfalls zu begrüßen. Ebenso wichtig ist der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Sozialdumping sowie die wirksame Durchsetzung der Entsendevorschriften und deren Überwachung.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der Rechtsakt kann zur Verwaltungslastenreduktion für Unternehmerinnen und Unternehmer beitragen, wobei gleichzeitig der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Sozialdumping gewährleistet werden muss.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Im Jahr 2022 wurden in der EU fünf Million Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grenzüberschreitend entsendet. Laut einer Unternehmensumfrage belaufen sich die durchschnittlichen Kosten je Entsendemeldung auf etwa EUR 150-200, was sich zu einem Gesamtaufwand von etwa EUR 477–635 Mio. jährlich summiert (rechtliche Regelungen in den anderen Mitgliedsstaaten in Erfahrung bringen, Übersetzungen, Entsendemeldung).

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die öffentliche Schnittstelle zum Binnenmarktinformationssystem für die Meldung der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern trägt maßgeblich zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) bei.

2.2.6 IMERA VO - Notfallinstrument für den Binnenmarkt implementieren

Inhalt und Ziel

Der Rechtsakt IMERA (Internal Market Emergency and Resilience Act), vormals SMEI (Single Market Emergency Instrument), sowie die dazugehörige Omnibus-Verordnung und Richtlinie sind im November 2024 in Kraft getreten und gelten ab dem 29. Mai 2026. Das Instrument wurde v.a. in Hinblick auf die Erfahrungen der letzten Krisen eingerichtet, die stark veranschaulicht haben, wie fragil der EU-Binnenmarkt in Krisenzeiten sein kann und einseitige Maßnahmen der Mitgliedsstaaten in eine erhebliche Fragmentierung des Binnenmarktes münden können. Eine starke Wettbewerbsfähigkeit der EU beruht jedoch

auch auf das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes. Das Instrument soll nicht nur die Aufrechterhaltung des freien Waren-, Dienstleistungs- sowie Personenverkehrs sicherstellen, sondern auch bevorstehende Engpässe von strategisch relevanten Waren und Dienstleistungen überwachen um Lieferkettenunterbrechungen abzufedern.

Ziel des Rechtsaktes ist es gemeinsam und koordiniert für Krisensituationen besser gewappnet zu sein. Das Binnenmarkt-Notfallinstrument bzw. die Bestimmungen des Gesetzes über den Notfall und die Widerstandsfähigkeit des Binnenmarktes sollen in enger Abstimmung mit bestehenden EU-Kriseninstrumenten funktionieren, eine starke Governance-Struktur beinhalten und ein entsprechendes Maßnahmeninstrumentarium bieten.

Stand

Der Rechtsakt IMERA sowie die dazugehörige Omnibus-Verordnung und Richtlinie sind Ende 2024 in Kraft getreten und gelten ab 29. Mai 2026.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die Maßnahmen des Instruments grundsätzlich, da eine Stärkung des EU-Binnenmarktes für bestehende sowie künftige Krisen notwendig ist und dies auch die Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken würde. Österreich hat sich im Zuge der Ratsverhandlungen auch dafür eingesetzt, dass es sich um ein ausgewogenes Instrument handelt, das mitgliedstaatliche Interessen nicht übergeht und in klar definierten und eingegrenzten Situationen zur Anwendung gelangt. Wesentlich sind in dieser Hinsicht auch klare Definitionen der Kriterien für die verschiedenen Krisen-Modi. Darüber hinaus ist es wichtig, auf Eingriffe in die unternehmerische Freiheit weitest möglich zu verzichten, da die Grundsätze der freien, sozialen Marktwirtschaft nicht ausgehöhlt werden dürfen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Das Instrument soll in erster Linie den freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr in Krisenzeiten aufrechterhalten und die Versorgung mit grundlegenden Gütern sichern. Die Aufrechterhaltung des freien Personenverkehrs ist ein wesentlicher Mehrwert für Österreich.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die Initiative soll auch sicherstellen, dass die Versorgung mit krisenrelevanten Roh- und Produktionsstoffen unserer Unternehmen in Krisenzeiten möglichst sichergestellt und das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet wird.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Notfallinstrument für den Binnenmarkt trägt maßgeblich zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

2.2.7 EU KMU Politik - Think Small First

Inhalt und Ziel

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben sich gerade in den vergangenen Jahren der vielfältigen Krisen als Stärke der europäischen Wirtschaft erwiesen. Sie sind von zentraler Bedeutung für Beschäftigung, Ausbildung und Wirtschaftsleistung in der EU.

Bereits mit dem „*Small Business Act for Europe*“ (SBA, 2008) hat die Europäische Kommission im Jahr 2008 einen Grundstein für mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen in Europa gelegt. Das Prinzip „Vorfahrt für KMU“ („Think Small First“) sollte damit in der gesamten EU gelten.

Auch in der am 10. März 2020 veröffentlichten Mitteilung „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“ wurde das Prinzip „Vorfahrt für KMU“ erneut aufgegriffen.

Stand

Eine der drei Säulen dieser EU KMU-Strategie beschäftigt sich mit dem Thema „Abbau regulatorischer Hürden und Verbesserung des Marktzugangs“. Komplexe Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der in den Mitgliedstaaten vorgesehenen unterschiedlichen Verfahren, sind für europäische KMU oftmals Hindernisse, die gerade kleinere Betriebe von einer grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit abhalten. Vor diesem Hintergrund ist es wesentlich, die Auswirkungen von Überregulierung auf KMU zu bewerten. Es gilt daher, das Prinzip „Vorfahrt für KMU“, neben dem Grundsatz der „einmaligen Erfassung“ (Once-Only-Prinzip; Unternehmen stellen Daten bloß einmalig einer öffentlichen Verwaltung zur Verfügung) und dem Grundsatz „standardmäßig digital“ (digitale Bereitstellung von Diensten als Standardoption der öffentlichen Verwaltung) konsequent anzuwenden.

Dieses Prinzip „Vorfahrt für KMU“, auf dessen Bedeutung erneut explizit auch im KMU-Entlastungspaket der Europäischen Kommission vom September 2023 hingewiesen

worden ist, sieht vor, dass die Interessen der KMU bei der Politikgestaltung sowohl auf Ebene der EU, als auch auf nationaler Ebene berücksichtigt werden müssen.

Auch im Jahresbericht 2024 des Netzwerks, bestehend aus nationalen KMU-Botschafterinnen und -Botschafter (*SME Envoys*) sowie aus Vertreterinnen und Vertretern von KMU-Verbänden, das als „Sprachrohr für alle Belange der KMU“ in Brüssel fungiert, wird der weiteren Verfolgung des Prinzips „Vorfahrt für KMU“ - hier auch im Zusammenhang mit dem Zugang von KMU (und kleinen Mid Caps) zu den EU-Fonds - Priorität eingeräumt.

Österreichische Position

Österreich begrüßt die Verfolgung des Prinzips „Vorfahrt für KMU“, weshalb eine Forcierung der Umsetzung der EU-KMU-Strategie als auch des „KMU-Entlastungspakets“ unter aktiver Mitwirkung des Netzwerks der KMU-Botschafterinnen und -Botschafter unterstützt wird.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Für alle Bürgerinnen und Bürger kann es nur von Interesse sein, dass das Rückgrat unserer Wirtschaft auch in Zukunft stark und resilient bleibt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Europäische KMU sichern Millionen Arbeits- und Ausbildungsplätze, weshalb eine Entlastung von praxisuntauglichen Pflichten, Vorschriften und Nachweisen mit Nachdruck verfolgt werden muss. Es ist daher wesentlich, dass das Prinzip „Vorfahrt für KMU“ in den Rechtsvorschriften konsequent zur Anwendung kommt.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die aktive Verfolgung des Prinzips „Vorfahrt für KMU“ leistet einen Beitrag zur Erreichung SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern), insbesondere zum Sub-Ziel 8.3 (Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen und die Formalisierung und das Wachstum von KMU begünstigen).

2.2.8 Start-Up Europe - Vereinfachung im europäischen Start-Up Ökosystem

Inhalt und Ziel

Die „Declaration on the EU Startup Nations Standard of Excellence“ wurde im März 2021 von insgesamt 26 Mitgliedstaaten und Island unterzeichnet und bildet die Grundlage der

Europe Startup Nations Alliance (ESNA). Ziel von ESNA ist es, ein wachstumsfreundliches Umfeld für Startups in der EU zu schaffen. Die Deklaration umfasst eine Liste von *best practices*, z.B. in den Bereichen Finanzierung und Vergabe, Fachkräfte oder Gründung. ESNA ist ein nach portugiesischem Recht gegründeter Rechtskörper, der den Austausch der Mitglieder zur Umsetzung der *best practices* ermöglicht und den Umsetzungsfortschritt in regelmäßigen Berichten überwacht. Im Oktober 2023 erfolgte die Verabschiedung der Absichtserklärung „*An EU Approach to Startups and Scaleups*“ durch 18 EU-Mitgliedstaaten, die an die Europäische Kommission insbesondere zur Schaffung einer einheitlichen und umfassenden EU-weiten Startup und Scaleup-Strategie appellierte.

Stand

Seit der Gründung im Jahr 2021 wurden viele Initiativen gesetzt. ESNA veröffentlicht jährlich den ESNA Basisbericht, in dem der Umsetzungsstand der *best practices* erhoben wird und der auch Verbesserungspotenzial für Österreich aufzeigt. Aktuell wird diskutiert, ESNA in ein EDIC (*European Digital Infrastructure Consortium*) umzuwandeln, um die Rolle von Startup-Initiativen innerhalb der EU weiter zu stärken. Weiters wurde 2024 von ESNA ein umfassendes Kompendium des europäischen Startup-Ökosystems veröffentlicht sowie ein Online-Best Practices-Katalog veröffentlicht, welcher 130 EU-weite und internationale Maßnahmen zur Verbesserung des nationalen und europäischen Startup-Ökosystems enthält.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die Tätigkeit von ESNA und meldet Fortschritte regelmäßig in den ESNA Baseline Report. Österreich arbeitet konsequent an der Umsetzung von *best practices*, um die Rahmenbedingungen von Startups in Österreich zu verbessern. Hinsichtlich der Etablierung von EDIC verfolgt Österreich die diesbezüglichen Verhandlungen mit Interesse.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Gründung und Wachstum von Startups entsteht für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger ein besseres Angebot an innovativen Produkten und Dienstleistungen, es werden zusätzliche Arbeitsplätze kreiert und die Wertschöpfung wird erhöht.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

ESNA liefert einen wesentlichen Beitrag zur Etablierung eines Startup- und unternehmerfreundlichen Umfelds in der EU und damit auch in Österreich.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Zudem liefert ESNA wertvolle Beiträge unter anderem zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), indem die Rahmenbedingungen für Gründung und Wachstum von Startups verbessert werden. Diese innovativen Unternehmen stellen den Motor für die Wettbewerbsfähigkeit, das Innovationsniveau und das Wachstum einer Volkswirtschaft dar.

2.2.9 Nachhaltige Unternehmensführung - Anti-Zwangsarbeit, Green Claims und die Lieferketten-Richtlinie (CSDDD)

Anti-Zwangsarbeit

Inhalt und Ziel

Die Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt (kurz EU-Anti-Zwangsarbeitsverordnung) hat das Ziel, Produkte, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden, vom europäischen Markt fernzuhalten. Sie verbietet das Inverkehrbringen, die Bereitstellung sowie den Import und Export solcher Produkte. Die Regelung gilt für sämtliche Produktkategorien und alle Wirtschaftsakteure, unabhängig von ihrer Größe oder Branche. Ein zentrales Element ist die Definition von Zwangsarbeit gemäß den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Die Verordnung verpflichtet Wirtschaftsakteure dazu, ihre Lieferketten sorgfältig zu überwachen und proaktiv sicherzustellen, dass keine Produkte aus Zwangsarbeit bezogen werden. Im Falle eines Verdachts, dass Produkte in Zwangsarbeit hergestellt werden, sind die zuständigen Behörden in der Lage, Untersuchungen einzuleiten, Produkte vom Markt zu nehmen und gegebenenfalls Sanktionen zu verhängen. Dadurch soll ein Negativanreiz für den Rückgriff auf von in Zwangsarbeit hergestellte Produkte geschaffen werden.

Mit dieser Verordnung sollen aber auch innergemeinschaftlich faire Wettbewerbsbedingungen gefördert und unlauterer Wettbewerb beseitigt werden, der etwa auf den Einsatz von Produkten, die in Zwangsarbeit zu meist sehr niedrigen Preisen hergestellt wurden, zurückzuführen ist. Zudem soll gewährleistet werden, dass Produkten, die in der EU hergestellt werden, ein besonderes Vertrauen hinsichtlich fairer Produktionsweisen entgegengebracht werden kann. Darüber hinaus umfasst die gegenständliche Norm auch Maßnahmen zur Bekämpfung von staatlich unterstützter Zwangsarbeit. Gleichzeitig sollen auch Instrumente geschaffen werden, die Orientierungshilfen und Informationen für alle Wirtschaftsakteure enthalten, wie z.B. Zwangsarbeit in den jeweiligen Lieferketten ver-

mieden werden kann. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen über Produkte informiert werden, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden. Die Verordnung sieht zudem die Einrichtung einer Datenbank für Risikobereiche und -produkte, die mit Zwangsarbeit in Verbindung stehen könnten, vor und seitens der Europäischen Kommission sollen Unternehmen auch durch die Veröffentlichung von Leitlinien unterstützt werden.

Stand

Die EU-Anti-Zwangsarbeitsverordnung wurde im Jahr 2024 beschlossen und im Dezember desselben Jahres im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie tritt jedoch erst am 14. Dezember 2027 in Kraft. Bis zu diesem Datum haben Wirtschaftsakteure Zeit, ihre Lieferketten entsprechend anzupassen und Kontrollmechanismen einzuführen, um sicherzustellen, dass keine Produkte aus Zwangsarbeit mehr auf den europäischen Binnenmarkt gelangen.

In der Übergangsphase (2025–2027) arbeiten die EU-Mitgliedstaaten daran, die Verordnung in nationales Recht zu integrieren und die notwendigen Strukturen für ihre Umsetzung aufzubauen. Dazu gehören die Einrichtung nationaler Kontroll- und Durchsetzungsbehörden.

Die Europäische Kommission entwickelt parallel eine umfassende Risikodatenbank, die Informationen zu Regionen und Sektoren mit einem hohen Risiko für Zwangsarbeit enthält. Diese Datenbank wird eine zentrale Rolle bei der Überwachung und Durchsetzung der Verordnung spielen. Außerdem wird sie Wirtschaftsakteure bei der Identifizierung und Bewertung von Risiken innerhalb ihrer Lieferketten unterstützen.

Österreichische Position

Die gezielte Bekämpfung von Zwangsarbeit und die Entwicklung einer entsprechenden Verordnung für Europa sind von grundlegender Bedeutung. Nachdem viele österreichische Unternehmen in internationale Lieferketten eingebunden sind, legt Österreich besonderen Wert darauf, dass administrative Belastung für Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch die EU-Anti-Zwangsarbeitsverordnung wird gewährleistet, dass Produkte, die unter fairen und menschenwürdigen Bedingungen hergestellt wurden, auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden. Durch mehr Transparenz bei der Herkunft von Produkten können Konsumentinnen und Konsumenten gezielt nachhaltige Anbieter unterstützen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die EU-Anti-Zwangsarbeitsverordnung schafft für Wirtschaftsakteure in Österreich und der EU gleiche Wettbewerbsbedingungen. Durch die Förderung transparenter und ethischer Geschäftspraktiken wird sichergestellt, dass sich Unternehmen, die Produkte beziehen, welche nicht durch Kinderarbeit hergestellt wurden, am Markt durchsetzen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die EU-Anti-Zwangsarbeitsverordnung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung mehrerer Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere zur Erfüllung der SDGs 1 (keine Armut), 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 10 (Verringerung der Ungleichheit in und zwischen Ländern), 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), und 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen). Somit sind ökonomische und soziale Dimensionen der Nachhaltigkeit betroffen. Insgesamt stellt die Verordnung einen bedeutenden Schritt der EU dar, um Menschenrechte zu schützen, faire Handelspraktiken zu fördern und die globalen Nachhaltigkeitsziele zu unterstützen.

Green Claims

Inhalt und Ziel

Im März 2023 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine „Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation“ (RL über Umweltaussagen, *Green Claims* RL; COM (2023) 166 final), parallel zu den Verhandlungen über die „Richtlinie zur Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher für den ökologischen Wandel“ (RL (EU) 2024/825) vorgelegt. Letztere (RL (EU) 2024/825) ist bereits in Kraft getreten und muss bis März 2026 umgesetzt werden. In beiden Dossiers geht es um Bestimmungen über die Begründung (Verwendung wissenschaftlich anerkannter Daten, von primären und sekundären Daten etc.) und Kommunikation (Informationspflichten) von ausdrücklichen Umweltaussagen und Umweltzeichen, um irreführende Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher zu verhindern und nachhaltigen Konsum zu fördern. Im *Green Claims* RL-Vorschlag ist zudem eine Vorab-Genehmigung für jede Umweltaussage bzw. jedes Umweltzeichen bei einer unabhängigen Prüfstelle vorgesehen, ohne eine solche darf keine Werbung mehr veröffentlicht werden.

Stand

Der *Green Claims*-Vorschlag wurde am 22. März 2023 von der Europäischen Kommission vorgelegt und wird nun im Trilog zwischen Rat, Europäischen Parlament und Europäische Kommission verhandelt.

Österreichische Position

Österreich hat bereits jetzt einen sehr umfassenden und erfolgreichen Rechtsrahmen zur Verhinderung von irreführenden Werbeaussagen, was durch den erfolgreichen Vollzug und die Judikatur bestätigt wird. Dieser Rechtsrahmen sollte auch in anderen Mitgliedstaaten aufgrund der „Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken“ sichergestellt sein. Weitere Konkretisierungen zu Umweltaussagen werden im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) aufgrund der „RL zur Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher für den ökologischen Wandel“ (RL (EU) 2024/825)) umgesetzt. Überregulierung sollte überall dort, wo es möglich ist, verhindert werden. Die Green-Claims-RL würde eine unnötige regulatorische Doppelgleisigkeit und bürokratische Belastung für die unsere Unternehmen bedeuten, ohne dabei einen ersichtlichen Mehrwert für den Schutz der Umwelt oder des Verbrauchers darzustellen. Besonders kritisch wird dabei die vorgesehene Ex-Ante-Verifizierung von ausdrücklichen Umweltaussagen betrachtet, die zu einem hohen bürokratischen und kostspieligen Aufwand für Unternehmen führt sowie den Staat vor enorme Überwachungsaufgaben stellt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Zielsetzung, dass Bürgerinnen und Bürger ökologisch nachhaltige Konsumentscheidungen treffen, ist durch unterschiedliche Maßnahmen zu unterstützen. Neben der Verhinderung von irreführenden Werbeangaben, was durch das UWG sichergestellt ist, braucht es auch konsumentenbildende Maßnahmen, um das sogenannten *Consumer-Paradoxon* (Diskrepanz zwischen Wollen und Tun) hintanzuhalten. Mit Überregulierung ist weder Konsumentinnen und Konsumenten noch der Umwelt geholfen. Gleichzeitig ist zu befürchten, dass sich die hohen Kosten, die Unternehmen in Erfüllung der detaillierten Vorschriften des *Green Claims* Vorschlags, wie z.B. durch die Kosten für die Einholung einer Ex-Ante-Zertifizierung entstehen, in höheren Produktkosten für Verbraucherinnen und Verbraucher niederschlagen werden.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Ein Mehrwert für österreichische Unternehmen ist nur dann gegeben, wenn ein faires *Level Playing Field* für jene Unternehmen geschaffen wird, die sich um die Nachhaltigkeit ihrer Produkte bemühen und Rechtssicherheit für diese Unternehmen gegeben ist. Die Erfüllung der Vorgaben des *Green Claims* Vorschlags und insbesondere die darin vorgesehene Vorab-Genehmigungen sind jedoch für Unternehmen sehr zeit- und kostenintensiv. Der durch diese Initiative entstehende Verwaltungsaufwand und die Kostenauswirkungen wurden von der Europäischen Kommission mangels einer Folgekostenabschätzung nicht ausreichend berücksichtigt.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Initiative leistet einen Beitrag zum SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion).

Lieferketten RL (CSDDD)

Inhalt und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*, CSDDD, im Folgenden Lieferketten-Richtlinie) trat am 26. Juli 2024 in Kraft. Sie enthält Vorschriften über Verpflichtungen für Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt hinsichtlich ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochtergesellschaften und der Tätigkeit ihrer Geschäftspartner entlang ihrer Aktivitätskette. Sie legt neben Sanktionen und Verwaltungsstrafen auch Regeln für eine zivilrechtliche Haftung fest.

Stand

Die Lieferketten-Richtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 26. Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Um die Bestimmungen der CSDDD, der CSRD und der Taxonomie-VO zu vereinheitlichen und damit Berichtspflichten von Unternehmen zu vereinfachen und zu reduzieren, hat die Europäische Kommission in der Mitteilung „Wettbewerbsfähigkeitskompass für die EU“ vom 29. Jänner 2025 eine Omnibus-Richtlinie angekündigt und diesen am 26. Februar 2025 veröffentlicht. Aktuell wird die Omnibus I Richtlinie, in welche die CSDDD fällt, in der „Antici Gruppe (Simplifizierung)“ verhandelt.

Österreichische Position

Österreich beteiligt sich aktiv und konstruktiv an den Verhandlungen der CSDDD Simplifizierung, fordert im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit größtmögliche Vereinfachungen sowie für eine bestmögliche Planbarkeit und Rechtssicherheit einen möglichst raschen Fortschritt der Verhandlungen sowie ein Verbot von Gold-Plating in der nationalen Umsetzung.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Maßnahmen für eine verstärkte Integration von unternehmerischer Verantwortung können zur Krisenfestigkeit der Unternehmen und damit einer resilienten Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft und der Erreichung der Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) beitragen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Ein effizientes Risikomanagement, das menschenrechtliche- und Umweltrisiken berücksichtigt, kann zudem zu Krisenfestigkeit und langfristiger Nachhaltigkeit von Unternehmen beitragen. Einheitliche EU-Standards fördern ein *Level Playing Field*, damit auch die Wettbewerbsgleichheit und einen funktionierenden Binnenmarkt. Das Vertrauen zwischen wirtschaftlichen Akteuren und der Gesellschaft sowie in das internationale Handelssystem kann durch die Berücksichtigung der Standards unternehmerischer Verantwortung gestärkt werden.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Integration von Standards unternehmerischer Verantwortung trägt zu einer nachhaltigen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft bei und damit zur Erreichung der SDGs. Insbesondere zur Erfüllung der SDGs 1 (keine Armut), 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen), 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) sowie 14 (Leben unter Wasser), 15 (Leben an Land) und 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen). Somit sind sämtliche drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (ökologische, ökonomische und soziale Dimension) betroffen.

2.2.10 Forschung und Innovation - Horizon Europe und EIC

Inhalt und Ziel

Das aktuelle EU-Forschungsrahmenprogramm zur Förderung von Forschung und Innovation „Horizon Europe“ ist mit einem Gesamtvolumen von ca. EUR 95 Mrd. das weltweit größte Forschungskoooperationsprogramm. Hauptziele des Programms sind die Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum, sowie der Beitrag zu nachhaltigen Entwicklungszielen und auch zu europäischer Resilienz und Souveränität.

Das Jahr 2025 wird wesentlich gekennzeichnet sein durch die Vorlage des Entwurfs der Europäischen Kommission für das nachfolgende Programm (Arbeitstitel „10. EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation“, FP10, für die Periode 2028-34), die für den Herbst angekündigt wurde.

Wesentliche Ausgangspunkte für das künftige Rahmenprogramm sind die im Jahr 2024 erschienenen hochrangigen Berichte mit Zukunftsempfehlungen („Letta-, Draghi-, Heitor-Berichte“), sowie die *Mission Letters* der neuen Kommissarinnen und Kommissare, die im Dezember 2024 ihren Dienst angetreten haben.

Stand

Seit dem Start von „Horizon Europe“ im Jahr 2021 sind bislang (Datenstand Oktober 2024, Quelle: FFG-EU-Performance-Monitoring) 2.651 erfolgreiche österreichische Beteiligungen an 1.703 Projekten zu verzeichnen. Die Gesamtförderung für die österreichischen Akteure beläuft sich auf ca. 1,22 Mrd. EUR. Knapp 24 Prozent dieser Mittel fließen an den Unternehmenssektor, es werden 813 österreichische Unternehmensbeteiligungen (KMU und Großunternehmen) in 571 Projekten gezählt. Die Erfolgsquote der österreichischen Unternehmen liegt mit 21,8 Prozent knapp über dem EU-Schnitt von 21,2 Prozent. Die professionelle Beratung und Betreuung der österreichischen Antragsteller durch die Expertinnen und Experten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) im Bereich „Europäische und internationale Programme“ ist auch für das laufende Jahr sichergestellt. Die diesbezügliche Beauftragung der FFG erfolgt gemeinsam durch alle FTI-relevanten Ressorts (sowie zusätzlich die WKÖ). Das Wirtschaftsministerium ist dabei ein wichtiger Partner.

Alle hochrangigen Berichte mit Zukunftsempfehlungen („Letta-, Draghi- und Heitor-Berichte“, publiziert im Frühjahr/Sommer/Herbst 2024) weisen dem Bereich ‚Forschung und Innovation‘ eine noch weiter gestiegene Bedeutung für die künftige Wettbewerbsfähigkeit und Prosperität Europas zu, gerade auch vor dem Hintergrund einer veränderten geopolitischen Situation.

Im Verlauf des Jahres 2024 erfolgten bereits sehr wichtige Weichenstellungen im Hinblick auf die Nachfolgeperiode des aktuellen Programms (FP10). Beginnend mit ca. Mitte 2024 haben erste EU-Staaten allgemeine Leitlinien betreffend ihrer Vorstellungen zum künftigen EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation publiziert. In Österreich wurde seitens des federführenden Forschungsministeriums ein umfassender Stakeholderprozess durchgeführt, um die Positionen der verschiedenen Forschungs- und Innovationsakteure bestmöglich zu berücksichtigen. Dies fließt in ein Positionspapier der österr. Bundesregierung ein, das von den drei FTI-Ressorts Anfang 2025 erarbeitet wurde.

Nach Vorlage des ersten vollständigen EK-Entwurfs für „FP10“ (voraussichtlich nach der Sommerpause 2025) startet die Detailplanungsphase und der politische Abstimmungsprozess für das künftige Programm.

Österreichische Position

Insgesamt steht Österreich den europäischen Forschungs-Rahmenprogrammen sehr positiv gegenüber, da die österreichische Volkswirtschaft, die österreichische Forschungsinstitutionen und die österreichischen Unternehmen davon überdurchschnittlich profitieren. Die FTI-bezogenen Befunde in den genannten hochrangigen Berichten aus dem Jahr 2024 gelten umso mehr auch für Österreich.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die EU-Forschungsprogramme leisten einen wesentlichen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung in Europa, sowie auch zu europäischer Technologiesouveränität und damit auch Versorgungssicherheit. Weiters unterstützen die EU-Forschungsprogramme auch die notwendigen großen Transformationen. Darüber hinaus wird mit dem Programm auch die Produktinnovation unterstützt, was einen Mehrwert für Konsumentinnen und Konsumenten sowie einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit darstellt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die EU-Forschungsprogramme leisten einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der forschenden und innovativen Unternehmen Österreichs. Sie sind ein unverzichtbares und umfangreiches Finanzierungsinstrument für die Forschung und Entwicklung treibende österreichische Industrie sowie für Österreichs innovative KMU.

Besonders zu erwähnen sind junge, hochinnovative KMU mit bahnbrechenden Ideen, denen mit dem „European Innovation Council“ (EIC) innerhalb des EU-Rahmenprogramms zu einem internationalen Marktdurchbruch verholfen wird. Die Unterstützung im sogenannte EIC Accelerator erfolgt dabei nicht nur durch einen Förderanteil, sondern optional zusätzlich durch einen Eigenkapitaleinstieg durch einen eigens dafür gegründeten und in Luxemburg ansässigen „EIC Fund“. Dieser neue sogenannte „*blended finance*“-Ansatz, der Förderung mit Eigenkapital koppelt, soll dazu beitragen, die Finanzierungslücke, die in Europa gerade im Bereich technologieorientierter Scaleup-Finanzierung im Vergleich z.B. zu den USA besteht, zu schließen und somit Europa als Standort für Wachstumsunternehmen wesentlich zu stärken. Alleine für den EIC sind innerhalb von Horizon Europe ca. EUR 10 Mrd. vorgesehen. Mit Stand Januar 2025 erhielten 13 österreichische Unternehmen mit bahnbrechenden Innovationen Finanzierung in Höhe von über EUR 65 Mio. Derartige bahnbrechende unternehmerische Ideen können auch wesentlich zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen sowie zu europäischer Wettbewerbskraft beitragen.

Alle derzeit vorliegenden Befunde betonen die noch weiter gestiegene Bedeutung von *Breakthrough*-Innovationen, Scaleups und Risikofinanzierung für Europa. Eine weiterentwickeltes EIC-Element soll jedenfalls auch im Horizon-Nachfolgeprogramm eine wichtige Rolle spielen. Die Risikofinanzierungsthematik ist allerdings nicht alleine durch Maßnahmen innerhalb des EU-Forschungsprogramms zu lösen, sondern muss durch weitere Maßnahmen komplementiert werden. Die neue EU-Kommissarin für Startups, Forschung und Innovation wurde beauftragt, im 2. Quartal 2025 einen Entwurf für eine *EU-Startup&Scaleup-Strategie* vorzulegen. Für Herbst 2025 ist weiters ein EU Innovation Act (*Startup&Scaleups*, Risikofinanzierung etc.) angekündigt. Diese Maßnahmen werden voraussichtlich eine intensivierte Fortsetzung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der „Neuen Europäischen Innovationsagenda“ darstellen.

Schließlich ist auch das Europäische Technologieinstitut (EIT) zu nennen, das ein wichtiges Element von Horizon Europe an der Schnittstelle Bildung-Forschung-Innovation ist. Das EIT ist thematisch entlang von sogenannten „*Knowledge and Innovation Communities*“ (KICs) organisiert. Eine erfolgreiche österreichische Integration auch mit Kofinanzierung durch das BMWET erfolgte in den Bereichen Produktionstechnologien/Manufacturing, Gesundheitstechnologien sowie *Culture&Creativity*. Das österreichische „EIT Culture and Creativity Co-Location Centre South East Alps Region“ hat im Herbst 2024 seine Arbeit aufgenommen. Durch die Konzentration auf das Thema Neue Materialien wird in diesem Verbund mit regionalen Interessengruppen zusammengearbeitet, um ein einzigartiges Ökosystem aufzubauen, das über traditionelle nationale oder sektorale Gebiete hinausgeht.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die EU-Rahmenprogramme für Forschung und Innovation tragen insgesamt zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei. Durch eine prozentuelle Bindung von Mitteln für klimarelevante Forschungsaktivitäten unterstützt Horizon Europe auch SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz). Ganz wesentlich trägt Horizon Europe damit auch zu den Zielsetzungen des EGD (European Green Deal) sowie auch zu anderen Zielsetzungen, wie Krisenbewältigung, neue Digital- und Gesundheitslösungen bei.

2.3 Wirtschaftliche Sicherheit, Außenwirtschaft, Handel und Investitionen

2.3.1 Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit (EESS)

Inhalt und Ziel

Geopolitische Spannungen und Krisen (z.B. COVID-19-Pandemie) haben wirtschaftliche Abhängigkeiten der EU von Drittstaaten und deren Risiken aufgezeigt und machen eine gemeinsame strategische Ausrichtung der EU notwendig. Das Ziel dieser Strategie ist es, durch Risikominimierung die wirtschaftliche Sicherheit der EU zu schützen, die Widerstandsfähigkeit der EU-Wirtschaft zu stärken und den technologischen Vorsprung zu erhalten und auszubauen.

Risiken werden insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Bereichen identifiziert:

- Verteidigung Resilienz der Lieferketten,
- Sicherheit kritischer Infrastruktur,
- kritische Technologien und
- wirtschaftliche Abhängigkeit als Waffe und Ausübung wirtschaftlichen Zwangs durch Drittstaaten.

Die drei Säulen der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Strategie zur wirtschaftlichen Sicherheit (EESS) sind:

- Fördern (*promoting*) im Sinne der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, der Innovationskraft und der Resilienz der Lieferketten,
- Schützen (*protecting*) im Sinne des gezielten Einsatzes aller handelspolitischen Schutzinstrumente und bei Bedarf Schaffung neuer und
- Zusammenarbeiten (*partnering*) mit Drittstaaten zur gemeinsamen Bewältigung von Risiken und durch Abschluss von Freihandelsabkommen (FHA).

Die Europäische Kommission hat am 24. Jänner 2014 fünf Initiativen im Rahmen der EESS vorgelegt:

- Vorschlag für eine neue Foreign Direct Investment (FDI)-Screening-Verordnung (führende Zuständigkeit BMWET)
- Weißbuch zur Exportkontrolle (führende Zuständigkeit BMWET)
- Weißbuch zu Investitionen in Drittstaaten – Outbound Investment (führende Zuständigkeit BMWET)
- Vorschlag in Bezug auf Forschungssicherheit (führende Zuständigkeit BMFWF)

- Weißbuch betreffend Forschung im Dual-Use-Bereich (führende Zuständigkeit BMFWF)

Stand

Die Vorschläge, die die EU-Kommission am 24. Jänner 2024 vorgelegt hat, werden derzeit in den zuständigen Gremien geprüft (FDI-Screening: RAG Handelsfragen; Exportkontrolle: RAG Dual-Use; Outbound Investment: RAG Handelsfragen und Dual-Use: spezielle Expertengruppe; Initiativen im Forschungsbereich: RAG Forschung).

Im Zusammenhang mit Outbound Investment sollen zunächst Transaktionen in sensiblen Bereichen und die damit verbundenen Risiken erhoben werden, um festzustellen, ob bestehende Instrumente (insbesondere Exportkontrollen) ausreichen oder zusätzliche Maßnahmen notwendig sind. Die EU-Kommission hat dazu am 15. Jänner 2025 eine Empfehlung herausgegeben, nach der die Mitgliedstaaten genau festgelegte Daten zu Transaktionen in den Bereichen Künstliche Intelligenz, fortschrittliche Halbleitertechnologien und Quantentechnologien sowie damit verbundenen Risiken erheben und der EU-Kommission übermitteln sollen. Die dafür zuständige Stelle musste der EU-Kommission bis 15. März 2025 bekannt gegeben werden, ein erster Zwischenbericht über die Fortschritte bei der Datenerhebung ist bis 15. Juli 2025 an die EK zu übermitteln, der Endbericht bis 30. Juni 2026.

Österreichische Position

Österreich begrüßt die EESS als eine wesentliche Initiative zur Gewährung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU. Dabei müssen eine gute Balance zwischen der Offenheit der EU und den notwendigen Beschränkungsmaßnahmen gefunden und Protektionismus vermieden werden.

Zu Outbound Investment hat sich Österreich für eine klare rechtliche Grundlage auf EU-Ebene und für einheitliche verpflichtende Datenerhebungen ausgesprochen, die neben datenschutzrechtlichen Absicherungen, auch vergleichbare Datengrundlagen für alle Mitgliedstaaten sicherstellen. Es ist jetzt zu prüfen, wie auf Basis der EK-Empfehlung in rechtskonformer Weise aussagekräftige Daten gewonnen werden können, ohne die betroffenen Unternehmen unverhältnismäßig zu belasten.

Zusätzliche Maßnahmen der EU im Bereich Outbound Investment sollten eingeführt werden, wenn die Analysen ergeben, dass bestehende Instrumente nicht ausreichen. Dabei sollten auch die Ergebnisse der allgemeinen Risikoanalysen, die unter anderem auch in den drei Technologiebereichen durchgeführt werden, die von der Empfehlung der EU-Kommission erfasst sind, berücksichtigt werden.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die EESS stellt eine wesentliche Initiative zum Schutz der österreichischen Bevölkerung dar und dient insbesondere ihrer Versorgungssicherheit.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die Initiative dient der Sicherstellung wichtiger Lieferketten für die österreichischen Unternehmen und stellt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit dar. Die Bewältigung von Risiken für die wirtschaftliche Sicherheit soll dazu beitragen, dass die Union ihre technologische Führungsposition beibehält, sowie ihre Interessen fördert und verteidigt, auf geopolitischen Druck reagiert und wirtschaftlichen Schocks standhält.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die EESS trägt maßgeblich zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und - im Hinblick auf die Säule „*partnering*“ - 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) bei.

2.3.2 Handelspolitische Schutzinstrumente - Anti Dumping und Anti-Subventionsmaßnahmen

Inhalt und Ziel

Ziel der Handelspolitischen Schutzmaßnahmen ist, die Europäische Union vor unfairem Wettbewerb zu schützen. Die EU nutzt handelspolitische Schutzinstrumente, um ihre produzierende Wirtschaft vor unlauteren Handelspraktiken oder subventionierten Einfuhren und dramatischen Verschiebungen der Handelsströme zu schützen, wenn diese die Wirtschaft im europäischen Raum schädigen.

Die EU stützt sich bei der Inanspruchnahme der handelspolitischen Instrumente auf Regeln, die den einschlägigen WTO-Übereinkommen, insbesondere dem WTO-Antidumpingübereinkommen und dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, entsprechen. Diese WTO-Übereinkommen sind ihrerseits wesentliche Bestandteile des multilateralen Freihandelssystems.

Im Gegensatz zu den anderen handelspolitischen Instrumenten haben ausschließlich die Mitgliedstaaten (bzw. die EU-Kommission von sich aus) die Möglichkeit, einen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung zur Verhängung von Schutzmaßnahmen zu stellen.

Die EU verfolgt zunehmend das Ziel, ihre strategische Autonomie zu stärken und sich weniger abhängig von Drittstaaten zu machen. Handelspolitische Schutzinstrumente („*Trade Defence Instruments*“, TDI) tragen dazu bei, Schlüsselindustrien in Europa zu erhalten und deren Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Angesichts der Bedeutung auch der nichtwirtschaftlichen Interessen in den jüngsten Handelskonflikten und insbesondere der chinesischen Industriepolitik, die eine technologische Dominanz in Schlüsselsektoren zum Ziel hat, sind glaubwürdige Reaktionen auf illegales Verhalten von Handelspartnern von entscheidender Bedeutung. Ein Handelskrieg solle aber auf jeden Fall vermieden werden.

Neben dem direkten wirtschaftlichen Nutzen zum Ausgleich unfairer Praktiken von Drittstaaten werden TDI-Maßnahmen auch zunehmend als strategische Instrumente verstanden. Gleichzeitig birgt dies die Gefahr der Politisierung. Ein Beispiel für die Politisierung ist das verstärkte Framing von „wirtschaftlicher Sicherheit“ – ein Schlagwort, das die zunehmende Verflechtung von Sicherheit, Handel und Lieferketten verdeutlicht und gleichzeitig die Gefahr politisch motivierter Maßnahmen erhöht.

Stand

Österreich nimmt aktiv an den Sitzungen der regelmäßigen stattfindenden TDI-Ausschüssen teil.

Im letzten Jahresbericht der EU (42. Bericht über die Handelsschutzmaßnahmen der Europäischen Union) wurde angemerkt, dass sich die Einleitungen von neuen Fällen im Bereich handelspolitische Schutzinstrumente im Jahr 2023 im Gegensatz zum Jahr 2022 mehr als verdoppelt haben.

Weiters ist dem Bericht zu entnehmen, dass sich die Zunahme neuer Untersuchungen, die von der EU im Jahr 2023 eingeleitet wurden, in einer Zunahme von Fällen aus Drittländern widerspiegelt, die gegen die EU oder ihre Mitgliedsstaaten eröffnet wurden (Drittstaatenverfahren).

Im Jahr 2023 wurden 20 derartige Verfahren eingeleitet, im Jahr 2022 waren es noch sieben. Im Jahr 2024 wurden von der VR China Drittstaatenverfahren gegen die EU u.a. für Brandy, Schweinefleisch und Milchprodukte eingeleitet, bei denen zum Teil auch eine massive Betroffenheit der EU-Industrie bzw. auch in Österreich gegeben ist (österreichische Milchprodukte).

Als einer der weltweit führenden Exporteure ist die EU häufig das Ziel von Handelsschutzuntersuchungen von Drittländern. Zwar wird das Recht auf den Einsatz handelspoliti-

scher Schutzinstrumente im Einklang mit den WTO-Regeln nicht bestritten, doch entsprechen die Untersuchungen von Drittländern mitunter nicht den erforderlichen Standards. Die im Anschluss an solche Untersuchungen verhängten Maßnahmen stellen für die EU-Industrie ein ernsthaftes und ungerechtfertigtes Hindernis für den Zugang zu Drittlandsmärkten dar. Die Kommission überwacht daher regelmäßig die von Drittländern durchgeführten Untersuchungen und interveniert zur Unterstützung der EU-Industrie oder der Mitgliedsstaaten. In mehreren Fällen haben die Interventionen der Kommission zu einem günstigeren Ergebnis für die EU-Exporteure geführt, als es andernfalls der Fall gewesen wäre. Es ist davon auszugehen, dass sich im aktuellen geopolitischen Umfeld diese Tendenz (der Zunahme der Fälle im Bereich TDI) weiter fortsetzen wird.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die Europäische Kommission in ihren Untersuchungen zum wirksamen Schutz der EU-Industrie und der österreichischen Unternehmen vor unfairen Wettbewerbsbedingungen.

Seitens Europas ist ein robusterer Ansatz notwendig, um uns vor unlauteren Methoden anderer Wirtschaftsräume zu schützen, jedoch muss ein Handelskrieg verhindert werden.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Mit der Schaffung der handelspolitischen Schutzinstrumente können negative Effekte auf die EU und ihre Mitgliedsstaaten durch Marktverzerrungen abgefedert werden. Das stärkt den Wirtschaftsstandort und schützt Arbeitsplätze.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Unternehmen profitieren von handelspolitischen Schutzmaßnahmen. Die EU-Handelspolitik sieht Maßnahmen zum Schutz europäischer Unternehmen gegen unfaire Praktiken im internationalen Handel vor. Bei Vorliegen solcher Fälle kann die Europäische Kommission Antidumping- oder Antisubventionszölle einführen, um den fairen Wettbewerb und einen wirkungsvollen Schutz der EU-Unternehmen gegen subventionierte Einfuhren wiederherzustellen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 10 (Weniger Ungleichheiten) bei.

2.3.3 Exportkontrolle und Dual-Use Verordnung

Inhalt und Ziel

Exportkontrolle ermöglicht eine rechtskonforme Ausfuhr von strategischen Gütern, zu denen neben Verteidigungsgütern auch Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) zählen. Die Aktualisierung der Güterlisten der Anhänge der Verordnung (EU) 2021/821 ist ein permanenter Prozess und dient der Berücksichtigung des aktuellen technischen Standes dieser Güter, die sowohl zivil als auch militärisch einsetzbar sind. In Österreich sollen das Außenwirtschaftsgesetz (AußWG) 2011 sowie die 1. Außenwirtschaftsverordnung (AußWV) geändert werden. Ziele sind neben Verwaltungsvereinfachungen, die Erhöhung der Rechtssicherheit durch entsprechende Klarstellungen sowie die Erleichterung der elektronischen Antragstellung.

Stand

Österreich nimmt aktiv an den Arbeiten in den Expertengruppen teil. Die Vorarbeiten zur AußWG-Novelle sind abgeschlossen.

Österreichische Position

Österreich setzt sich für Rechtssicherheit, Verwaltungsvereinfachung und Gewährleistung internationaler Wettbewerbsgleichheit bei gleichzeitiger Beachtung der Menschenrechte ein.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Exportkontrolle liefert einen Beitrag zur internationalen Friedenssicherung, zur Beachtung der Menschenrechte sowie zur Stabilität in Krisenregionen und somit auch zur nationalen Sicherheit Österreichs und Europas, während insbesondere die Kontrolle von verdeckter Überwachungstechnik dem Schutz des Einzelnen vor staatlicher Willkür durch nicht-demokratische Regime dient.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Österreichische Unternehmen profitieren von höherer Rechtssicherheit, von Verfahrenserleichterungen sowie von der Verankerung der digitalen Antragstellung. Genehmigungen der Exportkontrolle erlauben eine rechtskonforme Ausfuhr. Darüber hinaus ist eine funktionierende und anerkannte Exportkontrolle selbst wiederum Voraussetzung dafür, dass österreichische Unternehmen überhaupt Zugang zu hochentwickelten und sensiblen Gütern und Technologien aus Drittstaaten erhalten.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung des SDG-Ziels 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) bei.

2.3.4 Investitionskontrolle und FDI-Screening Verordnung

Inhalt und Ziel

Direktinvestitionen (*foreign direct investments*, FDI) aus Drittstaaten mit Potential zur Bedrohung für die Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung werden mit der VO (EU) 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (FDI-Screening-VO) mit Wirkung seit 11. Oktober 2020 durch einen EU-weiten Mechanismus zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch erfasst.

Stand

Mit dem mit BGBl. 87/2020 erlassenen und seit 25. Juli 2020 (Bestimmungen über den EU-Kooperationsmechanismus seit 11. Oktober 2020) geltenden Bundesgesetz über die Kontrolle von ausländischen Direktinvestitionen (InvKG) erfolgte die Schaffung der nationalen gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Mechanismus zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch.

Am 24. Jänner 2024 stellte die Europäische Kommission im Rahmen des „Pakets über die wirtschaftliche Sicherheit Europas“ den Vorschlag zur Novellierung der Verordnung für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union vor. Diskussionen zur Novellierung der FDI-Screening-VO finden seit März 2024 in der Ratsarbeitsgruppe Handelsfragen statt. Die informellen interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog) zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission werden voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2025 beginnen. Mit Inkrafttreten der Novellierung wird es beim nationalen InvKG höchstwahrscheinlich Überarbeitungsbedarf geben.

Österreichische Position

Österreich hat die Kooperationsgrundlage bei Investitionskontrollen auf EU-Ebene durch die FDI-Screening-VO während seiner EU-Ratspräsidentschaft 2018 entscheidend mitgestaltet, sodass die Vereinbarkeit der EU-Regelung und ihrer Umsetzung durch die Mit-

gliedstaaten mit internationalen Verpflichtungen, sowie die Darstellbarkeit des Verwaltungsaufwands gewährleistet ist und die Entscheidungsautonomie der Mitgliedstaaten im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt bleibt.

Österreich arbeitet aktiv an der Prüfung und Weiterentwicklung des rezenten Novellierungsvorschlags der Europäischen Kommission mit. Während gewisse Änderungen, wie beispielsweise die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei länderübergreifenden Transaktionen, unterstützt werden, gibt es bei anderen vorgeschlagenen Anpassungen noch Bedenken. Österreich setzt sich im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe mit gezielten Kommentaren und Vorschlägen dafür ein, praktikable Kompromisslösungen zu entwickeln, die sowohl den wirtschaftlichen Interessen als auch der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung Rechnung tragen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch die Investitionskontrolle können sicherheitspolitische Interessen der kritischen Infrastruktur in Österreich geschützt werden.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Mit dem Investitionskontrollgesetz wird die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreichs bewahrt. Gleichzeitig werden gerade jene Unternehmen geschützt, die für die Sicherheit und öffentliche Ordnung besonders wichtig sind.

Durch den EU-Kooperationsmechanismus wird einerseits eine Beurteilung ermöglicht, ob durch Übernahmen in anderen Mitgliedsstaaten auch die eigene Sicherheit und Ordnung betroffen sein können. Andererseits führen zusätzliche Informationen anderer Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission zu einer Verbesserung der Faktenbasis für nationale Entscheidungen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) und 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) bei.

2.3.5 EU-Sanktionsregime gegenüber Russland

Inhalt und Ziel

Die EU hat als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der am 24. Februar 2022 begann, sowie die rechtswidrige Annexion von vier ukrainischen Regionen eine Reihe von beispiellosen Sanktionen gegen Russland verhängt. Sie ergänzen die bestehenden restriktiven Maßnahmen, die seit 2014 aufgrund der Annexion der Krim und der Nichtumsetzung der Minsker Vereinbarungen gegen Russland aufrecht sind. Zu den verhängten restriktiven Maßnahmen der EU gehören unter anderem Wirtschafts- und Finanzsanktionen sowie gezielte individuelle Sanktionen. Die Wirtschaftssanktionen dienen unter anderem dazu, Russlands (Kriegs-)Wirtschaft zu treffen um damit die russischen Fähigkeiten im Allgemeinen zu limitieren, sowie Russlands Kapazitäten zur Fortsetzung der Aggression effektiv zu vereiteln.

Stand

Seit dem 24. Februar 2022 wurden von der EU insgesamt 16 umfangreiche Sanktionspakete beschlossen, die u.a. den Industrie-, den Finanz-, den Energie- und den Transportsektor betreffen. Mit weiteren EU-Sanktionspaketen muss auch für 2025 gerechnet werden. Im Industriesektor wurden unter anderem Ausfuhrverbote und Beschränkungen, durch die der Zugang Russlands zu wichtigen Schlüsseltechnologien wie Halbleitern, modernster Software sowie zu Dual-Use-Gütern massiv eingeschränkt wird sowie Exportverbote für Chemikalien, die zur Waffenherstellung genutzt werden können, verhängt.

Die EU verhängte zudem auch Sanktionen gegen Belarus als Reaktion auf seine Beteiligung an der Invasion in die Ukraine sowie gegen den Iran wegen des Einsatzes iranischer Drohnen im Angriffskrieg Russlands.

Sanktionsregime:

- Reiseverbot und Kontensperren gegen mehr als 2000 Personen und Einrichtungen/ Organisationen (Banken, Unternehmen usw.) seit März 2014;
- Finanzsanktionen im Zusammenhang mit Veruntreuung ukrainischer Gelder, seit März 2014;
- Regionsbezogene Krim-Sanktionen, seit Juni 2014, sowie betreffend der nicht von der Ukraine kontrollierten Regionen Sewastopol, Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson;
- Wirtschaftssanktionen - seit 1. August 2014;
- gegen die Finanzwirtschaft, u.a. Ausschluss bestimmter russischer und belarussischer Banken vom SWIFT-System;
- den Handel;

- den Energiesektor, unter anderem Verbot der Einfuhr von Kohle sowie Öl, mit begrenzten Ausnahmen für Pipelines, Preisobergrenze von 60 Dollar je Barrel für die Beförderung von russischem Öl auf dem Seeweg; Verbot des Seetransports in Drittländer (wenn Kauf oberhalb der Preisobergrenze erfolgt);
- den Verkehrssektor, u.a. Schließung des EU-Luftraums für alle Luftfahrzeuge in russischem Besitz beziehungsweise in Russland registriert; Schließung der EU-Häfen für russische Schiffe;
- die Technologiebranche und den Verteidigungssektor;
- Verbote umfassen Importverbote, Exportverbote und Dienstleistungsverbote.

Österreichische Position

Zentral ist ein geschlossenes Auftreten aller EU-Mitgliedstaaten gegenüber Russlands Aggression sowie die uneingeschränkte Unterstützung der Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine. Im Blick zu behalten ist dabei jedenfalls auch, dass EU-Sanktionen dem Aggressor mehr schaden als den EU-Mitgliedstaaten selbst.

Österreich wendet alle Sanktionsmaßnahmen vollinhaltlich an. Die Umsetzung in Österreich, die vor allem die güterbezogenen Sanktionen betreffen, erfolgt durch das BMWET. Für die Umsetzung von Finanzsanktionen sind die Österreichische Nationalbank sowie die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) zuständig.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der Vollzug des Sanktionenregimes gegenüber Russland stellt einen Beitrag zur internationalen Friedenssicherung und damit auch zur nationalen Sicherheit Österreichs dar.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Österreich wirkt bei der Umsetzung von Sanktionen mit, indem Anträge auf Ausfuhr in Hinblick auf die Bestimmungen der einschlägigen EU-Verordnungen, insbesondere jener der Sanktionsverordnungen, sowie auf die nationale Rechtslage geprüft werden und diese entweder genehmigt, mit Auflagen genehmigt oder versagt werden. Das BMWET informiert auskunftersuchende Unternehmen oftmals bereits im Vorfeld einer Antragstellung, ob eine solche erforderlich ist oder ob der geplante Vorgang einem Verbot unterliegt. Zudem werden Unternehmer laufend bei rechtlichen Auslegungsfragen unterstützt. Hauptaugenmerk des BMWET ist es, die von den Sanktionen betroffenen österreichischen Unternehmen möglichst rasch über die aktuelle Rechtslage zu informieren und damit Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu bieten.

Österreichische Unternehmen sollen vor strafrechtlicher Verfolgung - da ein Sanktionsbruch ein gerichtlich strafbares Delikt darstellen kann - bewahrt werden. Österreichische Unternehmen sollen in jenen Bereichen, die nicht Sanktionen unterliegen, weiterhin Handel mit Russland und Belarus betreiben können (unter anderem Ausnahmen für humanitäre Tätigkeiten, medizinische Zwecke etc.).

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDGs 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) bei.

2.3.6 EU-Handelspolitik und Drittstaatenabkommen

Inhalt und Ziel

Die aktuelle EU-Handelsstrategie bildet die Basis für alle handelspolitischen Aktivitäten der EU. Im besonderen Fokus der EU-Strategie stehen unter anderem die Schaffung globaler Handelsmöglichkeiten für Unternehmen, insbesondere für KMU, die Maximierung des Beitrags der Handelspolitik zur Bewältigung aktuell wichtiger globaler Herausforderungen, wie politische Konflikte, Klimawandel, nachhaltige Entwicklung oder der digitale Wandel, und die Stärkung der Handels- und Investitionsbeziehungen mit wichtigen Handelspartnern einschließlich der Nachbarstaaten.

Eine proaktive EU-Handelspolitik, um neue Märkte zu erschließen und über Diversifizierung einseitige Abhängigkeiten und Risiken zu mindern, ist essenziell für die EU. Hierzu braucht es einen aktiven Ausbau des Netzwerks an ausgewogenen EU-Handelsabkommen sowie die fortlaufende Unterstützung für den globalen regelbasierten Handel im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO). Dies ist ein entscheidender Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit der EU wie auch für die grüne und digitale Transformation.

Gemäß den Aussagen des Europäischen Kommissars für Handel und Wirtschaftliche Sicherheit Šefčovič, müsse die künftige EU Handelspolitik entlang folgender Dimensionen ausgerichtet werden:

- weiterhin aktiv offene Märkte schaffen, Investitionen in Drittstaaten voranbringen, europäische Standards und Normen in Drittstaaten bewerben und Zugang zu Rohstoffen für den Binnenmarkt sichern;
- faire Wettbewerbsbedingungen anstreben, Verzerrungen bekämpfen und Handelsinstrumente gezielt einsetzen, ohne protektionistisch zu agieren;

- Allianzen vertiefen u.a. durch eine Reform der WTO, dem Ausbau des Netzwerks der EU sowie von Freihandelsabkommen und alternativen Abkommen, etwa im Rohstoffbereich.

Stand

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung sind die Verhandlungen und abschließenden Arbeiten der EU zu Handelsabkommen mit Australien, Chile, Indonesien, Mexiko, MERCOSUR, Indien, Thailand, Philippinen und Malaysia hervorzuheben.

Verhandlungen zu EU-Handelsabkommen im Detail:

Australien: Es erfolgte ein Abbruch der Verhandlungen zwischen der EU und Australien Ende Oktober 2023. Mit einer Wiederaufnahme der Verhandlungen ist erst nach den Parlamentswahlen in Australien (Mai 2025) zu rechnen.

Österreichische Position

Grundsätzlich besteht Interesse an einem Abkommen mit Australien, jedoch müssen österreichische Sensibilitäten im Landwirtschaftsbereich berücksichtigt werden.

Chile: Die EU und Chile haben am 9. Dezember 2022 die Verhandlungen abgeschlossen. Die Unterzeichnung des fortgeschrittenen Rahmenabkommens durch Österreich erfolgte am 20. Dezember 2023; die Unterzeichnung des fortgeschrittenen Rahmenabkommens und Interims-Freihandelsabkommen durch die EU erfolgte am 13. Dezember 2023. Teile des fortgeschrittenen Rahmenabkommens werden vorläufig angewendet (bis zur Ratifizierung durch alle EU-Mitgliedstaaten). Das Interim-Freihandelsabkommen ist bereits am 1. Februar 2025 in Kraft getreten.

Österreichische Position:

Österreich unterstützt ein rasches Inkrafttreten der Abkommen.

Indonesien: Seit 2016 wurden in bislang 19 Runden gute Fortschritte erzielt; wichtige Punkte sind zum Teil aber noch ungelöst (v.a. indonesische Exportbeschränkungen, Nachhaltigkeit); die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) ist zudem ein strittiges Thema. Die politische Ebene in Indonesien drängt auf einen raschen Abschluss (zuletzt wurde Juni 2025 als Ziel genannt), zeigt aber keine entsprechende Flexibilität auf technischer Ebene. Derzeit ist kein Termin für eine größere Verhandlungsrunde festgelegt.

Österreichische Position:

Österreich unterstützt die Verhandlungen, neben dem großen Potenzial des indonesischen Marktes verfügt Indonesien über bedeutende Rohstoffvorkommen, die für die grüne Transformation wichtig sind.

Mexiko: Nachdem der Abschluss der Verhandlungen zwischenzeitlich stockte (u.a. Bedenken auf mexikanischer Seite betreffend die Liberalisierung im Energiebereich) konnten am 17. Jänner 2025 die Verhandlungen über die Modernisierung des Globalabkommens abgeschlossen werden. Vorbehaltlich der abschließenden rechtlichen Überprüfung werden die EU und Mexiko nun ihre jeweiligen Verfahren für den Abschluss und die Ratifizierung einleiten.

Österreichische Position:

Österreich unterstützt ein rasches Inkrafttreten des Abkommens.

MERCOSUR: Eine vormalige Einigung im Grundsatz über Handelsaspekte des EU-Mercosur Abkommens erfolgte im Juni 2019 und über politische Aspekte am 18. Juni 2020. Seitdem wurden Nachverhandlungen geführt, um Kritik an dem Abkommen zu begegnen. Eine abschließende politische Einigung zwischen Europäischer Kommission und Mercosur-Seite erfolgte am 6. Dezember 2024. Starke Nachhaltigkeitsbestimmungen sind in dem Abkommen nunmehr verankert mit u.a. einer Verpflichtung zur wirksamen Umsetzung des Pariser Klimaabkommens als „wesentliches Element“, bei Nichteinhaltung würde das Abkommen ausgesetzt werden können.

Österreichische Position:

Die österreichische Bundesregierung ist betreffend des EU-Mercosur Abkommens weiterhin an die Stellungnahmen des Ständigen EU-Unterausschusses des Nationalrats vom 18. September 2019 gebunden, das Abkommen abzulehnen. Sobald die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten einen finalen Abkommenstext zur Zustimmung vorgelegt hat, wird dazu eine Position der österreichischen Bundesregierung erarbeitet werden.

Indien: Die 2013 abgebrochenen Verhandlungen wurden 2021 wiederaufgenommen. Die Positionen bleiben weit auseinander, in den Verhandlungen wurden kaum Fortschritte (teilweise sogar Rückschritte) erzielt. Derzeit laufen Treffen auf hoher politischer Ebene (PEK von der Leyen/PM Modi, KM Šefčovič/Minister Goyal) und eine Rekalibrierung der Erwartungen unter den Mitgliedstaaten. Eine zweite Tagung des strategischen Gremiums Handels- und Kooperationsrat (TTC) EU-Indien fand Ende Februar 2025 statt.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt die Wiederaufnahme der Verhandlungen; Indien ist aufgrund seiner Größe ein wichtiger Markt und darüber hinaus geopolitisch von Bedeutung. Eine Rekalibrierung unter Wahrung österreichischer Interessen wird unterstützt.

Thailand:

Die 2014 von der EU im Zusammenhang mit der Machtübernahme des thailändischen Militärs suspendierten Verhandlungen wurden 2023 wiederaufgenommen. Seitdem wurden gute Fortschritte erzielt. Thailand zeigt sich motiviert und engagiert.

Österreichische Position:

Österreich unterstützt die Verhandlungen. Thailand ist wirtschaftlich wie geopolitisch ein wichtiger Partner in der Region. Österreichische Sensibilitäten, insbesondere im Landwirtschaftsbereich, müssen dabei berücksichtigt werden.

Malaysia: Die Wiederaufnahme der 2012 (auf Wunsch Malaysia) abgebrochenen Verhandlungen wurden Anfang 2025 verkündet. Malaysia zeigt Interesse an den Verhandlungen, einige Themen (Verpflichtungen auf sub-föderaler Ebene, Streitbeilegung, EU-Entwaldungsverordnung) könnten sich jedoch als Stolpersteine herauskristallisieren.

Österreichische Position:

Österreich unterstützt die Wiederaufnahme der Verhandlungen. Malaysia ist ein wichtiger Handelspartner, Teil der indopazifischen Strategie und wesentlich für Diversifizierung, insbesondere bei Rohstoffen.

Philippinen:

Die Wiederaufnahme der 2017, durch die EU im Zusammenhang mit der Menschenrechtssituation, suspendierten Verhandlungen, erfolgte im März 2024. Philippinen zeigt bislang ein hohes Maß an konstruktivem Engagement, die Gespräche stehen jedoch noch am Anfang.

Österreichische Position:

Österreich unterstützt die Wiederaufnahme der Verhandlungen. Eine Diversifikation von Lieferketten und Absatzmärkten ist für Österreich essenziell.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Gut verhandelte Handelsabkommen führen zu einer größeren Produktvielfalt und niedrigen Preisen für Konsumentinnen und Konsumenten, während die hohen Qualitätsstandards der EU und Österreich (etwa für Produktsicherheit, Daten-, Verbraucher-, Gesundheits-, Arbeits-, Umwelt- und Tierschutz) auch in Zukunft zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger bestehen bleiben. Österreich fordert auch bei allen Verhandlungen über Handelsabkommen, dass das Ambitionsniveau bei den Nachhaltigkeitskapiteln in Freihandelsabkommen angehoben wird.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Vorrangiges Ziel aller Verhandlungen der Europäischen Kommission ist die Sicherstellung fairer Regeln für den internationalen Handel. Handelsabkommen dienen dem Abbau von Zöllen und der Beseitigung von ungerechtfertigten technischen Hürden. Sie verbessern die notwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für österreichische Unternehmen, insbesondere von KMU, damit diese im Ausland erfolgreich tätig sein können.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung des SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) bei.

2.3.7 EU-US Wirtschaftsbeziehungen

Inhalt und Ziel

Die USA und die EU sind traditionell politisch und wirtschaftlich Verbündete und strategische Partner. Diese Partnerschaft sichert Frieden, Sicherheit und wirtschaftlichen Wohlstand. Die EU ist bereit diese Beziehung zu vertiefen, zu stärken, gemeinsame Interessen zu verfolgen und sich globalen Herausforderungen gemeinsam zu stellen. Die EU-Kommission wird sich auf Sicherheit, Stabilität und Wohlstand für ihre Bürgerinnen und Bürger konzentrieren. Im Sinne einer ausgewogenen Wirtschaftspartnerschaft, wird die EU die engen wirtschaftlichen Beziehungen der beiden weltweit jeweils größten Handels- und Investitionspartner betonen. Ziel wird es sein, Stabilität, Ausgewogenheit und Vorhersehbarkeit der Handelspartnerschaft voranzubringen und gemeinsame Prioritäten für Wohlstand im Sinne einer starken transatlantischen Partnerschaft zu setzen. Die EU ist dabei auch bereit ihre Interessen zu verteidigen.

Auch der Dreivorsitz des Rates der EU – Polen, Dänemark und Zypern – wird der Zusammenarbeit mit den transatlantischen Partnern Vorrang einräumen und betont, die Bedeutung einer kontinuierlichen, für beide Seiten vorteilhaften und widerstandsfähigen strategischen Partnerschaft mit den Vereinigten Staaten, die auf unserer starken transatlantischen Agenda aufbaut und auf unseren gemeinsamen demokratischen Werten und gemeinsamen Interessen beruht, unter uneingeschränkter Wahrung der in den Verträgen und vom Europäischen Rat festgelegten Grundsätze.

Stand

Seit dem 20. Jänner 2025 ist die neue US-Regierung im Amt. Bei Amtsantritt hat Präsident Donald Trump ein „*America First Trade Policy Memorandum*“ herausgegeben, welches eine grundlegende handelspolitische Neuorientierung der USA darstellt. Demnach sollen sämtliche Handelsabkommen, einschließlich WTO-Regeln, zur Sicherstellung US-seitiger Wertschöpfung, Reziprozität und gegenseitig vorteilhaften Zugeständnissen überprüft und die Ursache für „anhaltende jährliche Handelsdefizite“ und insbesondere deren nationalen Sicherheitsrisiken untersucht werden. Zudem sollen alle unlauteren Handelspraktiken anderer Länder überprüft werden. Ebenso sollen US Handelsschutzinstrumente, das US-Exportkontrollsystem, US-Investitionen in kritische Länder und extraterritoriale Steuern anderer Staaten überprüft werden. Gleichzeitig sollen aber auch neue Länder ermittelt werden, mit denen Exportmarktzugang für „amerikanische Arbeitnehmer, Landwirte, Viehzüchter, Dienstleister und andere Unternehmen“ verhandelt werden könne. Betreffend des von der Vorgängerregierung beschlossenen Inflation Reduction Act (IRA) und wurden die Bundesbehörden angewiesen, die Zahlung von Mitteln auszusetzen.

Als konkrete Maßnahmen im Rahmen dieser handelspolitischen Neuorientierung der USA traten zum 12. März 2025 US-Zölle in Höhe von 25 Prozent auf ausländischen Stahl- und Aluminium sowie Produkte, die Stahl und Aluminium enthalten, in Kraft. Ab Mitte April sollen EU-Gegenmaßnahmen in Kraft treten, wobei es dennoch Ziel der EU ist, negative Effekte möglichst zu minimieren. Die Europäische Kommission steht daher im Dialog mit der US-Regierung und strebt eine Verhandlungslösung an. Zudem ist die EU bereit, die gegenseitig vorteilhaften EU-US-Wirtschaftsbeziehungen auszubauen und konstruktiv weiterzuentwickeln. Ab dem 3. April 2025 werden zusätzlich 25 Prozent Zoll für den Import von Automobilen in die USA erhoben; auf Autoteile soll der Zoll spätestens ab dem 3. Mai 2025 gelten. Am 3. April 2025 verkündete US-Präsident Trump im Rahmen seines weltweiten „Zollpakets“ einen generellen Zoll von 20 Prozent auf EU-Importe. Seitens der EU wurden am 9. April 2025 entsprechende Gegenmaßnahmen beschlossen. Am selben Tag kündigte US-Präsident Trump die Aussetzung der reziproken Zölle (mit Ausnahme jener gegenüber China) an woraufhin die EU ihre bereits beschlossenen Gegenmaßnahmen ebenfalls für 90 Tage außer Kraft setzte.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die unter Inhalt und Ziel dargestellte Position der Europäischen Kommission und des Dreivorsitzes des Rates der EU - Polen, Dänemark und Zypern. Die USA und die EU sind traditionell politisch und wirtschaftlich Verbündete und strategische Partner. Auch die US-amerikanisch-österreichischen Handelsbeziehungen haben sich fortlaufend intensiviert. In diesem Sinne unterstützt Österreich/ das BMWET den Dialog zwischen den USA und der EU und das Verfolgen gemeinsamer Interessen. Somit werden Verhandlungen zwischen den USA und der EU über die im Memorandum aufgeführten Ankündigungen, ebenso wie über die bereits in Kraft getretenen US-Zölle, befürwortet und eine gegenseitig einvernehmliche Lösung im Sinne von Wachstum und Beschäftigung, gegenüber unilateralen Maßnahmen, bevorzugt.

Aus österreichischer Sicht muss die EU aber dennoch bereit sein, entschieden auf WTO-widrige Maßnahmen der US Seite zu reagieren. Das BMWET setzt sich im Rahmen der EU Reaktion auf US-Maßnahmen dafür ein, dass die europäische und österreichische Wirtschaft keinen einseitigen Schaden davonträgt, sowie für die Vermeidung eines Szenarios aus Zoll und Gegenzoll in den US-EU-Beziehungen. In einem solchen Szenario würden aus wirtschaftlicher Sicht beide Seiten verlieren. Idealerweise sollte auch der Dialog im Rahmen des Handels- und Technologierat (TTC), zumindest betreffend technischer Fragen wie Technologien, Standards, über Mutual Recognition Agreements (MRAs) etc., fortgesetzt werden.

Österreich bekennt sich zudem ausdrücklich zu dem Regelwerk der WTO. Im Rahmen der Reform der WTO setzen wir uns u.a. für einen funktionierenden WTO-Streitbeilegungsmechanismus ein.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Als stark von der Exportwirtschaft abhängige Volkswirtschaft trägt der Handel von Waren und Dienstleistungen mit unserem zweitgrößten Handelspartner nach Deutschland, wesentlich zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und allgemeinem Wohlstand bei.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Stabile und regelbasierte Wirtschaftsbeziehungen zu den USA schaffen für heimische Unternehmen Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit für den Absatz ihrer Produkte, tragen dazu bei, den Zugang zu Vormaterialien und Rohstoffen zu sichern und erhöhen damit die Resilienz der Wertschöpfungsketten.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die kontinuierliche und umfassende Verbesserung der Beziehungen zu den USA dient in erster Linie der Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur).

2.3.8 EU-China Wirtschaftsbeziehungen

Inhalt und Ziel

Die EU und China haben - trotz ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und politischen Systeme - ein gemeinsames Interesse an konstruktiven und stabilen Beziehungen. Die Beziehungen beruhen auf Achtung der regelbasierten internationalen Ordnung, ausgewogenem Engagement und Gegenseitigkeit. Die EU und China sind demnach weiterhin wichtige Handels- und Wirtschaftspartner.

Den Rahmen der aktuellen EU-Chinapolitik bildet dabei die Mitteilung vom Frühjahr 2019 „*EU-China – A Strategic Outlook*“. Die EU bemüht sich dabei vor allem um gleiche Wettbewerbsbedingungen, damit die Beziehungen ausgewogen und für beide Seiten vorteilhaft sind. Gleichzeitig verfolgt die EU einen „*de-risking*“-Ansatz, wonach kritische Abhängigkeiten verringert und Lieferketten diversifiziert werden sollen.

In Zeiten steigender geopolitischer Spannungen hat die EU über wirksame und kohärente Instrumente zum Schutz kritischer Infrastruktur, kritischer Technologien und wichtiger Versorgungsketten sowie zur Abwehr wirtschaftlichen Zwangs durch Drittstaaten verfügt. Die Durchsetzung der wirtschaftlichen Sicherheitsstrategie, auch gegenüber China, ist daher von zentraler Bedeutung.

Stand

Im vergangenen Jahr war China der drittgrößte Exportmarkt für EU-Warenausfuhren (8,8 Prozent) und der wichtigste Partner bei den EU-Wareneinfuhren (20,5 Prozent). Mit einem Warenhandelsvolumen von ca. EUR 2 Mrd. pro Tag ist China der - nach den USA - zweitbedeutendste Handelspartner der EU. Das Handelsdefizit der EU gegenüber China belief sich auf EUR 292 Mrd. (Importe aus China 515,9 vs. EU-Exporte nach China EUR 223,6 Mrd.).

Die derzeitigen Handelsbeziehungen stehen aufgrund von unfairen Handelspraktiken Chinas, insbesondere der unfairen Subventions- und Dumping-Maßnahmen, sowie durch

Chinas Antwort auf europäische Handelsschutzmaßnahmen, unter Druck. Die Untersuchung der Europäischen Kommission im Jahr 2024 bezüglich batteriebetriebener Fahrzeuge aus China löste eine Reihe an Handelsschutzmaßnahmen und WTO-Beschwerden aus. Vor diesem Hintergrund sieht sich die EU nun teilweise in der Notwendigkeit, ihre Handelsschutz-Strategie anzupassen um eine robuste Durchsetzung zu ermöglichen und im Fall unfairer Handelspraktiken rasche, gezielte Abhilfe zu schaffen.

2025 jähren sich die EU-China Handelsbeziehungen zum 50. Mal, eine Bekräftigung der gemeinsamen Interessen an konstruktiven Beziehungen ist daher zu erwarten. Ein gemeinsamer Gipfel ist für 2025 geplant.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die vielschichtige Strategie der EU, in der China als Partner, Wettbewerber und Rivale begriffen wird. Auf bilateraler Ebene gibt es mit dem 1981 geschlossenen Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik China über die wirtschaftliche, industrielle, technische und technologische Zusammenarbeit die Gemischte Kommission als wichtigstes und hochrangiges bilaterales Austauschformat zwischen dem Wirtschaftsministerium und dem chinesischen Handelsministerium. Im ersten Halbjahr 2024 fand unter Vorsitz des BMWET eine Tagung der Gemischten Kommission mit dem chinesischen Handelsministerium statt. Ziele sind dabei insbesondere die Verbesserung der Rahmenbedingungen für heimische Unternehmen, die Erleichterung des Zugangs zum chinesischen Markt sowie die Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Gute Beziehungen mit China nützen auch den österreichischen Bürgerinnen und Bürgern. Der bilaterale Handel und beidseitige Investitionen sichern zahlreiche Arbeitsplätze in beiden Ländern. Mit einem Exportvolumen von ca. EUR 5,1 Mrd. im vergangenen Jahr ist China damit der 11. wichtigste Exportmarkt für Österreich weltweit und der wichtigste in Asien.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Derzeit unterhalten etwa 650 österreichische Unternehmen über 900 Niederlassungen in China (inklusive Hongkong). In Österreich sind circa 50 chinesische Unternehmen vertreten. Durch die bilateralen Formate besteht für Unternehmen die einzigartige Möglichkeit, wertvolle Informationen aus erster Hand zu erlangen, sowie die Möglichkeit Anliegen bei den verantwortlichen Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern vorzubringen und im Falle von Herausforderungen oder neuen Initiativen mit Unterstützung des BMWET eine möglichst rasche Lösung herbeizuführen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Handelsbeziehungen tragen zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) 10 (Weniger Ungleichheiten) sowie 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) bei.

2.3.9 EU-Ukraine Wirtschaftsbeziehungen

Inhalt und Ziel

Die EU strebt eine zunehmend enge Partnerschaft mit der Ukraine an, welche die allmähliche wirtschaftliche Integration und eine Vertiefung der politischen Zusammenarbeit zum Ziel hat.

Die EU unterstützt die Ukraine und leistet politische, humanitäre, militärische, diplomatische und finanzielle Hilfe.

Stand

Am 1. September 2017 schlossen die EU und die Ukraine ein Assoziierungsabkommen samt Freihandelsabkommen ab, um die politische Bindung, die gemeinsamen Werte sowie die wirtschaftlichen Beziehungen zu stärken.

Am 23. Juni 2022 erkannten die Staats- und Regierungschefs der EU der Ukraine den Status eines Bewerberlandes zu. Die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine wurde im Dezember 2023 beschlossen und starteten im Juni 2024. Die Ukraine strebt einen EU-Beitritt bis 2030 an.

Wirtschaftslage Ukraine: Der russische Angriffskrieg hat die Wirtschaftstätigkeiten in der Ukraine massiv eingeschränkt und verursachte bislang direkte Sach- und Infrastrukturschäden in Höhe von mind. EUR 146 Mrd. Die Kosten für den Wiederaufbau werden auf mind. EUR 466 Mrd. geschätzt. Nachdem das ukrainische BIP im Jahr 2022 um ein Drittel auf EUR 154 Mio. geschrumpft war, stieg es 2024 auf EUR 177 Mio. an. Mit dem Wiederaufbau des Landes ist auch ein weiterer Anstieg des BIPs zu erwarten. Für 2025 wird demnach ein BIP in Höhe von EUR 182 Mio. prognostiziert. Ferner betrug die Inflationsrate 2023 noch 12,8 Prozent, sank 2024 auf 5,8 Prozent und wird für 2025 auf 8,9 Prozent geschätzt. Die Arbeitslosenquote betrug 2024 14,2 Prozent, 2025 wird von einer Reduktion auf 12,7 Prozent ausgegangen.

Unterstützung der Ukraine durch die EU: Seit Kriegsbeginn haben die EU, die Mitgliedstaaten und ihre Finanzinstitute Hilfsleistungen in Höhe von knapp EUR 134 Mrd. an die Ukraine geleistet. Davon entfielen EUR 67,3 Mrd. auf finanzielle, budgetäre und humanitäre Hilfe, auf EUR 17 Mrd. belief sich die Unterstützung von Flüchtlingen innerhalb der EU, EUR 48 Mrd. wurden als militärische Unterstützung geleistet und die Unterstützung aus außerordentlichen Erträgen immobilisierter russischer Vermögenswerte hatte einen Umfang von EUR 1,5 Mrd.

Wiederaufbau: Der Aufbauplan der ukrainischen Regierung beruht auf der Modernisierung des Landes nach dem Prinzip „*Build Back Better*“. Internationale Geldgeber und Finanzinstitute entwickeln aktiv Projekte für den Wiederaufbau. Über die *Donor Coordination Platform* (Geber-Plattform) werden die unterschiedlichen Unterstützungsmechanismen koordiniert. Außerdem finden jährlich Wiederaufbau-Konferenzen statt.

Am 1. März 2024 richtete die EU die Ukraine-Fazilität als neues Finanzierungsinstrument für den Wiederaufbau der Ukraine ein. Im Rahmen der Fazilität sollen der Ukraine im Zeitraum 2024-2027 Hilfen in Höhe von bis zu EUR 50 Mrd., bestehend aus Darlehen in Höhe von EUR 33 Mrd. und nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von EUR 17 Mrd., zukommen.

Österreichische Position

Österreich unterstützt den nachhaltigen Wiederaufbau der Ukraine auf bilateralem Weg, als Mitgliedstaat der EU sowie in Kooperation mit anderen internationalen Partnern. Seit Kriegsbeginn hat Österreich bereits staatliche finanzielle und humanitäre Hilfe im Ausmaß von knapp EUR 294 Mio. geleistet. Ferner trägt Österreich die EU-Sanktionen gegen Russland mit und unterstützt den EU-Beitritt der Ukraine.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Stabilität Europas hängt stark mit der Stabilität der europäischen Nachbarschaft zusammen. Durch die Heranführung potenzieller Beitrittsländer an die Standards und Werte der EU wird eine sicherere und prosperierende Nachbarschaft angestrebt. Unternehmen profitieren von der schrittweisen Übernahme des *Acquis* und dem daraus resultierenden Entfall von Handelshemmnissen und gesteigerter Rechtssicherheit. Der Wiederaufbau der Ukraine eröffnet eine Vielzahl an Geschäftschancen. Österreichische Unternehmen können durch ihre Beteiligung am Wiederaufbau profitieren.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) und 17 (Partnerschaft zur Erreichung der Ziele) bei.

2.3.10 EU-Erweiterungspolitik

Inhalt und Ziel

Die Stabilisierung und Integration von Ost- und Südosteuropa zur Förderung von friedlicher Entwicklung und Prosperität ist wesentlich.

Stand

2022 kamen zu den Beitrittswerbern des Westbalkans und Türkei auch die Ukraine, Moldau und Georgien hinzu. EU Beitrittsverhandlungen gibt es mit Serbien, Montenegro, Albanien, Nordmazedonien und seit Juni 2024 mit der Ukraine und Moldau. Mit der Türkei finden aktuell keine Verhandlungen statt.

Im Dezember 2023 beschloss der Europäische Rat die Eröffnung von Beitrittsgesprächen mit Bosnien und Herzegowina, sobald die Beitrittskriterien im erforderlichen Maße erfüllt sind. Ebenso wurde die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau im Europäischen Rat im Dezember 2023 beschlossen. Ferner soll Georgien der Status eines Bewerberlandes zuerkannt werden, vorausgesetzt, dass die Empfehlungen der Kommission vom 8. November 2023 erfüllt werden.

Neue EU-Beitrittskandidaten

Durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine entstand eine neue Dynamik in der EU-Erweiterungspolitik. 2022 kamen zu den Beitrittswerbern des Westbalkans und Türkei auch die Ukraine, die Republik Moldau und Georgien hinzu. EU Beitrittsverhandlungen laufen derzeit mit Montenegro, Serbien, Albanien, Nordmazedonien und seit Juni 2024 auch mit der Ukraine und Moldau. Mit der Türkei liegen die Verhandlungen seit 2018 auf Eis. Beitrittskandidatenstatus haben Bosnien und Herzegowina sowie Georgien. Kosovo ist ein potenzieller Beitrittskandidat.

Der Europäische Rat würdigte in zahlreichen Schlussfolgerungen die erheblichen Fortschritte der Ukraine - besonders in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Justiz und öffentliche Verwaltung. Bei der Korruptionsbekämpfung wurden einige Fortschritte festgestellt.

Der Europäische Rat würdigte ferner das klare Engagement Moldaus für seinen Reformprozess. Nachhaltige und greifbare Fortschritte bei den Reformen, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Justiz und Grundrechte, seien für Moldau von entscheidender Bedeutung, um auf dem Weg zum Beitritt weiter voranzukommen. Die Fortsetzung transformativer Wirtschaftsreformen, der sektoralen Zusammenarbeit und der Integration Moldaus in den EU-Binnenmarkt sei wichtig, um weitere Fortschritte bei den Reformen im Wirtschafts- und Finanzsektor zu erzielen.

Von Georgien forderte der Rat, ein klares Bekenntnis zu den Werten der EU, weitere Fortschritte bei der Reformagenda und die Erfüllung der im Bericht der Kommission festgelegten Bedingungen. Allerdings führten umstrittene Maßnahmen, wie das geplante Transparenzgesetz im Juni 2024, zu einem Stillstand des Beitrittsprozess Georgiens. Im Dezember 2024 beschloss die georgische Regierung außerdem, den EU-Beitrittsprozess des Landes bis 2028 auszusetzen.

Österreichische Position

Österreich befürwortet eine enge Heranführung der Westbalkanstaaten an die EU und wird diese auch in Zukunft auf ihrem Weg in die EU unterstützen. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine muss der Westbalkan noch stärker in den Fokus rücken und der Integrationsprozess vorangebracht werden. So wie für alle anderen Westbalkanstaaten, unterstützt Österreich auch eine EU-Mitgliedschaft des Kosovo. Auch die Ukraine und Moldau sollen im Rahmen einer engen Kooperation an den EU-Beitritt herangeführt werden. Österreich spricht sich gegen ein Schnellverfahren für beide Staaten aus. Zudem sind EU-interne Reformen erforderlich, um die EU fit für eine Erweiterung zu machen.

Österreich tritt weiterhin für einen Abbruch der EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ein, und befürwortet ein neues Nachbarschaftskonzept. Die Empfehlungen der Gemeinsamen Mitteilung von der Europäischen Kommission vom 29. November 2023 zur Türkei konzentrieren sich insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Migration auf eine Verbesserung der Beziehungen, wobei die Beibehaltung von Konditionalität Grundvoraussetzung bleibt. Auch Österreich ist daran interessiert, vor diesem Hintergrund die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zur Türkei zu verstärken.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Österreich ist in den meisten Ländern des Westbalkans einer der wichtigsten ausländischen Investoren. Die Bestände aktiver Investitionen Österreichs beliefen sich im Jahr 2023 mit EUR 6,3 Mrd., auf einem ähnlichen Niveau wie die aktiven Direktinvestitionen

in Italien (EUR 6,7 Mrd.). Auch bei den Exporten in die Westbalkanländer konnte 2023 eine Steigerung von 6,9 Prozent auf über EUR 2,1 Mrd. verzeichnet werden.

Darüber hinaus wird weiter an der Umsetzung des Wirtschafts- und Investitionsplans für den Westbalkan gearbeitet, der durch Investitionen in den Bereichen Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum der Region führen soll. Dieser Plan wird mit EUR 9 Mrd. aus IPA III finanziert, darüber hinaus werden Garantien für Investitionen in der Höhe von bis EUR 20 Mrd. abgegeben.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) und 17 (Partnerschaft zur Erreichung der Ziele) bei.

2.3.11 Global Gateway für die Wirtschaft (Asien und Afrika)

Inhalt und Ziel

Die Initiative *Global Gateway* wurde am 1. Dezember 2021 von der Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, und dem damaligen Hohen Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, vorgestellt. *Global Gateway* dient als geopolitischer Ansatz, um dem globalen Investitionsbedarf im Bereich Infrastruktur und Konnektivität gerecht zu werden.

Ziel ist die Umsetzung intelligenter, sauberer und sicherer Investitionen in hochwertige Infrastruktur sowie die weltweite Vernetzung von Waren, Menschen und Dienstleistungen als langfristige und verlässliche Vernetzung in Partnerländern. Damit sollen einerseits die EU-Visibilität erhöht und andererseits die strategischen Interessen der EU gefördert werden. Von 2021 bis 2027 sollen bis zu EUR 300 Mrd. zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Digitales, erneuerbare Energie und Klimaschutz, Verkehr, Gesundheit, Bildung und Forschung mobilisiert werden. Die Investitionen in *Global Gateway* Projekte setzen sich aus der Bündelung bestehender Instrumente, NDICI Mitteln (ca. EUR 18 Mrd.), Garantien von EFSD+ (ca. EUR 135 Mrd.), Mobilisierung von Entwicklungsbanken (ca. EUR 145 Mrd.), Privatsektor und Zivilgesellschaft zusammen. Die *Global Gateway* Projekte zielen auf die Schwerpunktregionen östliche und südliche Nachbarschaft, Westbalkan und Türkei, Afrika, Lateinamerika/Karibik und Asien-Pazifik ab.

Stand

Der Dreier-Ratsvorsitz (Polen, Dänemark, Zypern) unterstreicht die Rolle internationaler Zusammenarbeit zur Bewältigung globaler Herausforderungen und sieht *Global Gateway* als Beitrag die offene strategische Autonomie, wirtschaftliche Sicherheit und Resilienz sowie die technologische Führungsrolle der Union nach dem Team-Europa-Ansatz sicherzustellen. Die *Global Gateway Flagship*-Projekte 2025 liegen vor allem im Bereich „Klima und Energie“ (54 Prozent) und in Afrika (54 Prozent).

Österreichische Position

Durch eine verstärkte Teilnahme von österreichischen Unternehmen an *Global Gateway* Projekten, soll die österreichische Exportwirtschaft unterstützt, die Rückflüsse aus den EU-Außenfinanzierungsinstrumenten für die österreichische Wirtschaft und andere Akteure optimiert und damit ein Beitrag zur österreichischen Wertschöpfung geleistet werden. Zur Förderung des Privatsektors wurde eine *Global Gateway Business Advisory Group* eingerichtet, in der auch österreichische Unternehmerinnen und Unternehmer vertreten sind.

Für Österreich bietet *Global Gateway* die Möglichkeit seine Expertise einzubringen und von neuen Marktchancen zu profitieren. Zur konkreten Erhebung der Möglichkeiten für österreichische Unternehmen beauftragte das BMWET eine Analyse, die dazu beitragen soll, die Potenziale für österreichische Unternehmen insbesondere im Hinblick auf österreichische Stärkefelder zu identifizieren, Motivatoren und Schwierigkeiten der Teilnahme zu erheben und Best Practice Beispiele für Unterstützungsleistungen abzuleiten.

Außerdem reichte Österreich den Bau des Wasserstoff-Südkorridors (SouthH2-Corridor) in Kooperation mit Italien und Deutschland als *Global Gateway* Projekt bei der Europäischen Kommission ein. Der SouthH2-Corridor soll die Produktion von und die Versorgung Europas mit grünem Wasserstoff aus Nordafrika in Kooperation mit Tunesien und Algerien fördern. Dieser wurde nicht nur als IPCEI eingestuft, sondern auch als *Global Gateway Flagship* Projekt 2025 gelistet.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Neben dem Potenzial für österreichische Unternehmen, trägt *Global Gateway* auch zur Verbesserung der Lebensumstände in Drittstaaten bei und leistet damit einen Beitrag zur Ursachenbekämpfung von Migration.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Global Gateway bietet österreichischen Unternehmen die Chance, globale Partner zu identifizieren, an Projekten zu partizipieren, und damit neue Märkte zu erschließen. Unter dem Schirm der *Global Gateway* Initiative soll nicht nur die Bekanntheit der Unternehmen gesteigert werden, sondern auch Zugang zu Absatzmärkten und Finanzierungsmöglichkeiten erleichtert werden.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Partizipation an *Global Gateway* leistet in allen betroffenen Bereichen/Branchen einen Beitrag. Besonders hervorzuheben sind jedoch SDG 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) und im Hinblick auf das Flagship Projekt „SouthH2-Corridor“ SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion).

3 EU-Vorhaben - Energie

3.1 Aktionsplan für erschwingliche Energie

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission hat am 26. Februar 2025 den *Affordable Energy Action Plan* vorgestellt, der darauf abzielt, die Energiepreise zu senken, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und den Übergang zu sauberen Energien zu beschleunigen. Der Aktionsplan wurde als Teil des *Clean Industrial Deal* veröffentlicht und basiert auf den Empfehlungen des Draghi-Berichts, der die hohen Energiepreise als wesentliches Hemmnis für die Wettbewerbsfähigkeit Europas identifiziert.

Die Europäische Kommission betont, dass es keine singuläre Ursache für die hohen Energiepreise gibt, jedoch mehrere strukturelle Faktoren eine zentrale Rolle spielen. Dazu zählen die starke Abhängigkeit von fossilen Energieimporten, Ineffizienzen im EU-Energiebinnenmarkt (mangelnde Integration, fehlende Netzinfrastruktur, unzureichende Systemflexibilität) sowie steigende Systemkosten (Netzentgelte, Steuern und Abgaben). Die Schere zwischen den Energiepreisen in der EU und jenen ihrer internationalen Mitstreiterinnen und Mitstreitern vergrößert sich zunehmend. Gleichzeitig leben rund 46 Millionen Europäerinnen und Europäer in Energiearmut, was dringend adressiert werden müsse.

Der *Aktionsplan für erschwingliche Energie* basiert auf vier Säulen und acht Aktionsfeldern (siehe Tabelle unten), die sowohl kurzfristige Maßnahmen als auch langfristige Reformen umfassen:

1. Maßnahmen zur Senkung der Energiekosten – insbesondere rasch umsetzbare Entlastungen;
2. Vollendung der Energieunion – strukturelle Reformen und Initiativen, vor allem ab 2026;
3. Anreize für Investitionen – Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für langfristige private und öffentliche Investitionen;
4. Vorbereitung auf potenzielle Energiekrisen – Maßnahmen zur Stärkung der Krisenresilienz des europäischen Energiesystems;

Stand

Die Europäische Kommission stellte am 26. Februar 2025 die Mitteilung „Aktionsplan für erschwingliche Energie“ vor. Diese wurde im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe Energie am 28. Februar diskutiert und am 5. März 2025 im Rahmen des Ausschusses der Ständigen Vertreter (ASTV) ebenso vorgestellt. Beim Energie-Rat am 17. März 2025 fand eine Orientierungsaussprache zum Aktionsplan statt.

Österreichische Position

Österreich begrüßt grundsätzlich die Initiativen der Europäischen Kommission im Aktionsplan für erschwingliche Energie da diese Maßnahmen zur Senkung hoher Energiekosten und zur Förderung langfristiger Preissenkungen beitragen sollen.

Kurz- und mittelfristig legt Österreich, gerade auch im Hinblick auf die Ziele des aktuellen Regierungsprogrammes, den Schwerpunkt auf folgende Punkte:

- Flexibilität und Effizienz im Energiesystem: Klare Leitlinien zur Ausgestaltung von Netztarifen sowie der Ausbau von Speichern, Demand-Side-Management und Anreizen für netzunterstützendes Verhalten.
- Stärkung langfristiger Vertragsmechanismen: Unterstützung von Pilotprojekten, die Power Purchase Agreements (PPAs) attraktiver machen, um Preisstabilität und Investitionssicherheit zu gewährleisten.
- Beschleunigte Genehmigungsverfahren: Vereinfachung der Zulassungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien, Netzausbau und Speicher, ohne dabei Umweltstandards zu kompromittieren.
- Gemeinsamer Beschaffungsansatz: Nutzung der EU-Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Konditionen bei importiertem Erdgas und LNG, um Preisschwankungen zu mindern.

Langfristig sieht Österreich weiteres Potenzial in gezielten Infrastrukturinvestitionen, einer integrierten europäischen Elektrizitätsmarktgestaltung sowie in einer verstärkten, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei Kapazitätsmechanismen – selbstverständlich unter Wahrung nationaler Souveränität und einer marktorientierten Ausrichtung.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Laut Europäischer Kommission könnte die konsequente Umsetzung des Plans dazu führen, dass jährlich EUR 130 Mrd. weniger für fossile Energieimporte ausgegeben werden müssen. Zudem könnten durch eine stärkere Integration des Energiebinnenmarkts, den Ausbau von Flexibilität und Erneuerbaren sowie eine beschleunigte Elektrifizierung die Großhandelspreise für Strom um 40 Prozent sinken.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Insgesamt bieten die angekündigten Maßnahmen des Action Plans das Potential für eine verbesserte Planungssicherheit, geringere Betriebskosten und eine robustere Risikosteuerung, was direkt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen beiträgt:

- Ein effizienterer Terminmarkt für Strom und verbesserte Hedging-Optionen ermöglichen es Unternehmen, ihre Energiekosten besser vorherzusehen und Risiken zu steuern. Dadurch sinkt die Unsicherheit bei der Energiepreisgestaltung und Unternehmen können langfristig kalkulierbarer agieren.
- Durch konkrete Anleitungen für Mitgliedstaaten, wie der Einsatz von öffentlichen Mitteln zur Senkung von Netzgebühren unter Beachtung der Beihilferegeln, entsteht ein zusätzlicher Kostenvorteil. Unternehmen profitieren von niedrigeren Betriebskosten im Netzbereich, was ihre Wettbewerbsfähigkeit stärkt.
- Der Abschluss langfristiger Verträge für Gasimporte kann die Preisvolatilität reduzieren. Stabilere und verlässlichere Gaspreise helfen Unternehmen, ihre Energiekosten besser zu planen, und führen dazu, dass sich die Gaspreise in der EU stärker am Weltmarkt orientieren, was zu einer faireren Preisgestaltung führt.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die vorgestellten Maßnahmen des gegenständlichen Aktionsplanes mit dem Ziel, die Energiepreise zu senken, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und den Übergang zu sauberen Energien zu beschleunigen, tragen unmittelbar dazu bei, bis 2030 den allgemeinen Zugang zu SDG 7 bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen zu sichern.

3.2 Fahrplan zur Beendigung der russischen Energieimporte

Inhalt und Ziel

Das Ziel des Fahrplans ist die Unabhängigkeit von russischen Energieimporten ab 2027.

Stand

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Fahrplans durch die Europäische Kommission ist noch unbekannt. Die Veröffentlichung wurde bereits mehrmals verschoben.

Österreichische Position

Österreich hat im Einklang mit der aktuellen Beschlusslage des Europäischen Rates die Abhängigkeit von russischen Energieeinfuhren beendet. Seit 1. Jänner 2025 importiert Österreich kein russisches Erdgas mehr. Bereits seit Februar 2022 importiert Österreich kein russisches Erdöl mehr.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Ein Verzicht auf Energieimporte aus der Russischen Föderation macht österreichische Verbraucherinnen und Verbraucher weniger anfällig gegenüber einseitigen Aktivitäten, die von der Russischen Föderation zur Beunruhigung der Märkte gesetzt werden. Unruhe am Energiemarkt führt zu Preisausschlägen nach oben und somit zu höheren Verbraucherpreisen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Ein Verzicht auf Energieimporte aus der Russischen Föderation macht besonders auch österreichische Unternehmen weniger anfällig gegenüber einseitigen Aktivitäten, die von der Russischen Föderation zur Beunruhigung der Märkte gesetzt werden.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDGs 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

3.3 Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Inhalt und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (kurz „EBPD“), verabschiedet am 8. Mai 2024, ist ein zentraler Bestandteil des Europäischen Green Deal und zielt darauf ab, den CO₂-Ausstoß im Gebäudesektor signifikant zu reduzieren. Sie ersetzt die vorherige Richtlinie 2010/31/EU und muss bis zur zweite Hauptumsetzungsfrist am 29. Mai 2026 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Die erste Umsetzungsfrist endete bereits am 1. Januar 2025. Dies betraf Artikel 17 Absatz 15 zur Abschaffung öffentlicher Förderungen von mit fossilen Energieträgern betriebene, alleinstehende Heizkessel. Diese erste Umsetzungsfrist wurde vom Bund erfolgreich notifiziert.

Ein wesentliches Ziel der RL ist die Transformation des europäischen Gebäudebestands hin zu Nullemissionsgebäuden bis 2050. Dazu sollen die Mitgliedstaaten nationale Gebäuderenovierungspläne erstellen, die Strategien und Maßnahmen für die schrittweise Renovierung von Gebäuden festlegen (Vgl. Artikel 3 EPBD).

Ein zentrales Element der RL ist die Einführung von Mindeststandards für die Gesamtenergieeffizienz. Öffentliche Gebäude und Nichtwohngebäude mit den schlechtesten Energieeffizienzklassen (F oder G) müssen bis 2030 um 16 Prozent saniert werden, gefolgt von weiteren 10 Prozent bis 2033 (Vgl. Artikel 9 Absatz 1 EPBD). Für Wohngebäude ist vorgesehen, den Primärenergieverbrauch bis 2030 um 16 Prozent und bis 2035 um 20-22 Prozent zu reduzieren (Vgl. Artikel 9 Absatz 2 EPBD).

Die RL fördert zudem den Ausbau erneuerbarer Energien in Gebäuden. So sollen bis Ende 2026 alle neuen öffentlichen Gebäude und Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m² mit Solaranlagen ausgestattet werden. Für bestehende öffentliche Gebäude mit entsprechender Nutzfläche gelten gestaffelte Fristen bis spätestens 2030. Neue Wohngebäude und neu überdachte Parkplätze, die an Gebäude angrenzen, sollen bis Ende 2029 Solaranlagen erhalten (Vgl. Artikel 10 Absatz 3 EPBD).

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der schrittweisen Beseitigung fossiler Brennstoffe für die Wärmeversorgung. Ab 1. Januar 2025 dürfen mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel nicht mehr gefördert werden, um die Dekarbonisierung des Gebäudesektors voranzutreiben (Vgl. Artikel 17 Absatz 15 EPBD).

Die RL enthält auch Bestimmungen zur Förderung der Elektromobilität. Je nach Anzahl der Parkplätze in oder an Gebäuden sind Ladepunkte für Elektrofahrzeuge sowie Vorverkabelungen oder Leerverrohrungen für eine spätere Nachrüstung vorzusehen (Vgl. Artikel 14 EPBD).

Um die Umsetzung dieser Maßnahmen finanziell zu unterstützen, sollen die Mitgliedstaaten effektive Finanzierungsmöglichkeiten und Förderanreize schaffen. Zudem sind Schutzvorkehrungen vorgesehen, um Mieter vor unverhältnismäßigen Mieterhöhungen nach Renovierungen zu schützen und Energiearmut zu bekämpfen (Vgl. Artikel 17 EPBD).

Ausnahmen von den Vorgaben der RL gelten unter anderem für Denkmäler, Kirchen, Gebäude von vorübergehendem Bestand, freistehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m² und landwirtschaftliche Nutzgebäude. Zudem können Mitgliedstaaten Ausnahmen für Sozialwohnungen vorsehen, um Mieterhöhungen aufgrund von Renovierungskosten zu vermeiden (Vgl. Art 5 und Art 9 EPBD).

Stand

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die meisten Vorgaben bis spätestens 29. Mai 2026 in nationales Recht umzusetzen. In Österreich wird derzeit intensiv an der Umsetzung der RL gearbeitet. Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) plant bis Juli 2025 die OIB-RL 6 fertigzustellen. Die OIB-RL 6:2025 wird folgendes umfassen:

- Einführung des Begriffs "Nullemissionsgebäude"
- Primärenergieverbrauch (PEV) soll im Neubau um zumindest 10% niedriger liegen als bei "Niedrigstenergiegebäude".
- Die Energiekennzahl PEB_{tot} wird der bisherigen PEB_{n.ern.} folgen.
- Konversionsfaktorenbestimmung wird ex ante erfolgen.
- Die Klassenbegrenzungen des Labellings werden den Europäischen Vorgaben angepasst (der Endenergiebedarf wird sich als wesentliche Anforderungsgröße ergeben).
- MEPS-Schwellenwerte nach Artikel 9 werden eingeführt:
 - NWG: 16% bzw. 26%
 - WG: 16% bzw. 21%
- Zusatzwunsch der BL ist ebenso die Einführung der Solarpflicht in die OIB-RL 6.

Das OIB plant ebenso, bis Juli/August 2025 einen Leitfaden für den sogenannten freiwilligen Renovierungspass zu veröffentlichen.

Das OIB erarbeitet zurzeit ebenso an dem nationalen Gebäuderenovierungsplan nach Artikel 3 EPBD. Der erste Entwurf des nationalen Gebäuderenovierungsplans muss der EK bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt werden. Der finale Gebäuderenovierungsplan muss bis zum 31. Dezember 2026 und danach alle fünf Jahre der EK vorgelegt werden.

Geht man davon aus, dass erfahrungsgemäß ein Monat für einen finalen Entwurf, der online gestellt werden kann, gebraucht wird, so müsste diesen im November 2025 die OIB-GV beschließen.

Zurzeit werden die Normen in den ÖNORM-Komitee-Sitzungen (Austrian Standards Institute, ASI) technisch und redaktionell mit folgenden Schwerpunkten überarbeitet:

- Rücknahme der Erhöhung der Bemessungs-Innentemperatur von 22° und Festlegung auf 20°.
- Optimierung der Abstimmung der Formelzeichen innerhalb des Normenpakets.
- Erhöhung der guten Lesbarkeit des gesamten Normenpakets.
- Inhaltliche Änderungen:

- Anpassung der Ermittlung der Heiz-/Kühlperiode entsprechend des CEN-EPBD-Normenpakets.
- Aktualisierung der Wärmeabgabe von Rohrleitungen für Warmwasser- und für Raumheizsysteme sowie Solaranlagen
- Ergänzung der thermodynamischen Gütegrade mit aktuellen Werten
- Einfügung eines Anhangs zur Möglichkeit Abwasser als Wärmequelle anzuwenden
- Herstellung der EPBD-Konformität der Anforderungsformulierung an die Endenergie bzw. Primärenergie.
- Berücksichtigung der Inhalte der OIB-RL 6:2025 hinsichtlich der Anforderungen und der hinzugekommenen zukünftigen Solarverpflichtung
- Aktualisierung der normativen Verweisungen und der Literaturhinweise.

Einigung zwischen Bund und Ländern, dass die Umsetzung des Artikel 22 (Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden) durch die Verknüpfung der bestehenden Energieausweisdatenbanken der Bundesländer und des Bundes erfolgen wird. Externe Expertinnen und Experten werden eine einheitliche Datenstruktur erarbeiten, die auf der neuen OIB-RL 2025 (geplant für Mai 2025) und der Nomenklatur der neuen ÖNORMEN basiert. Das Projekt läuft von April bis September 2025. Die harmonisierte Datenstruktur muss dann in den bestehenden acht Landesenergieausweisdatenbanken sowie der Energieausweisdatenbank des Bundes umgesetzt werden. Oberösterreich ist erst im Aufbau einer Datenbank und kann die harmonisierte Struktur direkt übernehmen.

Österreichische Position

Die RL (EU) 2024/1275 fällt zu einem großen Teil in die Kompetenz der Bundesländer. Es liegt jedoch bis dato keine finale Entsprechungstabelle vor. Das vormalige BMK (Sektion Energie) war für die EU-Verhandlungen das federführende Ressort des Bundes und hatte sich hinsichtlich des Klimaschutzes und der Energieeinsparungen ambitioniertere Maßnahmen gewünscht. Von Seiten der Bundesländer wurden die EU-Verhandlungen von einem von den Bundesländern ausgewähltem Vertreter des OIB durchgeführt.

Österreich unterstützt grundsätzlich die Ziele der RL (EU) 2024/1275 zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und erkennt deren Bedeutung für den Klimaschutz an. Allerdings wurden während der Verhandlungen Bedenken hinsichtlich der Subsidiarität und der praktischen Umsetzbarkeit bestimmter Vorgaben geäußert. Die Bundesländer betonten in ihrer Stellungnahme vom März 2022, dass einige der vorgeschlagenen Maßnahmen in die nationale Kompetenz fallen und daher kritisch zu bewerten sind.

Trotz dieser unterschiedlichen Positionen akzeptierte Österreich letztlich den im Trilog erzielten Kompromisstext und plant, die RL bis zum 29. Mai 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Umsetzung der RL 2024/1275 zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bringt Vorteile für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger. Durch gezielte Sanierungsmaßnahmen und strengere Energieeffizienzstandards werden Heiz- und Energiekosten langfristig gesenkt.

Ein zentraler Bestandteil der RL ist der sogenannte Renovierungspass, der Eigentümerinnen und Eigentümern eine Orientierung bietet, wie sie ihr Gebäude schrittweise energieeffizienter gestalten können. Dadurch wird sichergestellt, dass Sanierungsmaßnahmen zielgerichtet und wirtschaftlich sinnvoll umgesetzt werden.

Neben finanziellen Einsparungen tragen energieeffiziente Gebäude auch zu einem verbesserten Wohnkomfort bei. Moderne Dämmungen und effiziente Heizsysteme sorgen für eine gleichmäßigere Raumtemperatur und reduzieren Feuchtigkeitsprobleme sowie Schimmelbildung.

Auch für Mieterinnen und Mieter sind Schutzmechanismen vorgesehen. Die RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um Mieterinnen und Mieter vor übermäßigen Mietsteigerungen nach Renovierungen zu schützen. So soll sichergestellt werden, dass die Sanierungskosten nicht einseitig auf die Mieterinnen und Mieter abgewälzt werden.

Auch die Beschleunigung des Ausbaus der Solarenergie führt langfristig zur Stabilisierung der Energiepreise und einer Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen.

Insgesamt führt die RL zu nachhaltigeren, energieeffizienteren und kostengünstigeren Wohnverhältnissen in Österreich. Zudem werden mit dem gemäß der RL vorzunehmenden Investitionsprogramm kurz-, mittel- und langfristige konjunkturelle Impulse primär für die Bauwirtschaft und das Baunebengewerbe gesetzt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die Umsetzung der RL 2024/1275 zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bietet österreichischen Unternehmen zahlreiche wirtschaftliche Chancen. Durch die steigende Nach-

frage nach energetischen Sanierungen, erneuerbaren Energien und modernen Heizsystemen profitieren insbesondere Bau-, Handwerks- und Energieunternehmen von neuen Aufträgen. Dies schafft Arbeitsplätze und stärkt den Wirtschaftsstandort Österreich.

Für Unternehmen, die Immobilien besitzen oder nutzen, bedeutet die Verbesserung der Energieeffizienz langfristige Kosteneinsparungen. Moderne Dämmungen, effiziente Heiz- und Kühlsysteme sowie der Einsatz erneuerbarer Energien reduzieren die Betriebskosten erheblich.

Der verpflichtende Ausbau von Photovoltaikanlagen und Solarthermie an neuen und bestehenden Gebäuden fördert Innovationen in der Solarbranche und unterstützt die Energiewende. Unternehmen, die eigene Energie erzeugen, können sich unabhängiger vom Energiemarkt machen und langfristig Kosten sparen.

Die RL führt zu einem Innovations- und Investitionsschub für die österreichische Wirtschaft. Sie schafft neue Geschäftsmöglichkeiten, senkt Betriebskosten und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Unternehmen.

Die Etablierung von Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (vgl. Art 22) schafft einen Mehrwert für Unternehmen, die Gebäude besitzen, verwalten oder finanzieren. Der einfache, gebührenfreie Zugang zu Energieausweisen verbessert Transparenz, Investitionsentscheidungen und Sanierungsstrategien – und stärkt datenbasierte Geschäftsmodelle im Energie- und Immobilienbereich. Insbesondere ergibt sich ein Nutzen für effizientere Planung von Sanierungen, bessere Portfolio-Bewertung nach energetischen Kriterien sowie Vorbereitung auf ESG-Berichtspflichten und EU-Taxonomie.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die EU-RL 2024/1275 zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030. Insbesondere unterstützt sie die Erreichung von SDG 7 („Bezahlbare und saubere Energie“), SDG 11 („Nachhaltige Städte und Gemeinden“) und SDG 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“).

Durch die verpflichtende Verbesserung der Energieeffizienz wird der Energieverbrauch im Gebäudesektor gesenkt, was den Einsatz erneuerbarer Energien fördert und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen beiträgt. Das ist ein zentraler Baustein für die Dekarbonisierung des europäischen Gebäudebestands und unterstützt SDG 13, indem es den Klimaschutz vorantreibt.

Gleichzeitig verbessert die RL die Wohn- und Lebensqualität in Städten und Gemeinden, indem sie energieeffiziente, nachhaltige und leistbare Wohnräume fördert. Besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen profitieren von Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut, was zur Erreichung von SDG 11 beiträgt.

Auch die Wirtschaft profitiert, indem die RL Investitionen in nachhaltige Technologien, Gebäudesanierungen und erneuerbare Energien anregt. Das schafft Arbeitsplätze und fördert Innovationen, was mit den Zielen von SDG 8 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“) im Einklang steht.

3.4 Fitness Check der Architektur der Energiesicherheit

Inhalt und Ziel

Die aus der aktuellen Energiekrise gezogenen Lehren zeigen, dass die EU einen aktualisierten, dynamischen und robusteren Rahmen für die Versorgungssicherheit benötigt. Daher wurde ein Prozess zur Evaluierung und Überarbeitung der EU-Energie-Versorgungssicherheits-Architektur gestartet. Hauptsächlich betroffen sein werden die Verordnung (EU) 2017/1938 („Gas SoS VO“) und die Verordnung (EU) 2019/941 („Risk Preparedness VO Strom“). Im Herbst 2024 wurde eine diesbezügliche öffentliche Konsultation der EK („Fitness-Check“) durchgeführt. Die Ergebnisse wurden am 14. Februar 2025 veröffentlicht.

Als oberste Priorität wurden Investitionen in ein dekarbonisiertes Energiesystem, die Diversifizierung von Bezugsquellen und –routen, die verstärkte Nutzung von Speichern, eine bestmögliche Nutzung der existierenden Infrastruktur, der Ausbau von Interkonnektoren sowie die Cyber Security identifiziert. Die EU soll in die Lage versetzt werden, so schnell und wirksam wie möglich auf Risiken zu reagieren, die sich unter anderem aus einem instabilen und weniger vorhersehbaren geopolitischen Umfeld ergeben. Auch neuere Risiken wie durch den Klimawandel verursachte extreme Wetterereignisse oder erhöhte Risiken für kritische Infrastrukturen aufgrund von physischen oder Cyberangriffen sollten berücksichtigt werden.

Darüber hinaus hat die Energiekrise gezeigt, dass Maßnahmen auf der Nachfrageseite von entscheidender Bedeutung sind, um potenziellen Versorgungskrisen wirksam zu begegnen, und wie wichtig eine Diversifizierung ist, um eine übermäßige Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten zu vermeiden. Insbesondere die Bereiche Gas und Strom müssen verknüpft betrachtet werden. Probleme im Elektrizitätssektor, bspw. ein großflächiger

Stromausfall, würden sich unmittelbar auf die Gasversorgungssicherheit auswirken. Umgekehrt hat die aktuelle Krise gezeigt, dass Preisschocks aufgrund von Problemen bei der Gasversorgung sofort auf den Strommarkt übergreifen und die Preise beeinflussen, was zu Unsicherheit und häufig zu Spekulationen auf den Märkten führt. Während sich die Angebots- und Nachfragesituation seit 2022 stabilisiert hat, sind neue Herausforderungen für die Energieversorgungssicherheit der EU entstanden. Kritische Energieinfrastrukturen, die für die EU lebenswichtig sind, bleiben anfällig für Schäden und Sabotage, sowohl an Land als auch auf See. Die EU muss wirksam auf neue Risiken für unsere kritischen Infrastrukturen reagieren und sich schnell anpassen.

Stand

Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation („Fitness-Check“), die im Herbst 2024 durchgeführt wurde, wurden am 14. Februar 2025 veröffentlicht. Am 17. März 2025 fand am Rat für Verkehr, Telekommunikation und Energie (TTE) ein erster Meinungsaustausch dazu statt. Ein Impact Assessment sowie ein erster Legislativ-Vorschlag der Kommission werden 2026 folgen.

Österreichische Position

Eine Überarbeitung der EU-Energiesicherheitsarchitektur auf Basis der Lehren, die aus der aktuellen Energiekrise gezogen werden, wird aus österreichischer Sicht begrüßt. Die Sicherheit der Energieinfrastruktur ist essenziell für die Versorgungssicherheit. Physische Angriffe, Cyberbedrohungen und Sabotage erfordern eine verstärkte europäische Zusammenarbeit und verstärkte Sicherheitsmaßnahmen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Eine sichere, nachhaltige und bezahlbare Energieversorgung ist die Grundlage für stabile Märkte, Wettbewerbsfähigkeit und somit wirtschaftliches Wachstum.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Eine sichere, nachhaltige und bezahlbare Energieversorgung ist die Grundlage für stabile Märkte, Wettbewerbsfähigkeit und somit wirtschaftliches Wachstum.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDGs 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

3.5 Energieeffizienz-Richtlinie (EED III)

Inhalt und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.9.2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung), ABl L 2023/231, S 1 (im Folgenden: „EED III“) wurde am 20.9.2023 im EU-ABl kundgemacht und ist mit 10.10.2023 in Kraft getreten. Die Hauptumsetzungsfrist beträgt 2 Jahre und endet mit 11.10.2025. Mit der EED III ist eine ambitionierte Rahmenrichtlinie in Kraft getreten, die sektorübergreifende Vorgaben zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Senkung des Endenergieverbrauchs trifft.

Mit der Neufassung der EED III wird, im Einklang mit dem neuen Klimaziel für 2030, eine Erhöhung des Ambitionsniveaus vorgenommen. Art. 4 iVm Anh I sieht dafür ein neues übergeordnetes Energieeffizienzziel für 2030 von 11,7 Prozent im Vergleich zu den Projektionen des Referenzszenarios 2020 vor. Für Österreich wurde für das Energieeffizienzziel im finalen NEKP (Nationaler Energie- und Klimaplan), basierend auf dem berichtigten indikativen nationalen Energieeffizienzbeitrag der Europäischen Kommission, ein Wert von 904 PJ festgehalten.

Ebenso erfolgt eine Verankerung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ (EE1st) (vgl. Art. 3): Die Rolle und Bedeutung von EE1st als horizontalem Grundsatzprinzip wird gestärkt und beinhaltet u. a. auch für alle energieverbrauchsrelevanten Sektoren eine Bewertung von Energieeffizienzlösungen bei Planungs-, Politik- und Investitionsentscheidungen mit einem Wert von mehr als EUR 100 Mio. bzw. bei Verkehrsinfrastrukturprojekten mit einem Wert von mehr als EUR 175 Mio.

Die EED III stellt auch die Stärkung der Vorbildrolle des öffentlichen Sektors ins Zentrum:

- Ausweitung des öffentlichen Sektors von Stellen der Zentralregierung auf sämtliche öffentliche Einrichtungen, also „nationale, regionale oder lokale Behörden und Stellen, die direkt von diesen Behörden finanziert und verwaltet werden, jedoch nicht gewerblicher oder kommerzieller Art sind“.
- Verpflichtung des öffentlichen Sektors zur Reduzierung des Endenergieverbrauchs iHv 1,9 Prozent p.a. gegenüber dem Basisjahr 2021 (vgl. Art. 5).
- Vorgaben zur Vorbildrolle bei öffentlichen Gebäuden hinsichtlich Renovierung (3 Prozent p.a. auf Niedrigstenergiegebäude- oder Nullemissionsgebäudestandard; alternativer Ansatz, d.h. Ergreifung anderer kostenwirksamer Maßnahmen, wie zB Energiespar-Contracting, bleibt möglich, allerdings unbenommen der Verpflichtung, für diese Gebäude den Umbau zu einem Niedrigstenergiegebäude diesfalls bis spätestens 2040 abgeschlossen zu haben) (vgl. Art. 6).

- Nachschärfung der Vergabebestimmungen, etwa durch eine Ausweitung der Verpflichtung zur Berücksichtigung der Energieeffizienzanforderungen (vgl. Art. 7).

Darüber hinaus beinhaltet sie auch eine Erhöhung der Einsparverpflichtung: Für Österreich bedeutet das kumulierte Endenergieeinsparungen in der Höhe von mind. 717 PJ von 2021–2030 anstatt von 650 PJ wie aktuell im EEffG enthalten (vgl. Art. 8 iVm Anh V). Ebenso ist eine Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits bzw. zur Einrichtung anerkannter Energiemanagementsysteme für energieintensive Unternehmen (vgl. Art. 11 iVm Anhang VI) verankert: Unternehmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Verbrauch von mehr als 85 TJ während der letzten drei Jahre haben ein Energiemanagementsystem einzurichten; jene mit Verbrauch von mehr als 10 TJ haben alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen, sofern sie kein Energiemanagementsystem eingerichtet haben.

Weiters werden auch weitere Informations- und Veröffentlichungspflichten für Rechenzentren (vgl. Art. 12 iVm Anh VII), eine Stärkung der Rechte von Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere auch mit einem Fokus auf von Energiearmut betroffenen Personen (vgl. Art. 21, 22, 24) sowie Vorgaben zur Effizienz in der Energieversorgung, etwa betreffend Planung und Weiterverfolgung umfassender Bewertungen der Wärme- und Kälteversorgung (vgl. Art. 25) oder z. B. der Mindestanforderungen an effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme und Verpflichtungen zur Wiederverwendung von Abwärme (vgl. Art. 26) in der RL angeführt.

Stand

Sämtliche vorgezogenen Notifikationsfristen (vgl. Art. 6 Abs. 6 EED III), Berichtsfristen (vgl. Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 5, Art. 8 Abs. 3, 10, 11, 14 und Art. 25 Abs. 1 im Zuge NEKP 2024) und Umsetzungsfristen (vgl. Art. 12 Abs. 1 im Zuge EEffG-Novelle BGBl. I 2024/29) wurden bereits erfüllt.

Eine umfassende, detaillierte Konkordanztafel wurde erstellt und mit den umsetzungspflichtigen und mitbetroffenen Stellen abgestimmt. Aktuell wird fachabteilungsseitig an einer Abänderung des EEffG gearbeitet. Begleitend findet ein laufender Austausch mit den betroffenen Stakeholdern statt. Zur Erfüllung der Datenverpflichtungen für den öffentlichen Sektor nach Art. 5 und 6 EED III (Inventarliste, Monitoring des Energieverbrauchs) wurde auch eine AG Daten mit den Ländern eingerichtet.

Österreichische Position

Österreich hat sich in den Verhandlungen zum Dossier aktiv eingebracht und es schlussendlich unterstützt. Die Verhandlungen wurden zwischenzeitig erfolgreich abgeschlossen, die RL ist mit 10.10.2023 in Kraft getreten.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Weniger Energieverbrauch bedeutet weniger Energiekosten für die Bürgerinnen und Bürger. Energieeffizienzmaßnahmen dürfen jedoch auch nicht die Kosten an anderer Stelle erhöhen, es braucht eine Ausgewogenheit für die Bürgerinnen und Bürger. Die aktive Vorbildwirkung der öffentlichen Verwaltung ist positiv für die Bürgerinnen und Bürger. In diesem Sinne wird in der EED III auch ein besonderer Fokus auf von Energiearmut betroffene Personen gelegt (vgl. insbesondere Art. 8 Abs. 3 und Art. 24 EED III). So hat ein bestimmter Anteil der kumulierten Endenergieeinsparungen unter von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kundinnen und Kunden, Menschen mit geringem Haushaltseinkommen und ggf. in Sozialwohnungen lebenden Menschen erzielt zu werden. Art. 21 und 22 EED III treffen besondere Vorgaben zur Stärkung der Rechte von Konsumentinnen und Konsumenten, z.B.: Verankerung grundlegender vertraglicher Rechte bei der Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung, Stärkung der Informationsrechte, Verpflichtung zur Einrichtung einziger Anlaufstellen („one-stop shops“) für technische, administrative und finanzielle Beratung im Bereich Energieeffizienz (inkl. Energiearmut).

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Weniger Energieverbrauch bedeutet auch weniger Energiekosten für die österreichischen Unternehmen. Daher soll auch mit Umsetzung der EED III der erfolgreiche Weg, der mit Energieaudits und der Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen bereits beschritten wurde, für energieintensive Unternehmen fortgesetzt werden. Energieeffizienzmaßnahmen dürfen jedoch auch nicht die Kosten an anderer Stelle erhöhen, es braucht eine Ausgewogenheit für die Unternehmen und keine Aufbürdung zusätzlich bürokratischer Verpflichtungen. Energieeffizienz hilft auch, unsere Klima- und Energieziele bestmöglich und auf kosteneffiziente Art und Weise zu erreichen, uns von Fossilen weiter unabhängig zu machen und damit auch den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die EED III leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030. Insbesondere unterstützt sie die Erreichung von SDG 7 („Bezahlbare und saubere Energie“), SDG 8

(„Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“), SDG 11 („Nachhaltige Städte und Gemeinden“) und SDG 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“).

3.6 Erneuerbaren-Richtlinie (RED III)

Inhalt und Ziel

Die Renewable Energy Directive (kurz: RED) ist die wesentliche unionsrechtliche Grundlage für den Ausbau erneuerbarer Energien in den Mitgliedstaaten der EU. Sie wurde erstmals im Jahr 2009 erlassen und seitdem mehrmals, teils umfangreich ergänzt bzw. modifiziert. Erhebliche Novellierungen erfolgten durch die RL (EU) 2018/2001 (RED II) und durch die RL (EU) 2023/2413 (RED III).

Die gegenständliche Richtlinie trifft Vorgaben zum Ausbau erneuerbarer Energien in den einzelnen Mitgliedstaaten und bezieht sich dabei auf Strom, Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte sowie Verkehr (Transport). Ein zentrales Element der Richtlinie ist die Festlegung eines verbindlichen Unionsziels für den Gesamtanteil von Energien aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030.

Somit wird durch die Richtlinie ein gemeinsamer Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen festgelegt. Weiters wurden Regelungen für den Einsatz bzw. Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen in den Sektoren Wärme- und Kälteerzeugung, Verkehr (Transport), Industrie, Gebäude und Elektrizität determiniert. Auch wurden Regelungen betreffend grenzüberschreitende Projekte, Herkunftsnachweise, Verwaltungsverfahren sowie Information und Ausbildung adaptiert. Darüber hinaus beinhaltet die Richtlinie Vorgaben zu den Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, Biomassebrennstoffe und erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe.

Stand

Die ausverhandelte RED III wurde am 12. September 2023 vom EU-Parlament final akzeptiert. Anschließend wurde sie vom Rat am 09. Oktober 2023 formell angenommen. Danach wurde sie am 31. Oktober 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat mit 20. November 2023 in Kraft.

Gemäß der in der Richtlinie enthaltenen Fristen für die Umsetzung ist nationales Recht anzupassen. Somit besteht definitiv ein Bedürfnis nach innerstaatlicher Durchführung.

Gegenwärtig wird die RED II in nationales Recht implementiert. Die nationale Umsetzung der RED III ist ebenfalls im Gange.

Abweichend von anderen Richtlinien der EU im Energiebereich, betrifft die RED III interdisziplinäre Sektoren und Bereiche, sodass der ressortübergreifenden Abstimmung der einzelnen Umsetzungsmaßnahmen besondere Bedeutung zukommt. Die Forcierung der Sektoren Heizen/Kühlen, Verkehr, Industrie wird durch angepasste Ziele für Wärme/Kälte und für den Verkehrsbereich sowie Einführung neuer Sektorenziele für die Bereiche Industrie und Gebäude betont. Die Vorgaben der RED wurden in der Vergangenheit in verschiedenen Gesetzen umgesetzt. Wesentlich ist hierbei, dass neben dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) auch eine Vielzahl von Bundes- und Landesgesetze sowie zahlreiche Verordnungen erlassen wurden.

In bestimmten Bereichen liegt die bundesverfassungsrechtliche Kompetenzverteilung bei den Bundesländern.

Österreichische Position

Österreich unterstützt grundsätzlich die Energieziele der Europäischen Union. Insbesondere einen Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion zur Senkung der Energiepreis und Erhöhung der Versorgungssicherheit. Dies muss allerdings in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Energieträgern und zum Netzausbau stehen. Der Richtlinienvorschlag zur RED III wird begrüßt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Steigerung bzw. der Ausbau erneuerbaren Energien bringt zahlreiche Vorteile für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger. So können etwa die Kosten für Energie langfristig gesenkt werden.

Der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien reduziert die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und damit die Abhängigkeit und Importen. Zudem führt es zu reduzierten Emissionen und einer besseren Luftqualität führen wird.

Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, aktiv an der Energiewende im Zuge von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen, erneuerbaren Energie-Gemeinschaften oder mittels *Peer-to-Peer tradings* mitzuwirken.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die RED III zeigt, dass die Europäische Union unter den Eindrücken von Klimawandel und des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine gewillt ist, die Umstellung des europäischen

Energiesystems voranzutreiben. Dies hat direkte positive Auswirkungen auf die Marktwirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit der EU und Österreichs.

Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien kann die technologische Vorreiterrolle vieler österreichischer Unternehmen weiter gestärkt werden. Unternehmen im Bereich Bau und Handwerk profitieren von neuen Aufträgen. Dies schafft Arbeitsplätze, stärkt den Wirtschaftsstandort in Österreich und senkt den Kapitalabfluss bzgl. fossiler Energieträger.

Durch die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren können Genehmigungen für Projekte der Energiewende rascher erteilt werden, was für den effizienten Ausbau bestehender Anlagen ebenso gilt wie für neue Projekte. zur Produktion, zum Transport und zur Speicherung von Energie. Die Richtlinie unterstützt den Ausbau von Netzen und Speichern, was für Unternehmen in der Energiebranche und die Infrastrukturentwicklung von Vorteil ist.

Unternehmen werden von einer Adaption der Förderprogramme und Investitionsmöglichkeiten profitieren, wie insbesondere im Bereich Energiespeicherung.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Durch den Ausbau von erneuerbaren Energien wird ein Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 geleistet. Insbesondere wird dadurch die Erreichung von SDG 7 („Bezahlbare und saubere Energie“), SDG 8 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“), SDG 9 („Industrie, Innovation und Infrastruktur“), SDG 11 („Nachhaltige Städte und Gemeinden“) und SDG 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“) unterstützt.

4 EU-Vorhaben - Tourismus

4.1 EU-Strategie für einen nachhaltigen Tourismus

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission hat die Erarbeitung einer neuen EU-Strategie für einen nachhaltigen Tourismus angekündigt. Diese soll unter Berücksichtigung der beiden aktuell wesentlichen Grundlagendokumente für das europäische Tourismusökosystem erstellt werden: dem Übergangspfad für den Tourismus und den Schlussfolgerungen des Rates zur Europäischen Agenda für Tourismus 2030. Beide im Jahr 2022 angenommenen Dokumente sollen den Tourismussektor in der EU beim grünen und digitalen Übergang unterstützen und die Vernetzung von Stakeholdern stärken.

Stand

Der neue Kommissar für nachhaltigen Verkehr und Tourismus, Apostolos Tzitzikostas, hat im Dezember im Plenum des Europäischen Parlaments einige Themen angesprochen, die in der neuen Tourismusstrategie berücksichtigt werden sollen: Balance zwischen Wachstum und dem Erhalt von Lebensräumen, Klimaresilienz, digitale Innovation und Arbeitsmarkt. Darüber hinaus liegen aktuell noch keine konkreteren Informationen zum Erarbeitungsprozess bzw. zu den angestrebten Inhalten vor.

Österreichische Position

Österreich unterstützt den Fokus auf diese Schwerpunkte, die auch in Einklang mit dem „Plan T – Masterplan für Tourismus“ sind. Für Österreich ist es besonders wichtig, dass die Kommission vor allem auch die Horizontalität des Tourismus noch stärker im Auge behält und dessen Besonderheiten bei Politiken, Programmen und Rechtsakten anderer Politikbereiche ebenso umfassend berücksichtigt; dies insbesondere auch im Hinblick auf Entbürokratisierung, Deregulierung und Vereinfachung. Darüber hinaus könnte durch das neu gestaltete Portfolio des Kommissars auch ein stärkerer Fokus auf nachhaltige Mobilität im Tourismus gelegt werden – dies wird aufgrund des langjährigen Schwerpunkts für Österreich unterstützt. Eine konkrete Beurteilung der Pläne der Kommission kann erst nach Vorliegen spezifischer Vorhaben erfolgen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die weitaus überwiegende Zahl der Reisen von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern erfolgt innerhalb der EU. Fortschritte beim grünen und digitalen Übergang sowie der sozialen

Nachhaltigkeit und die damit einhergehende Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbranche kommen vor allem auch den Gästen zugute – in Form von qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Angeboten.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Das gesamte touristische Ökosystem, insbesondere auch die Tourismusbetriebe, kann von einer strategischen Ausrichtung der EU-Tourismuspolitik auf eine nachhaltige und verantwortungsvolle Entwicklung profitieren. Wichtig werden auch Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Vereinfachung insbesondere für KMU sein (über 99 Prozent der Tourismusunternehmen in Österreich sind KMU).

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Nachdem der Übergangspfad und die Europäische Agenda für Tourismus 2030 ganzheitlich zur Umsetzung der SDGs beitragen, ist davon auszugehen, dass auch die neue Strategie für einen nachhaltigen Tourismus unter umfassender Berücksichtigung der SDGs erstellt wird.

4.2 Einheitliches Buchungs- und Ticketsystem für den Eisenbahnverkehr

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung angekündigt, mit der künftig das Buchen von Fahrkarten für grenzüberschreitende Bahnreisen deutlich vereinfacht werden soll. Hierfür soll es eine eigene Online-Plattform geben. Darüber hinaus soll das angestrebte System eine bessere Gewährleistung des Schutzes der Passagierrechte ermöglichen.

Stand

Mit einem Vorschlag der Kommission ist voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025 zu rechnen.

Österreichische Position

Erleichterungen beim Reisen mit der Bahn sind grundsätzlich zu begrüßen und haben das Potenzial, die nachhaltige Mobilität in Europa zu verbessern. Eine konkrete inhaltliche Bewertung ist erst nach Vorlage des Verordnungsvorschlags möglich.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Aktuell gestaltet sich die Buchung von Tickets für grenzüberschreitende Verbindungen oftmals sehr schwierig. Verbesserungen in diesem Bereich erleichtern das Reisen für Bürgerinnen und Bürger (auch für touristische Zwecke), die mit dem Zug ins Ausland fahren möchten, können zusätzliche Anreize bieten, nachhaltige Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die konkreten Auswirkungen auf die Eisenbahnunternehmen sind nach Vorlage des Vorschlags vom federführenden Verkehrsministerium zu bewerten. Eine verstärkte Anreise von Gästen mit dem Zug bringt positive Effekte für die Lebensqualität in Tourismusdestinationen und für touristische Betriebe, wie etwa die Erschließung neuer Gästesegmente.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahme wird vor allem zur Erfüllung der SDGs 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), 11 (nachhaltige Städte und Gemeinden) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) beitragen.

4.3 Europäischer Datenraum für Tourismus

Inhalt und Ziel

Auf Basis der Datenstrategie der EU werden in verschiedenen Schlüsselbereichen Datenräume entwickelt. Der europäische Datenraum für Tourismus soll es Unternehmen und Behörden ermöglichen, ein breites Spektrum an Daten auszutauschen, um die Entwicklung neuer innovativer Tourismusdienstleistungen zu fördern, die Nachhaltigkeit des Tourismusökosystems zu verbessern und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Auch die bessere Vernetzung mit anderen Datenräumen soll dem sehr horizontal geprägten Tourismus Vorteile bringen (z.B. mit dem Bereich der Mobilität).

Stand

Am 20. Juli 2023 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung zum europäischen Datenraum für den Tourismus vorgelegt. Nach dem Abschluss zweier vorbereitender Projekte im Jahr 2023 wird aktuell die technische Entwicklung des Datenraums und eines entsprechenden *Governance*-Modells – über ein aus dem Digital Europe Programm gefördertes Projekt – vorangetrieben.

Österreichische Position

In Österreich gibt es bereits einen Tourismusdatenraum, der von der Österreich Werbung entwickelt und betrieben wird. Die Österreich Werbung ist auch Teil des Konsortiums, das aktuell den europäischen Datenraum für Tourismus entwickelt. Die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren des Tourismusökosystems über einen europäischen Datenraum hat das Potenzial, die Datenverfügbarkeit und -qualität noch weiter zu steigern und damit Mehrwert für Regionen, Destinationen und Unternehmen zu schaffen. Das Vorhaben wird daher grundsätzlich begrüßt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Eine stärkere und einfachere Datennutzung ermöglicht es Unternehmen und Destinationen, das touristische und regionale Angebot zukünftigen Entwicklungen entsprechend zu adaptieren. Zum Anwendungsbereich zählen u.a. nachhaltige Mobilität, Ressourcenschonung oder Besucherstromlenkung. Davon können sowohl Gäste als auch die lokale Bevölkerung profitieren.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Über 99 Prozent der österreichischen Tourismusunternehmen sind KMU. Der digitale Übergang stellt diese vor großen Herausforderungen. Tourismusdatenräume können – kombiniert mit nutzerfreundlichen Anwendungsoberflächen – den Unternehmen ein breiteres Datenspektrum zur Verfügung stellen und sie durch evidenzbasierte Entscheidungen unter anderem auch bei ihren Digitalisierungs- und Nachhaltigkeitsbestrebungen unterstützen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen unter anderem zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) bei.

4.4 Überarbeitung der Pauschalreise-Richtlinie

Inhalt und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen soll zu Verbesserungen im Binnenmarkt sowie zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau beitragen. Die Europäische Kommission hat – auch im Lichte

der Erfahrungen mit der Insolvenz des Reiseveranstalters „*Thomas Cook*“ und der COVID-19 Krise – einen Vorschlag zur Überarbeitung der Pauschalreise-Richtlinie vorgelegt. Der Vorschlag enthält Klarstellungen sowie neue Bestimmungen unter anderem zur Definition der Pauschalreise, zu Rücktrittsrechten aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände, zu Gutscheinen, die anstelle von Rückerstattungen ausgegeben werden, zur Insolvenzabsicherung und zu umfassenden Informationspflichten.

Stand

Der Vorschlag wurde am 29. November 2023 vorgelegt. Der Vorschlag wurde während des belgischen und ungarischen Ratsvorsitzes im Rat verhandelt. Im Dezember 2024 wurde ein Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erzielt. Das Europäische Parlament wird voraussichtlich erst im Laufe des ersten Halbjahres 2025 seine Position festlegen.

Österreichische Position

Die federführende Zuständigkeit liegt wie in der Vergangenheit im Bundesministerium für Justiz. Im Sinne eines Kompromisses konnte Österreich dem Verhandlungsmandat zustimmen, hofft aber im weiteren Prozess auf verbesserte Informationspflichten, die es den Reisenden ermöglichen, informierte Entscheidungen zu treffen und auch für Unternehmen einfach umsetzbar sind.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Pauschalreise-Richtlinie bestehen umfangreiche Informationspflichten für Pauschalreiseanbieter, die Reisenden zu einer fundierten Entscheidung verhelfen sollen. Kundinnen und Kunden sind darüber hinaus vor der Insolvenz eines Reiseveranstalters oder -vermittlers geschützt. Der Vorschlag enthält einige darüberhinausgehende Anpassungen, z.B. die Erweiterung der Rücktrittsmöglichkeiten wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände, die Klarstellung, dass Gutscheine, die anstelle von Rückerstattungen ausgegeben werden können, insolvenzgeschützt sind, sowie die Vereinfachung des Pauschalreisebegriffes.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Anbieter von Pauschalreisen profitieren von im Binnenmarkt weitgehend harmonisierten Regelungen. Dadurch ist der faire Wettbewerb innerhalb von Europa gewährleistet. Jedoch ist darauf zu achten, dass durch neue Regelungen kein zusätzlicher vermeidbarer Verwaltungsaufwand entsteht und die Bestimmungen klar und verständlich sind.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung des SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion) bei.

